

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Schumacher, Dr.
Hans

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr. 2868

~~1 AR (RSHA) 254 / 64~~



Günther Nickei
Berlin SO 36

Psch 144

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: VI Ks 1160 LG Karlsruhe Ausgew.Bl.: 168

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: 4 Js 795/61 StA. Frankfurt/M. Ausgew.Bl.: 160 R

Aktenzeichen: 141 Js 1596/62 StA. Hamburg Ausgew.Bl.: 160 R

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew.Bl.
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)
10)

IG Karlsruhe VI Ks 1/60 (Verf. Ehrlinger 4 Jahre Z.)
Sta Frankfurt/Main 4 Js 795/61
Sta Hamburg 141 Js 1516/62

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 8. Juni 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An den

Herrn Polizeipräsidenten
- 14.K -

56 Wuppertal
Friedr.-Engels-Allee 228

Herr Plothe

Der Polizeipräsident in Wuppertal 14. Kommissariat 8. JUN. 1964 Tgb. Nr.: <u>2282</u> Anlagen: _____
--

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

Dr. Schumacher
.....
(Name)

Hans
.....
(Vorname)

12.6.07 Wuppertal
.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)

Wuppertal-Barmen, Mekelstr. 53
.....
(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

Roggentin

(Roggentin) KK

Ke/Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
lauten richtig:

Die gesuchte Person ist - ~~XXXX~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:

Wuppertal - Barmen, Meckelstr. 53
ist verzogen am nach

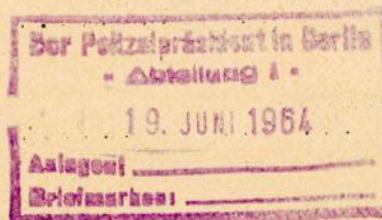
Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit

Todeserklärung durch AG
am Az.

Sonstige Bemerkungen:



An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

Im Auftrage

(Schumacher)
Kriminalhauptkommissar

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den **8. Juni** 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An den

Herrn Polizeipräsidenten
- 14.K -

56 Wuppertal
Friedr.-Engels-Allee 228

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

Dr. Schumacher
.....
(Name)

Hans
.....
(Vorname)

12.6.07 Wuppertal
.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)

Wuppertal-Barmen, Mekelstr.53
.....
(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

R

(Roggentin) KK

Ke/ Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -
lauten richtig:

Die gesuchte Person ist - ~~XXXX~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:

Wuppertal - Barmen, Meckelstr. 53
ist verzogen am nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit
Todeserklärung durch AG
am Az.

Sonstige Bemerkungen:

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 Berlin 42
Tempelhofer Damm 1 - 7



D 19/6

Im Auftrage

(Schumacher)
Kriminalhauptkommissar

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 31.8.63

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Dr. Schumacher, Hans 1204319
 Place of birth: Barmen
 Date of birth: 12.6.07
 Occupation: SS-Stubaf.
 Present address: Wuppertal-Barmen, Meckelstr. 53
 Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Amt V / I D 2

1) h. eingew.
 2) Fotokop. eingef.
 3) Anfragen: 4. 5. 59 K'Beauf
 29. 4. 63 D'eloff

20/9. Bel.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 30.10.63

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Dr. Hans Schumacher**
Place of birth:
Date of birth: *12.6.07 Barmen*
Occupation:
Present address:
Other information:

1215803

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1943: H'Stuf., I D

1) Keine Fotokop. erf. weil bereits vorhanden (9.9.63)

2) weitere Anfragen: 12.5.59 + 2.7.60 & 1.11.61
3.4.63 & 11.11.63

[Handwritten signature]

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Eintritt in die \ddot{A} :		Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.	30.1.39	F. i. SD	30.1.39			306629					
O'Stuf.	10.9.39					2880022					
Kpt'Stuf.	1.10.40					19.6.07 2387					
Stabaf.	9.11.43					Dr. Hans Schumacher					
O'Stabaf.						Größe: 180 Geburtsort: Wuppertal-Barmen					
Staf.						Anschrift und Telephon:					
Oberf.						\ddot{A} -Z. A. 168 485	Julleuchter \times				
Brif.						Winkelträger	SA-Sportabzeichen br.				
Gruf.						Coburger Abzeichen	Olympia Er.Med.				
O'Gruf.						Blutorden	Reitersportabzeichen				
						Gold. HI-Abzeichen	Fahradabzeichen				
						Gold. Parteiabzeichen	Reichssportabzeichen br.				
						Gauehrenden	D. L. R. G.				
						Totenkopfring	\ddot{A} -Leistungsabzeichen				
						Ehrendegen					

\ddot{A} und Zivilstrafen: Familienstand: v.h. / 10.11.34. Ehefrau: Maria Sterens 6.1.12 u. Gladbach Mädchenname Geburtstag und -ort Parteigenossin: Tätigkeit in Partei: N.S.F., N.S.V. Religion: gottgl. K.H. Kinder: m. w. 1. 4. 1. 4. 2. 5. 2. 5. 3. 6. 3. 6. Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:	Beruf: erlernt Ger. Assessor Arbeitgeber: Kriminalpolizei, Breslau.	jetzt Krim. Rat u. Reg. Rat.	Parteitätigkeit:	
	Volksschule 4 Kl. Fach- od. Gew.-Schule Handelsschule Fachrichtung: jur	Höhere Schule 7 b Technikum Hochschule 8 Sem. Ref. Ex. Dr. Ex.	Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):	
	Sprachen:	Führerscheine: Kl III	Lebensborn:	
	Ahnennachweis:			

Freikorps:	von	bis	Alte Armee:	Auslandtätigkeit:
Stahlhelm:			Front:	
Jungdo:			Dienstgrad:	Einbürgerung am
HI:			Gefangenschaft:	Deutsche Kolonien:
SA:			Orden und Ehrenzeichen: <i>Ostmed. 41/2) R.V. Nr. 11 Kl. 6. Stufe / 147. Kv. Nr. 5. 11. m. Stufe (43.)</i>	
SA-Res.:			Verw.-Abzeichen: <i>schwarz</i>	Besond. sportl. Leistungen:
NSKK:			Kriegsbeschädigt %:	
NSFK:				
Ordensburgen:				
Arbeitsdienst:				
⚡-Schulen:	von	bis	Reichswehr:	Aufmärsche:
Tölz			Polizei:	
Braunschweig			Dienstgrad:	
Berne			Reichsheer: <i>15.3. - 15.5.37. Flak 8.5.39 - 5.8.39 Flak Rgt. 64</i>	Sonstiges:
Forst			Dienstgrad: <i>11. 5. 1. d. R. (207)</i>	
Bernau			Kriegsbeorderung:	
Dachau				

R. u. S. = Fragebogen

(Von Frauen stümmgemäß auszufüllen.)

Name und Vornahme des H-Angehörigen, der für ~~16~~ oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Karl Heilmacher

Dienstgrad:

H-Nr.

Eip. Nr.

123423

Name (leserlich schreiben):

Karl C. Heilmacher

in H seit

Dienstgrad:

H-Einheit:

in SA von

bis

in HJ von

bis

Mitglieds-Nummer in Partei:

2080022

in H:

geb. am

12. 6. 08

zu

R. - bornum

Kreis:

Land:

S. B.

jetzt Alter:

31 J.

Glaubensbekenntnis:

M. M.

jetziger Wohnort:

Hilfswort

Wohnung:

Pyrolen 20b 5.

Beruf und Berufsstellung:

Priv. Konsumitor

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen?

nein

Liegt Berufswechsel vor?

nein

(H. Griffl abford.)

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsheine (z. B. Führerscheine, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Leitungschein, beide Gradabzeichen

Staatsangehörigkeit:

S. B.

Ehrenamtliche Tätigkeit:

Dienst im alten Heer: Truppe

von

bis

Freikorps

von

bis

Reichswehr

von

bis

Schutzpolizei

von

bis

Neue Wehrmacht

12. 1. 34

von

15. 1. 34

bis

15. 5. 34

Letzter Dienstgrad:

Major

Frontkämpfer:

bis

; verwundet:

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille:

S. Olympia - Wundheilmedaille, Febl. Dienst mit goldenem

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann):

verf. 9. Nov. 1934

Welcher Konfession ist der Antragsteller?

M. M.

die zukünftige Braut (Ehefrau)?

M. M.

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angegeben.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja - nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form?

rein kath.

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestandsdarlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

Heftzahl

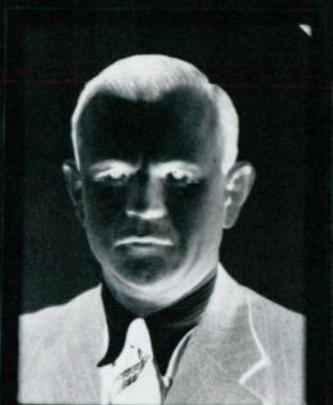
Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

12



Getraub

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.



G e f r a n b

Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Carl Steinhaber Vorname: Carl
Beruf: Kaufmann Jegiges Alter: 60 J. Sterbealter: —
Todesursache: —
Ueberstandene Krankheiten: —

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Fritz Vorname: Paula
Jegiges Alter: 58 J. Sterbealter: —
Todesursache: —
Ueberstandene Krankheiten: —

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Steinhaber Vorname: Carlmann
Beruf: Kaufmann Jegiges Alter: — Sterbealter: 75 J.
Todesursache: Alter Schwach
Ueberstandene Krankheiten: —

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Fritz Vorname: Josephine
Jegiges Alter: — Sterbealter: 82 J.
Todesursache: Alter Schwach
Ueberstandene Krankheiten: —

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Fritz Vorname: Johann
Beruf: Wirt Jegiges Alter: 86 J. Sterbealter: —
Todesursache: —
Ueberstandene Krankheiten: —

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Carlmann Vorname: Wendel
Jegiges Alter: — Sterbealter: 63 J.
Todesursache: —
Ueberstandene Krankheiten: —

- a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
- b) Ich bin mir bewusst, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Steinhaber den 15. Aug. 1938
(Ort) (Datum)

Carl Steinhaber
(Unterschrift)

Die Unterschrift der zukünftigen Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

Geft. r. a. n. b.

(Vorschlagsberechtigige Stelle)

Präsidentkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Eing.: 13 APR 1943

Vorschlag zur Ernennung RP 4391/43

des

4-Hauptsturmführers,
Kriminalrats Dr. Hans Schumacher
(Amtsbezeichnung, Name)

zum Regierungs- und Kriminalrat
(Amtsbezeichnung)

in der Reichsbefoldungsgruppe ^{A202} ~~oder der ihr entsprechenden Landesbefoldungsgruppe~~

Anlage: 1 mitgezeichnete Urkunde

Nach fernmündlicher Mitteilung von Reg.
Ob.Insp. Bretschneider hat der Leiter der
Parteikanzlei Einwendungen gegen die
Ernennung nicht erhoben.

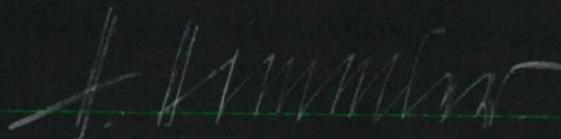
Berlin, den 194³

In den

Herrn Staatsminister und Chef der Präsidiakanzlei
des Führers und Reichskanzlers

In Vertretung:

Berlin W 8
Boßstraße 4



(Dieser Raum ist der Präsidiakanzlei des Führers und Reichskanzlers vorbehalten)

hierin ist bei RP. 4391/43

Im Namen des Deutschen Volkes
ernenne ich

den obengenannten Beamten.

Die Ernennungsurkunde ist unter dem heutigen
Tage mit meiner faksimilierten Unterschrift auszu-
fertigen.

Führer-Hauptquartier, den 20. April 1943

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Präsidiakanzlei Berlin, den 16. April 1943

- Die unter obensehender Orts- und Datums-
angabe mit der faksimilierten Unterschrift
des Führers und Reichskanzlers ausgefer-
tigte Urkunde geht mit Einschreiben an
die antragstellende Behörde zurück.

Zu 1.
ab 16. 4. 43
mit Einl.

- Zu den Akten.

gez. Dr. Meißner

Verdrucke können von der Druckschonverwalt. der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Strahlenstr. 90-94, unter Nr. D 33 bezogen werden.

1	2	3	4
a) Familienname b) Vor- (Ruf-) Name c) Geburtsdag d) Geburtsort a) Dr. Schumacher b) Hans c) 12. 6. 1907 Ehefrau geb. am 6.1.1912 d) Wuppertal-Barmen	Beamtenstellung a) jetzt b) künftig a) Kriminalrat b) <u>Regierungs-</u> <u>und Kriminalrat</u>	a) Dienstlicher Wohnsitz b) Wohnungen seit 1. Januar 1932 a) Berlin W 35, Kurfürstenstr. 43 b) Seit 1932: M.-Gladbach, Lützowstr.5, seit 1934: Bln.-Charlbg, Kaiserin- Augusta-Allee 89, seit 1936: Düsseldorf, Schorlemer- straße 5, seit 1939: Prag 7, Sommerberg- straße 84, seit 1942: Wohnung wie zu a)	a) Glaubensrichtung b) Familienstand c) Kinder a) gottgl. b) verhei- ratet_ c) ---

5 Bildungsgang oder Nachweis der sonstigen Eignung	6 Tag des Eintritts in den Reichs- oder Landesdienst	7 Bisherige dienstliche Laufbahn (insbesondere Zeitpunkt und Art der ersten planmäßigen Anstellung sowie der letzten Beförderung)	8 a) Bietet der Vorgesetzte nach seinem Verhalten die Gewähr, daß er jederzeit rückhaltlos für den national- sozialistischen Staat eintritt? b) Wodurch ist seine und seiner Ehefrau deutschblütige Ab- stammung nachgewiesen?
--	---	--	--

Besuch der Volks- und Oberrealschule in M.Gladbach bis zur Reifeprüfung, anschließend Studium der Rechts- u. Staatswissenschaften an den Universitäten Würzburg, Bonn und Erlangen. Die 1. juristische Staatsprüfung am 15.2.30 abgelegt, am 2.8.30 zum Dr. jur. promoviert und am 28.3.34 die große Staatsprüfung bestanden.

7.7.1934 als Krim.Kom-Anwärter bei der Polizeiverwaltung Berlin

30.11.35 Hilfskriminalkommissar
1.12.35 Kriminalkommissar a.Pr.
1. 6.36 Kriminalkommissar
1. 8.40 Kriminalrat

a) Ja.
b) (Durch Vorlage der erforderlichen Urkunden.

Am 7.7.34 als Krim.Kom.-Anwärter bei der Pol.Verwaltung Berlin eingestellt und am 1.8.38 zum Krim.Kommissar ernannt. Anschließend Dienststellenleiter verschiedener örtlicher Kommissariate. Während der Olympiade Leiter einer Ordnungstreife.

Am 1.10.36 zur KPL.Düsseldorf versetzt; Bearbeiter der überörtlichen Angelegenheiten, Leiter der Personalstelle und des Erkennungsdienstes.

Ab 15.2.39 Abordnung zur KPL.Wien; Verwendung als Dienststellenleiter in verschiedenen Aufgabengebieten. Mit dem 1.11.39 zum Krim.pol.Verbindungsstab des Chefs der Sich.Pol.in Prag geordnet und zum 1.1.40 dorthin versetzt. Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes 2.Kl. Am 1.8.40 zum Kriminalrat ernannt.

Mit Wirkung vom 27.10.40 zur Ausbildungsabteilung Pretzsch abgeordnet und ab 15.4.41 dorthin versetzt.

Am 1.6.41 Versetzung zur Krim.Abt.Duisburg; Leiter einer Inspektion und Vertreter des Leiters.

Vom 1.3.bis 31.7.42 Abordnung zum Kommandeur der SP und des SD in Kiew; als Vertreter des Kommandeurs und Leiter der Staatspolizei mit dem Aufbau der Dienststelle Kiew beauftragt. Er hat sich als Beamter mit überdurchschnittlichem Können auf allen Gebieten bewährt. Verleihung der Ostmedaille.

Ab 1.8.42 zum Ref.I D 2 des RSHA. als Hilfsreferent abgeordnet. Mit Wirkung vom 1.12.42 zur KPL.Berlin versetzt unter Aufrechterhaltung der Abordnung zum RSHA.

Dr.S. hat in den Jahren 37 und 39 an drei militärischen Übungen und 1938 am Einsatz "Österreich" teilgenommen.

9	10	11	12	13	14	15
<p>Bei Abweichung von den Reichsgrundgesetzen:</p> <p>Ob die Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen eingeholt?</p>	<p>Militärverhältnis</p> <p>a) ruher (Grenzkämpfer, Kriegsschädigter?)</p> <p>b) jetzt</p>	<p>a) Mitglied der NSDAP?</p> <p>b) Seit wann?</p> <p>c) Mitglieds-Nr.</p> <p>d) Amt in der Partei?</p> <p>e) Dienstgrad und Führer-Stelle in SA, SS, NSKK, NSKK, HJ usw. (Angabe des Sturms usw.)</p>	<p>Welchen politischen Parteien und Verbänden hat der Beamte früher angehört und wie lange? (Amt?)</p>	<p>Stufe der Beamte</p> <p>a) Gegen</p> <p>b) vor dem 30. Januar 1933 staatsfeindlichen Beamtenorganisationen angehört?</p> <p>Zu a) und b): Von wann bis wann? Vorgesetzter oder führende Stelle?</p>	<p>Stufen</p> <p>a) der ordentlichen Gerichte</p> <p>b) der Parteigerichte</p>	<p>Bemerkungen</p>
	<p>a) (-- 1</p> <p>b) (15.3.37 -15.5.37</p> <p>12. Flakregt, 9</p> <p>25.7.37 -28.7.37</p> <p>1. Übung,</p> <p>8.5.39 -5.8.39</p> <p>Flakregt 64,</p> <p>11.3.38 -19.3.38</p> <p>Einsatz Österreich</p> <p>Reserve II</p> <p>Gefr. d. Res. und ROA.</p>	<p>a) ja</p> <p>b) 1.5.33</p> <p>c) 2880022</p> <p>d) ---</p> <p>e) 1/4 seit 30.1.39</p> <p>1/4-Hauptsturmführer</p>	<p>1925 Werwolf</p> <p>1.1.32 bis 1.8.32</p> <p>Dt. nat. Volkspartei</p>	<p>a) nein</p> <p>b) nein</p>	<p>a) nein</p> <p>b) nein</p>	<p>Der Erlaß des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung v. 20.5.1940 - GBV. Nr. 512/III - 2300 - ist berücksichtigt.</p>

Reichssicherheitshauptamt
I A 5 a Az. 3 667

Berlin, den

Gruppenleiter: 44-O'Stubaf. vom Felde
Referent: 44-Sturmbannführer Schwinge
H'Referent: 44-Sturmbannführer KutterBetr.: Beförderung des 44-Hauptsturmführers Dr. Hans Schu-
macher, 44-Nr. 306 629, zum 44-Sturmbannführer.I. Vermerk: Das Amt V im RSHA bittet, 44-Hauptsturmführer Dr.
Schumacher mit Wirkung vom 9.11.1943 zum 44-Sturmbann-
führer zu befördern.

Pg. seit: 1.5.33 Pg-Nr.: 2880 022

44 seit: 15.8.38 44 -Nr.: 306 629

Alter: 36 Jahre - egl - verh. s. 10.2.34

Alter der Ehefrau: 31 Jahre -Kinder: Keine (s.Anl.)

Sportabzeichen: SA-Wehr- und Reichssport-Abzeichen.

Wehrverhältnis: Gedient vom 15.3. - 15.5.37
22.7. - 28.7.37
12.3. - 20.3.38.

Gefr. und ROA.

Sipo. Einsatz: Vom 25.10.41 - Aug. 1942 EGr. C.

Auszeichnungen: KVK II Kl., Ostmed. 41/42, Olymp.-
Erinner.Med.

Letzte Beförderung: 1.10.1940

Dienststellung: Reg.Rat im RSHA - Amt V - z.Zt. Un-
tersuchungsführer bei der Gruppe I D
im RSHA.Schulbildung: Oberrealschule bis Reifeprüfung, Stu-
dium d. Staats- und Rechts-Wissen-
schaften, Dr. jur. 2.8.32, gr. jur.
Staatsprüfung 28.3.34.

Am 4.7.1934 trat Dr. Sch. als Krim.Komm.-Anwärter bei
der Kripoleitstelle in Berlin ein. Nach erfolgreichem
Besuch der Führerschule in Charlottenburg und seiner
Ernennung zum Krim.-Kommissar wurde er am 25.9.1936
zur Kripoleitstelle in Düsseldorf versetzt. Anschl.
wurde er zur Kripoleitstelle in Prag abgeordnet, am
1.6.1941 zur Kripostelle in Duisburg, am 1.12.1942 zur
Kripoleitstelle in Berlin und am 1.4.1943 zum RSHA
- Amt V - versetzt. Bereits seit Oktober 1942 ist 44-
Hauptsturmführer Dr. Schumacher der Gruppe I D im RSHA
als Untersuchungsführer und Gerichtsoffizier zugeteilt.

44-Hauptsturmführe

20

4-Hauptsturmführer Schumacher besitzt einwandfreie charakterliche Eigenschaften. Er ist zielbewusst und verfügt über ein umfangreiches Wissen. Während seiner Abordnung zur Einsatzgruppe C hat er persönlichen Mut in Einsatz gezeigt. Weltanschaulich ist er gefestigt.
Es wird vorgeschlagen, 4-Hauptsturmführer Dr. Schumacher mit Wirkung vom 9.11.1943 zum 4-Sturmbannführer zu befördern.

- II. Vorlage C mit der Bitte um Genehmigung.
- III. An das 4-Personalhauptamt zwecks Vorlage R44.
- IV. Zurück an das RSHA - I A 5 - .
- V. Wv. bei I A 5 a.

I.V.

I A

I A 5

I A 5.a

E. W. 1943
Fr/Gor.-

Dr. Hans Schumacher
W-Sturmbannführer
W-Nr. 30 55 29

Breslau,
Fehrbellinstr. 6

2387

Zum Akt Nr. 28/	TOILET
den 17. Sept.	1944

An das
W-Personalhauptamt

Berlin-Charlottenburg 4
Wilmsdorfer Str. 98/99.

Betr.: Meldung von Anschriften.

Bezug: Erlaß des Chefs des W-Personalhauptamtes I Az. B 13, b 10 - vom 14.12.43.

Meine Anschrift lautet: (8) Breslau 13, Fehrbellinstr.

H. Schumacher

136/HE1-

2. SEP. 1944

A b s c h r i f t

zum Akt Nr. 23873

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

① Berlin SW 11, den Januar 1945
Prinz-Albrecht-Straße 8
Ortsanruf 12 00 40 · Fernanruf 12 64 21
Reichsbankgirokonto: 1/146 · Postscheckkonto: Berlin 2386

I A 2 a - Nr. 1185/44 -

Bitte im Schriftverkehr dieses Geschäftszeichen, das Datum und den Gegenstand angeben

An den

W-Sturmbannführer Regierungsrat
Dr. Hans Schumacher

352143
g.Wc

beim Kommandeur der Sicherheitspolizei
in Breslau

Hiermit beauftrage ich Sie, im Behinderungsfalle den Kommandeur der Sicherheitspolizei in Breslau zu vertreten.
Ihre Tätigkeit als Abteilungsleiter V bleibt hiervon unberührt.

W-Personalhauptamt		Anlagen:	
Eingang - 5. FEB. 1945		In Vertretung	
I	II	III	IV
POL.		gez.: Ehrlinger	

In Vertretung
gez.: Ehrlinger

I 3a

14. MRZ. 1945

11/27/5 23

An das

- Reichssicherheitshauptamt - I A 1 (Zentralkartei) -
- I A 3 -
- I A 5 (doppelt) ✓
- z.H.d.v. 4-Stabst. Kutter
- I Org. -

8119

im Hause

Eingegangen
8. JAN 1945
3667

Abschrift zur Kenntnisnahme übersandt.

12/2/45

In Vertretung:

Ges.: Ehrlich

Handwritten signature



Beglaubigt:

Handwritten signature
gestellte/Rei

Im Namen des Volkes !

VI Ks 1/60

U r t e i l

Strafsache gegen

1. den am 14.10.1910 in Giengen a.d.Brenz geb., in Karlsruhe Graf-Rhenastrasse 19 wohnh.verh. Vertreter

Erich Ehrlinger

2. den am 12.6.1907 in Barmen geb., in Wuppertal-Barmen, Meckelstrasse 53 wohnh. verh. Angestellten

Dr.jur.Hans Schumacher

3. den am 26.4.1915 in Langenlohe, Kreis Pinneberg, geb., in Bochum-Linden, Hattingerstrasse 944 wohnh. verh., kaufm.Angestellten

Reinhold Brünner

4. den am 29.5.1912 in Titschendorf/Thüringen geb., in München -Neuaubing, Dietrichsteinstrasse 48 wohnh. verh. kaufm.Angestellten

Ludwig Hüttig

5. den am 6.1.1904 in Riga geb., in Solingen, Friedrich-Eberstrasse 58 wohnh. verh. Ingenieur

Hans Kraus

6. den am 13.10.1914 in Berlin-Treptow geb., in München 19, Lierstrasse 16 a wohnh., verh. Kaufmann

Siegfried Kulas

25

7. den am 18.7.1912 in Altenwald/
Saar geb., in Rodheim-Bieber,
Am Wäldchen 4 wohnh., verh.
Kriminalrat

Werner K l e m m e r

8. den am 13.10.1907 in Aachen geb.,
in Heidelberg, Pfaffengrund,
Marktstrasse 67 wohnh., verh.
Verwaltungsangestellten

Erich P a h l e n

wegen Mordes u.a.

Das Schwurgericht beim Landgericht in Karlsruhe hat
in der öffentlichen Sitzung vom 20. Dezember 1961
auf Grund der Hauptverhandlung vom 16., 17., 18., 19.,
24., 25., 26., 27., 30., 31. Oktober, 2., 3., 13., 14.,
15., 16., 20., 21., 23., 24., 28., 29., 30., November,
1., 4., 5., 6., 7., 8., 11., 12., 13., und 20. Dezem-
ber 1961, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Herb
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Gilbert,
Amtsgerichtsrat Heistermann
als beisitzende Richter,

Otto Klaue, Abt.Leiter, Karlsruhe
Josef Lutz, Bäckermeister, Khe-Durlach
Albert Schneider, Abt.Leiter, Karlsruhe
Fritz Ross, Finanzrat, Berghausen
Otto Hafner, Ob.Reg.Rat, Karlsruhe
Albert Hendel, Verwalter, Mingolsheim
als Geschworene,

Oberstaatsanwalt Dr. Eglin
Staatsanwalt Dr. Müller
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Gerichtsreferendare

Huber, Schmizz - de Keyzer, Hof, Schuricht,
Hecking, Santo, Bugger, Ehe, Menges, Hoffmann,
Gösswein, Müller - Warden, Froeschmann, Voll,
Gohl, Lang und Just.Sekr.Bosch
als Urkundsbeamte d.Geschäftsstelle

26
für Recht erkannt:

2. Es werden verurteilt:

1. Der Angeklagte Erich E h r l i n g e r aus Giengen a.d.Brenz wegen eines in Mittäterschaft begangenen Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 1045 Fällen und wegen eines versuchten Mordes
zur Gesamtstrafe von zwölf Jahren Zuchthaus;
ihm werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt.
2. Der Angeklagte Dr. Hans Schumacher aus Barmen wegen eines in Mittäterschaft begangenen Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 240 Fällen
zu vier Jahren Zuchthaus.
3. Der Angeklagte Reinhold B r ü n n e r t aus Langenlohe/Krs. Pinneberg wegen eines in Mittäterschaft begangenen Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in 30 Fällen
zu vier Jahren Zuchthaus.

II. Die erlittene Untersuchungshaft wird den verurteilten Angeklagten angerechnet .

III. Die Angeklagten:

Ludwig H ü t t i g , aus Titschendorf/Thrg.
Siegfried K u l a s aus Berlin - Treptow
Werner K l e m m e r aus Altenwald/Saar
und Erich P a h l e n aus Aachen

werden freigesprochen.

IV. Das Verfahren gegen den Angeklagten Ehrlinger, soweit es den Schuldvorwurf des Mordes von 5 Menschen im Sommer 1943 auf dem Gut Michalowka bei Kiew be-

trifft (B I 3 des Eröffnungsbeschlusses) und das Verfahren gegen den Angeklagten Hans K r a u s aus Riga werden eingestellt.

V. Soweit die Angeklagten verurteilt worden sind, tragen sie die Kosten des Verfahrens; im übrigen fallen die Kosten der Staatskasse zur Last, die auch die dem Angeklagten H ü t t i g erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

IV. Das Verfahren gegen den Angeklagten Hilfner soweit es den Schuldyerwurf des Mordes von 5. Menschen im Sommer 1943 auf dem Gut Mischlowa bei Kiew be-

A

Feststellungen zur Person

I.

Der heute 51 Jahre alte Angeklagte Erich Ehrlinger wurde am 14.10.1910 in Giengen a.d. Brenz als Sohn des dortigen Stadtpflegers und späteren Bürgermeisters geboren. Er wuchs in seinem Elternhaus auf und bestand nach dem Besuch der Volksschule und der Mittelschule im Heimatort und des Realgymnasiums in Heidenheim a.d.Brenz im Jahre 1928 das Abitur. Danach studierte er an den Universitäten Kiel, Berlin und Tübingen Staats - und Rechtswissenschaften und beendete sein Studium im Jahre 1933 mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Den Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar brach er bald nach seinem Beginnen im März 1934 wieder ab und gab somit seine juristische Berufsausbildung auf. Von nun an widmete er sich uneingeschränkt den Zielen des sog. Dritten Reiches. So war er schon am 15.5.1931 in die SA und am 1.6.1931 in die NSDAP eingetreten; in der SA führte er bald einen Sturm und war schon im Mai 1933 Sturmführer und im Dezember desselben Jahres Obersturmführer geworden.

Nach seinem Ausscheiden aus dem juristischen Vorbereitungsdienst arbeitete der Angeklagte Ehrlinger hauptamtlich bei der SA. In den Jahren 1934 und 1935 unterstand er dem Chef des Ausbildungswesens und leitete auf SA - Sportschulen Lehrgänge für Studenten in Sport und Wehrrertüchtigung. In diese Zeit fällt auch sein Austritt aus der evangelischen Kirche im Juni 1934, weil, wie es in seinem handgeschriebenen Lebenslauf vom 31.3.1935 heisst, "ihm die Tätigkeit der christlichen Kirchen während und nach der Kampfzeit zuwider war und seine innere Haltung derjenigen der christlichen Kirchen zuwiderlief". Als die Organisation des Chefs des Ausbildungswesens der SA im Jahre 1935 aufgelöst wurde, trat Ehrlinger am 22.6.1935 zur SS über und wurde beim SD im Abschnitt

Würzburg als SS Untersturmführer angestellt. Im September 1935 wurde er in das SD Hauptamt nach Berlin berufen. Dort war er Stabsführer bei der Zentralabteilung II 1 (Juden - Konfessionen - Gegner), die dem in Nürnberg zu 20 Jahren Gefängnis verurteilten damaligen SS Hauptsturmführer und späteren SS Brigadeführer Dr. Six unterstand, und Leiter der Hauptabteilung II 11. In diese Zeit fällt die sog. Reichskristallnacht vom 9./10.11.1938, an deren Berichterstattung Ehrlinger als stellvertretender Leiter der Abteilung II 1 unmittelbar beteiligt war. Auch war ihm durch seine Tätigkeit dort die Einstellung des nationalsozialistischen Gewaltregimes zur Judenfrage und die Gesetzgebung dazu bekannt geworden.

Er selbst war Antisemit und bereit, die jüdenfeindlichen Massnahmen des Nationalsozialismus, dem er sich verschrieben hatte, zu unterstützen und mit durchzuführen. Er wurde jetzt auch in schneller Folge über den SS Obersturmführer (20.4.1936), SS Hauptsturmführer (9.11.1936), SS Sturm-
bannführer (12.3.1938) zum SS Obersturmbannführer (30.1.1939) befördert.

Im Frühjahr 1938 war Ehrlinger beim Aufbau der SD - Dienststelle in Wien und 1 Jahr später in gleicher Weise in Prag beteiligt. Nach dann wieder vorübergehender Tätigkeit beim SD - Hauptamt in Berlin rückte er Anfang September 1939 mit einem Einsatzkommando unter dem SS Standartenführer Meissinger in den Polenfeldzug und wurde sodann Abteilungsleiter III beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (Meissinger) von Warschau.

Sein Wehrdienst füllt nur den kurzen Zeitraum von April bis August 1940. Nach einer Ausbildung bei der Leibstandarte SS Adolf Hitler nahm Ehrlinger als SS Sturmmann - und ab Juli 1940 als SS Rottenführer bei einer SS Kriegsberichterkompanie am Frankreichfeldzug teil.

Danach nahm er von August 1940 bis Februar 1941 - wieder in seinem alten Dienstgrad als SS Obersturmbannführer - einen Sonderauftrag des Reichsführers SS bei

Quieslings in Oslo wahr; es sollte dort eine norwegische SS Truppe aufgestellt werden. Nach Ausführung dieses Auftrages kehrte Ehrlinger in das Reichssicherheitshauptamt zurück, wo er von März bis Juni 1941 vorübergehend bei Abteilung III Dienst tat, bis er daran anschliessend zur Polizeischule Pretzsch / Elbe als Führer des Einsatzkommandos 1 b kommandiert wurde. Mit diesem Kommando rückte er zu Beginn des Russlandfeldzuges in den Einsatz im Nordabschnitt der Ostfront, an die 16. und 18. Armee angelehnt. In die Anfangszeit dieses Einsatzes - Ende Juni/Anfang Juli 1941 - fällt ein Teil der ihm hier vorgeworfenen strafbaren Handlungen.

Von Minsk aus, wo er mit dem Einsatzkommando 1 b lag, wurde Ehrlinger durch Schnellbrief des Reichsführers SS vom 9.12.1941 als Führer dieses Kommandos abgelöst und zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD von Kiew und im September 1942 auch zum Stellvertreter des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD am selben Ort ernannt. In dieser Stellung verblieb er bis Ende August 1943. In diese Zeit fallen die ihm vorliegend weiter vorgeworfenen anderen strafbaren Handlungen. Mit Schnellbrief vom 28.8.1943 bestellte ihn der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Dr. Kaltenbrunner) zu seinem Beauftragten beim kommandierenden General der Sicherungstruppen und Befehlshaber des Heeresgebietes Mitte; gleichzeitig übertrug er ihm die Führung der Einsatzgruppe B. Dem folgte seine Beförderung zum SS Standartenführer unmittelbar darauf am 1.9.1943; Ehrlinger war damals 32 Jahre alt. Durch weiteren Schnellbrief vom 18.10.1943 bestellte ihn Kaltenbrunner unter Beibehaltung der Führung der Einsatzgruppe B zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD beim Höheren SS und Polizeiführer Russland - Mitte und Weissruthenien mit Dienstsitz in Minsk. Mit Wirkung vom 1.4.1944 folgte dann wiederum durch Kaltenbrunner seine Abberufung von all diesen Stellen und seine Einsetzung als Amtschef I (Personal) beim Reichssicherheitshauptamt in Berlin. Am 27.6.1944 ernannte ihn Hitler unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Oberst der

Polizei und am 9.11.1944 der Reichsführer SS Himmler auf ausdrückliche Empfehlung von Kaltenbrunner zum SS Oberführer. Die Stelle des Amtschefs I im Reichssicherheitshauptamt behielt Ehrlinger bis zum Zusammenbruch 1945 inne.

Das Kriegsende erlebte Ehrlinger in Schleswig-Holstein, wohin Teile des Reichssicherheitshauptamts evakuiert worden waren. In Flensburg geriet er für nur wenige Wochen in englische Gefangenschaft, nachdem er Rang und Würden des SS Oberführers abgelegt und sich die Uniform und den Namen "Erich Fröscher" - eines Wehrmachtsunteroffiziers zugelegt hatte. Nach vorübergehender Tätigkeit in der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein begab er sich im Oktober 1945 mit seiner früheren Sekretärin, mit der er fortan zusammenlebte, nach Roth bei Nürnberg, wo er 4 Jahre lang - noch immer unter falschem Namen - auf einem amerikanischen Flugplatz, zuletzt als Lagerbuchführer, arbeitete. 1950 siedelte er - jetzt wieder unter seinem richtigen Namen - nach Konstanz über, wo er 2 Jahre lang als Empfangschef und Kassier im Spielkasino untergekommen war und später bis 1954 als Vertreter, zuletzt bei der Volkswagenvertretung, Beschäftigung gefunden hatte. Seit 1954 lebte er bis zu seiner Festnahme als Vertreter der Volkswagengeneralvertretung in Karlsruhe. - Seine Vermögensverhältnisse sind geordnet.

Der Angeklagte Ehrlinger ist seit 1952 in zweiter Ehe verheiratet; das von seiner 2. Ehefrau 1946 geborene Kind stammt von ihm, weitere Kinder sind aus dieser Ehe nicht vorhanden. Seine erste im Jahre 1934 geschlossene Ehe wurde 1952 aus seinem Verschulden geschieden. In dieser Ehe wurden 6 Kinder geboren, die heute 27, 26, 24, 21, 19 und 15 Jahre alt sind.

Der Angeklagte Ehrlinger ist nicht vorbestraft. Er befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Karlsruhe vom 10.12.1958 seit diesem Tage in Untersuchungshaft in vorliegender Sache.

983 - 129 - 514

II.

Der Angeklagte Dr. jur. Hans Karl Schumacher ist Sohn eines Prokuristen. Er wurde am 12.6.1907 in Barmen geboren und durchlief die Volks- und Oberrealschule in Mönchen - Gladbach bis zum Abitur, das er 1926 bestand. Dem folgte anschliessend an den Universitäten Würzburg, Bonn und Erlangen das Studium der Staats- und Rechtswissenschaften, das er 1930 mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung abschloss. Während seiner Referendarausbildung promovierte er noch im Jahre 1930 in Erlangen zum Dr.jur. und legte sodann im März 1934 beim Preussischen Justizministerium die Grosse Juristische Staatsprüfung ab. Wegen des Überangebots an Juristen im Preussischen Staatsdienst entschied sich Dr.Schumacher für die Beamtenlaufbahn innerhalb der Kriminalpolizei, in die er im Juli 1934 als Kriminalkommissaranwärter in Berlin eintrat. Er wurde am 1.7.1936 Kriminalkommissar, und ab 1.10.1936 war er Leiter der Personalstelle und des Erkennungsdienstes bei der Kriminalpolizeileitstelle in Düsseldorf. Am 15.2.1939 wurde er nach Wien abgeordnet, wo er, wie dann später auch ab November 1939 in Prag, als Dienststellenleiter verwendet wurde. Am 1.8.1940 wurde er Kriminalrat. Von Oktober 1940 bis Mai 1941 war er an der Polizeischule in Prätzsch/Elbe Lehrer für Strafrecht. Wegen eines Stimmbänderleidens musste er diese Tätigkeit aufgeben. Er wurde deshalb am 1.6.1941 als Inspektionsleiter und Vertreter des Leiters der Kriminalabteilung nach Duisburg versetzt. Dort erreichte ihn Ende Oktober/Anfang November 1941 seine Abordnung zum Chef der Einsatzgruppe C nach Kiew, wo er als SS Hauptsturmführer bis Juni 1942, ab Errichtung der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD als Leiter der Abteilung IV/V verblieb. In diese Zeit fällt die ihm hier vorgeworfene strafbare Handlung. Nach nur vorübergehender Tätigkeit beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Stalino war Dr. Schumacher von August 1942 bis Juli 1943 als Regierungsrat beim Reichssicherheitshauptamt Amt V und auch als Untersuchungsführer und Gerichtsoffizier im Referat I D 2 und bei der Kriminalpolizeileitstelle in Berlin beschäftigt,

bis er hernach als Vertreter des Leiters der Kriminalpolizei-
leitstelle nach Breslau abgeordnet wurde. Dort erkrankt,
konnte er noch im März 1945 aus der Festung herausgeflogen
werden; er erlebte sodann das Kriegsende im Lazarett in Nürn-
berg.

Nach Kriegsende arbeitete Dr. Schumacher zunächst in Mönchen-
Gladbach als Kanal- und Bauarbeiter, bis er im Februar 1946
vom englischen Geheimdienst unter dem unrichtigen Verdacht,
an der Erschiessung englischer Flieger in Breslau beteiligt
gewesen zu sein, festgenommen und nach England verbracht wur-
de. Nach seiner Freilassung im August 1946 war er nacheinan-
der bei mehreren Firmen als kaufmännischer Angestellter
und bis zu deren Umwandlung in den Bundesnachrichtendienst
bei der Organisation Gehlen tätig. Wiederholte Angebote,
ihn sowohl beim Bundesnachrichtendienst wie auch bei anderen
Ämtern ins Beamtenverhältnis zu übernehmen, lehnte Dr. Schu-
macher ab; er hielt sich wegen der ihm hier vorgeworfenen
strafbaren Handlung nicht für würdig, wiederum dem Staate
als Beamter zu dienen. Er trat in ein Wuppertaler Werk ein,
wo er bald Rechtsberater und Personalchef wurde. Durch den
Tpd des Werkinhabers und die damit verbundene Umgestaltung
der Firma verlor er diese Stelle jedoch bald wieder und wurde
daran anschliessend im November 1958 in die Rechtsabteilung
des Zentralverbandes der Haus - und Grundbesitzer in Bonn
übernommen, in der er bis zu seiner Verhaftung tätig war.
- Seine Vermögensverhältnisse sind geordnet.

In die NSDAP trat Dr. Schumacher am 1.5.1933 ein; in die SS
wurde er am 1.1.1939 in Verbindung mit seiner bevorstehenden
Abordnung nach Wien übernommen. Dabei erhielt er den Anglei-
chungsdienstgrad eines SS Untersturmführers und wurde gleich-
zeitig zum SS Führer im SD Hauptamt ernannt. Befördert wurde
Dr. Schumacher im September 1939 zum SS Obersturmführer,
im Oktober 1940 zum SS Hauptsturmführer und im November 1943
zum SS Sturmbannführer. Das Angebot, in die Gestapo einzu-
treten, lehnte er wegen seiner ablehnenden Haltung gegenüber
der Errichtung der Konzentrationslager und der dort geüb-

983 - 129 - 514

teh Massnahmen ab. Wegen seiner Äusserungen gegen die Vorgänge in der sog. Reichskristallnacht im November 1938, die seinen Unwillen hervorgerufen hatten, war er von seinem damaligen Dienstvorgesetzten in Düsseldorf getadelt worden. In die evangelische Kirche ist er nach seinem Austritt im Jahre 1938 im Jahre 1945 wieder eingetreten.

Der Angeklagte Dr. Schumacher ist seit 1950 in zweiter Ehe kinderlos verheiratet. Seine 1934 geschlossene erste Ehe wurde 1948 nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch geschieden.

Dr. Schumacher ist nicht vorbestraft.

Er befand sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Karlsruhe vom 27.8.1959 vom 4.9.1959 bis zum 13.12.1961 in Untersuchungshaft in vorliegender Sache.

III.

Der Angeklagte Reinhold Max Brünner t wurde am 26.4.1915 als Sohn eines Gärtners in Langenlohe Kreis Pinneberg geboren. Durch den mehrfachen Ortswechsel seiner Eltern bedingt, besuchte er die Schulen verschiedener Orte: Die Volksschule in Stadtilm und Themar, in letzterem Ort auch die Mittelschule, und das Realgymnasium in Pössneck/Thüringen.

Das Gymnasium musste er jedoch vorzeitig wegen der Arbeitslosigkeit seines Vaters nach Abschluss der Untertertia 1930 verlassen. Er wandte sich deshalb einer kaufmännischen Lehre zu und war daran anschliessend bis Sommer 1934 als Handlungsgehilfe tätig. In dieser Zeit entflammte seine Begeisterung für das sog. Dritte Reich. Am 1.6.1933 war er in die HJ eingetreten und alsbald Adjutant des Unterbannführers geworden. Er gab seine Handlungsgehilfentätigkeit auf, um am 1.8.1934 als freiwilliger in die Leibstandarte SS Adolf Hitler einzutreten. Er trat im selben Jahre aus der Kirche aus und am 1.3.1935 in die NSDAP ein. Im Jahre 1956 hat er seinen Wiedereintritt in die evangelische Kirche erklärt. Nach 4 jähriger Dienstzeit wurde Brünner t am 31.10.

1938 als SS Oberscharführer aus der Leibstandarte entlassen und zum SD Hauptamt überwiesen, wo er bereits seit 1.7.1938 in der Personalabteilung I beim Amtschef I Dienst getan hatte. Bei Beginn des Polenfeldzuges wurde er einem Einsatzkommando überstellt, das sodann in der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD von Warschau aufging. Dort tat er Dienst bei der Abteilung III, die der Angeklagte Ehrlinger als SS Obersturmbannführer leitete. Mit ihm war er seither freundschaftlich verbunden. Auf dessen Vorschlag wurde er dann auch am 20.4.1940 zum SS Untersturmführer befördert.

Im März 1940 ging Brünner zur Leibstandarte SS Adolf Hitler zurück und kam dann auf eigenen Wunsch mit einer Propagandakompanie der Waffen - SS zum Fronteinsatz. Als SS Unter- und dann Oberscharführer war er in Frankreich, Rumänien, Norwegen und Russland im Einsatz, bis er im Frühjahr 1942 das Angebot Ehrlingers, der bereits Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kiew war, als sein Adjutant nach Kiew zu kommen, annahm. Dass sich die Dienststellen des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD mit der Ausrottung der Juden beschäftigten, war Brünner schon zu diesem Zeitpunkt hinreichend bekannt. Er blieb bis März 1943 als Adjutant und Untersturmführer in Kiew und wurde dann zu der dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD von Kiew unterstehenden Aussenstelle nach Uman versetzt, die er bis zu ihrer Auflösung leitete. In diese Zeit seiner Tätigkeit in Kiew und in Uman fällt die ihm vorgeworfene strafbare Handlung. Anfang 1944 wechselte er wieder zu einer SS Propagandakompanie über, mit der er in Italien und Frankreich im Einsatz war, wo er im Herbst 1944 in amerikanische Gefangenschaft geriet und nach England verbracht wurde. Dort erlebte er, teilweise in einem Sonderlager für SS Angehörige, bis zu seiner Überstellung in ein deutsches Internierungslager im Februar 1948 besonders harte und entbehrungsreiche Jahre der Kriegsgefangenschaft. Am 15.5.1948 wurde er sodann aus dem Internierungslager entlassen. Das Spruchgericht Bielefeld bestraft ihn durch Urteil vom 12.1.1948 wegen seiner Zugehörigkeit zur SS und zum SD zu einem Jahr Gefängnis und erachtete die erkannte Strafe durch die zuvor nach

983 - 129 - 5/4

dem 8.5.1945 erlittene Haft als verbüsst. In diesem Verfahren hatte Brännert seine Tätigkeit in Kiew und Uman, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, verschwiegen.

Nach seiner Entlassung aus dem Internierungslager stellte sich Brännert dem Ruhrbergbau zur Verfügung und arbeitete im Untertagebau. Er wollte damit unter Beweis stellen, dass er bereit war, durch härteste Arbeit wiedergutzumachen und zum Wiederaufbau beizutragen. Im Verfolge dieser Arbeit verlor er durch einen Unfall im Juli 1949 sein linkes Bein. Das machte ihn für den Untertagebau unfähig. Er konnte jedoch bei dem Bergwerksbetrieb verbleiben und wurde seither als kaufmännischer Angestellter eingesetzt. Durch seine Inhaftierung und das vorliegende Verfahren hat er seine Anstellung nicht verloren. -

- Seine Vermögensverhältnisse sind geordnet.

Der Angeklagte Brännert ist seit 1940 verheiratet und hat 3 Kinder im Alter von 20, 17 und 5 Jahren, von denen das älteste, ein Sohn, seit seinem 3. Lebensjahr taub ist.

Der Angeklagte Brännert ist nicht vorbestraft. Er befand sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Karlsruhe vom 15./22.7.1959 vom 22.7.1959 bis 13.12.1961 in Untersuchungshaft in vorliegender Sache.

IV.

Der Angeklagte Ludwig H ü t t i g ist Pfarrerssohn und wurde am 29.5.1912 in Titschendorf/Thüringen geboren. Nach dem Besuch der Volks - und höheren Schule legte er 1933 in Coburg das Abitur ab und begann, sodann in Jena und Tübingen Theologie und Philosophie zu studieren. Er brach die Studien jedoch aus finanziellen Rücksichten ab und trat im April 1936 zur Stapo über. Nach vorübergehenden Dienstzeiten bei den Staatspolizeistellen in Köln und Halle war er bis zu seiner Einberufung zur Grenzpolizeischule in Pretzsch/Elbe im Mai 1941 Kriminalkommissar bei der Staatspolizei-

stelle in Erfurt. In Pretzsch wurde er mit dem Angleichungs- dienstgrad eines SS Obersturmführers dem Einsatzkommando 1 b zugeteilt, mit dem er bis zu seinem Urlaub Anfang November 1941 im Osteinsatz war. In die Anfangszeit dieses Einsatzes fällt auch die ihm hier vorgeworfene strafbare Handlung. Aus dem Urlaub kehrte er nicht wieder in den Ein- satz zurück. Unter dem Vorwand mangelnder Einsatzfähigkeit hatte er es verstanden, sich von der Wiederverwendung beim Einsatzkommando fernzuhalten, weil er dessen Judenvernich- tungsmassnahmen verabscheute; er verblieb deshalb bis Kriegs- ende bei der Stapostelle Erfurt, Aussenstelle Weimar. Ein gegen ihn vor dem SS und Polizeigericht in Weimar anhängig gemachtes Verfahren, weil er sich unter dem Vorwand von Krankheit im Juli 1941 einer Erschiessungsaktion entzogen hatte, war bis Kriegsende nicht mehr zum Abschluss gekommen. Am 20.4.1942 war Hüttig noch zum SS Hauptsturmfüh- rer befördert worden.

Von Mai 1945 bis Juni 1948 war der Angeklagte Hüttig inter- niert; durch die Spruchkammer Regensburg wurde er am 10.6.1948 unter Auferlegung einer Geldbusse von 500.-- RM als Minder- belasteter eingestuft. Seit 1950 ist er als kaufmännischer Angestellter tätig, zuletzt bei einem Chemiewerk in Starnberg. - Seine Vermögensverhältnisse sind geordnet.

Im Juli 1959 wandte er sich schriftlich an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, um sein Wissen um die Vorgänge beim Einsatzkommando 1 b für die Aufklärung von Verbrechen, die dort geschehen sind, zur Verfügung zu stellen.

Der Angeklagte Hüttig trat im April 1933 in die SA, im Mai 1933 in die NSDAP und im Mai 1940 in die SS ein.

Er ist seit 1953 in zweiter Ehe kinderlos verheiratet. Die 1938 geschlossene erste Ehe, aus der zwei Söhne von 17 und 20 Jahren vorhanden sind, wurde 1950 geschieden.

Der Angeklagte Hüttig ist nicht vorbestraft.

Er befand sich aufgrund des Haftbefehls des Landgerichts Karlsruhe vom 24.11.1960 vom 26.11.1960 bis zum 25.4.1961

in Untersuchungshaft in vorliegender Sache.

V.

Der Angeklagte Hans Kraus ist Baltendeutscher. Er wurde am 6.1.1904 als Sohn eines Kunstmalers in Riga geboren und legte dort auch nach dem Besuch der Volks- und höheren Schule 1922 das Abitur ab. Er studierte in Dresden, Stettin und Danzig Schiffs- und Maschinenbau und war in seiner Heimat zuletzt von 1934 bis 1939 als Materialprüfer bei der Germanischen Lloyd in Riga beschäftigt. 1939 siedelte er mit der deutschen Volksgruppe in den Wartegau um und erwarb dann auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Er wurde in die Volksdeutsche Mittelstelle eingewiesen und war in leitender Position beim Stab beim Beauftragten für Festigung des Deutschtums im Ausland beschäftigt. Für seine Verdienste bei der Umsiedlungsaktion wurde Kraus am 1.6.1940, ohne jegliche Ausbildung zuvor, zum SS Hauptsturmführer ernannt. Mit diesem Dienstgrad wurde er im Mai 1941 zur Grenzpolizeischule nach Pretzsch/Elbe kommandiert, wo er dem Einsatzkommando 3 zugeteilt wurde, von dem er während des Osteinsatzes Ende Juni / Anfang Juli 1941 zum Einsatzkommando 1 b versetzt wurde. Bei diesem verblieb er bis August 1942. In die ersten Tage seiner Zugehörigkeit zum Einsatzkommando 1 b fällt auch die ihm hier vorgeworfene strafbare Handlung. Am 9.11.1942 wurde er wegen Tapferkeit vor dem Feind zum SS Sturmbannführer befördert. Nach einem Lazarettaufenthalt kam er Ende 1942 zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD von Estland nach Reval, wo er die Abteilung III leitete.^{Im} Oktober 1943 wurde er zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD nach Krakau versetzt; dem er bis Januar 1945 angehörte. Kurz vor Kriegsende führte er eine Kampfgruppe des Reichssicherheitshauptamtes in der Tschechoslowakei und geriet dabei in amerikanische, später in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er im August 1945 entlassen wurde. Nach vorübergehender Tätigkeit als Schlosser, Übersetzer und Dolmetscher fand er im März 1958 eine Anstellung als Ingenieur bei einer

englischen Firma in Solingen, in deren Dienst er noch heute steht. Seine Vermögensverhältnisse sind geordnet.

Von seinem Amt als Landesvorsitzender der Deutsch - Baltischen Landsmannschaft von Nordrhein Westfalen ist er nach Zustellung der Anklageschrift in vorliegendem Verfahren zurückgetreten.

Der Angeklagte Kraus ist seit 1940 verheiratet. Er hat 6 Kinder im Alter von 4 - 20 Jahren.

Der Angeklagte Kraus ist nicht vorbestraft.

Er befand sich aufgrund des Haftbefehls des Landgerichts Karlsruhe vom 27.11.1960 vom 28.11.1960 bis 7.11.1961 in Untersuchungshaft in vorliegender Sache.

VI.

Der Angeklagte Siegfried K u l a s wurde als Sohn eines Fabrikdirektors am 13.10.1914 in Berlin - Treptow geboren. In Leipzig besuchte er die Volksschule und auch das humanistische Gymnasium, auf dem er 1934 sein Abitur ablegte. Im Anschluss daran war er bis 1932 hauptamtlich in der HJ, zuletzt als HJ Unterbannführer in der Reichsjugendführung, tätig. Dann trat er zur Kriminalpolizei über, wo er 1939 Kriminalkommissar auf Probe wurde. Ende 1940 wurde er zum rechtswissenschaftlichen Studium nach Heidelberg und später nach Berlin abgeordnet, was jedoch nur bis Juni 1941 währte, wo er zur Grenzpolizeischule nach Pretzsch/Elbe kommandiert und dort dem Einsatzkommando 1 b mit dem Angleichungsdienstgrad eines SS Obersturmführers zugeteilt wurde. Sein Einsatz beim Einsatzkommando 1 b, in dessen Zeit die ihm hier vorgeworfene strafbare Handlung fällt, endete schon im August 1941 infolge eines Kniegelenkdurchschusses im rechten Knie. Bis Frühjahr 1943 konnte er sodann sein Studium in Berlin fortsetzen. Nach vorübergehender Tätigkeit beim Amt VI des Reichssicherheitshauptamtes trat er wieder zur HJ über, wo er bis Kriegsende hauptamtlich, zuletzt als Bannführer, arbeitete. 1944 wurde er zum Regie-

rungsassessor ernannt, nachdem ihm mehrere polizeiliche Zwischenprüfungen als Referendarexamen anerkannt worden waren. Er war weder in Kriegsgefangenschaft, noch war er interniert. Nach Kriegsende betätigte sich Kulas als Kaufmann; er ist heute Inhaber einer Grosshandlung für Öfen und Herde in Mündhen und lebt in geordneten Vermögensverhältnissen.

Der Angeklagte Kulas trat 1930 in die HJ, 1935 in die NSDAP und 1939 in die SS ein. Sein letzter Dienstgrad bei der SS war SS Hauptsturmführer.

Seine 1944 geschlossene erste Ehe wurde 1961 geschieden; die zweite Ehe 1961 geschlossen. Aus der ersten Ehe ist ein jetzt 16 Jahre altes Kind vorhanden.

Mit Ausnahme einer Haftstrafe von 10 Tagen wegen einer Verkehrsübertretung ist der Angeklagte Ulas nicht vorbestraft.

Er befand sich aufgrund des Haftbefehls des Landgerichts Karlsruhe vom 24.11.1960 von diesem Tage an bis zum 11.4.1961 in Untersuchungshaft in vorliegender Sache.

VII.

Der Angeklagte Werner Otto K l e m m e r ist Gärtnerssohn und wurde am 18.7.1912 in Altenwald / Saar geboren. Er besuchte die Volksschule und das Realgymnasium in Sulzbach/Saar, letzteres bis zur Primareife im Jahre 1930. Daran anschliessend wurde er Angestellter der Saarknappschaft Saarbrücken, bei der er bis zum 31.7.1937 mit Verwaltungsaufgaben betraut war. Am 1.8.1937 trat er als Kriminalangestellter in die Geheime Staatspolizei bei der Gestapoleitstelle Saarbrücken ein und legte am 3.8.1942 in Berlin die Polizeiinspektorenprüfung ab. Im Anschluss daran begann seine Tätigkeit beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Shitomir und ab Dezember 1942 in Kiew, wo er bis zur Räumung der Stadt verblieb. Im Wege der Dienstgradangleichung hatte er zunächst die

983 - 129 - 5/4

Uniform eines SS Untersturmführers erhalten. In die Zeit seiner Tätigkeit in Kiew fällt die ihm hier vorgeworfene strafbare Handlung. An beiden Orten war er in der Verwaltung tätig. Nach einem Kommissarlehrgang 1944 wurde er bis Kriegsende beim Reichssicherheitshauptamt Abt. V in Berlin, beim Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Köln und schliesslich bei einer Fallschirmjägerdivision verwendet, bis er im April 1945 in Nordrhein-Westfalen in Gefangenschaft geriet. Aus der Gefangenschaft und anschliessenden Zivilinternierung wurde er im Januar 1948 entlassen. Durch die Spruchkammer Darmstadt wurde er am 30.10.1947 unter Auferlegung einer Geldbusse von 500.-- RM in die Gruppe der Minderbelasteten eingestuft.

Im April 1956 wurde Klemmer als Kriminalkommissar bei der Landeskriminalpolizei Saarbrücken wieder in den Kriminaldienst eingestellt. Bis dahin war er als Hilfsarbeiter, Vertreter und auch als kaufmännischer Angestellter bei zwei Firmen im Saarland tätig. Am 6.8.1957 wurde er mit Wirkung vom 1.10.1956 zum Kriminalrat befördert und war zuletzt Inspektionsleiter beim Landeskriminalamt Saarbrücken. Seine Vermögensverhältnisse sind geordnet.

Der Angeklagte Klemmer trat am 1.6.1933 in die NSDAP ein und war bis Oktober 1935 Sportreferent der HJ und von Dezember 1936 bis August 1938 Blockleiter in Quierschied/Saar. Am 1.7.1942 trat er in die SS ein, legte im Juni 1942 die SS Führerprüfung ab und wurde am 20.4. bzw. 21.6.1943 zum SS Unter bzw. SS Obersturmführer befördert.

Der Angeklagte Klemmer ist seit Juli 1948 in zweiter Ehe verheiratet. Seine erste Ehefrau, die er im Juli 1938 geheiratet hatte, war im April 1946 verstorben. Aus dieser Ehe sind 2 erwachsene Töchter vorhanden; die zweite Ehe blieb kinderlos.

Der Angeklagte Klemmer ist nicht vorbestraft.

Er befand sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Karlsruhe vom 27.8.1959 vom 8.9.1959 bis zum 13.12.1961 in Untersuchungshaft in vorliegender Sache.

VIII.

Der Angeklagte Erich Alfons Pahlen wurde am 13.10.1907 in Aachen als Sohn des Regierungsobersekretärs Piontkowitz geboren. Dort besuchte er auch die Volksschule. Aus der höheren Schule, die er sodann in Oppeln besuchte, wohin sein Vater versetzt worden war, schied er nach Abschluss der Tertia aus. Er wandte sich dann dem Schlosserhandwerk zu, betätigte sich jedoch später bis 1930 als Musiker, um dann schliesslich in die Dienste der Orts- und Landkrankenkasse Oppeln zu treten, wo er 1936 Verwaltungsassistent wurde. Weil er dort jedoch keine weiteren Aufstiegsmöglichkeiten für sich sah, trat er am 1.12.1937 zur Polizei über, wo er es bei der Stapo - Leitstelle in Oppeln bei immer nur verwaltungsmässiger Tätigkeit bis zum Obersekretär brachte. Ende Januar 1943 wurde er mit dem Angleichungsdienstgrad eines SS Untersturmführers zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD nach Kiew versetzt und auch dort wieder vorwiegend mit Verwaltungsaufgaben betraut. In diese Zeit fällt die ihm hier vorgeworfene strafbare Handlung. Vom Rückzug der Dienststelle in Kiew aus wurde der Angeklagte Pahlen im Februar 1944 nach Berlin beordert, um dort beim Reichssicherheitshauptamt über die Verwaltung der Dienststelle in Kiew abzurechnen; daran anschliessend war er nach vorübergehender Tätigkeit wieder in Oppeln bis Kriegsende bei Abteilung II im Reichssicherungshauptamt in Berlin beschäftigt. Nach beinahe 2 - jährigem Aufenthalt im Internierungslager Regensburg wurde er durch die dortige Spruchkammer am 27.4.1948 unter Auferlegung einer Reihe von Auflagen in die Gruppe der Minderbelasteten eingestuft. Seit Juni 1950 steht er im Angestelltenverhältnis beim Versorgungsamt in Heidelberg, nachdem er bis dahin u.a. durch Schreinerarbeit und auch als Desinfektor seinen Lebensunterhalt verdient hatte. - Seine Vermögensverhältnisse sind geordnet.

In die NSDAP trat Pahlen am 1.4.1933, in die SS am 1.6.1933 ein.

983 - 129 - 5/4

Der Angeklagte Pahlen ist seit 1933 verheiratet und hat 3 erwachsene Kinder. Seinen ursprünglichen Namen Piontkowitz liess er 1941 in seinen jetzigen deutsch klingenden Namen ändern.

Der Angeklagte Pahlen ist nicht vorbestraft.

Er befand sich aufgrund des Haftbefehls des Landgerichts Karlsruhe vom 24.11.1960 vom 25.11.1960 bis 12.12.1961 in Untersuchungshaft in vorliegender Sache.

Die oben getroffenen Feststellungen zur Person, zu den Vorstrafen und zu den Haftverhältnissen der Angeklagten beruhen auf deren eigenen glaubhaften Angaben, auf dem Inhalt ihrer SS Personalakten, der Spruchkammerakten sowie ihrer Straflisten; die genannten Akten und Straflisten sowie die aktenmässig festgehaltenen Haftverhältnisse wurden mit den Angeklagten erörtert und von ihnen als richtig anerkannt.

B

Allgemeine Feststellungen

Das Schwurgericht hat nachfolgenden Sachverhalt auf Grund der Hauptverhandlung als erwiesen festgestellt: Die Feststellungen beruhen auf den insoweit glaubhaften Einlassungen der Angeklagten, auf den Bekundungen der im folgenden benannten Zeugen, die in der Hauptverhandlung vernommen oder deren Protokoll über eine frühere Vernehmung verlesen wurde, und auf dem Inhalt der zur Verlesung gebrachten Urkunden, soweit sie hier angeführt sind.

I.

Gegenstand des Verfahrens

Alle Angeklagten waren im 2. Weltkrieg als SS - Offiziere während des Russlandfeldzuges bei Einheiten im Einsatz, zu deren Aufgaben auch die Vernichtung der Juden aus rein rassischen Gründen zählte. Die Angeklagten Hüttig, Kraus und Kulas gehörten im Sommer 1941 dem vom Angeklagten Ehrlinger befehligten Einsatzkommando 1 b (EK 1 b) an, während die Angeklagten Dr. Schumacher, Brünnert, Klemmer und Pahlen in den Jahren 1942/43 zu unterschiedlichen Zeiten zu der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) in Kiew, deren Kommandeur wiederum der Angeklagte Ehrlinger war, gehörten. Das EK 1 b war während der hier in Frage stehenden Zeit im Litauisch - Lettischen Raume von Kowno - Dünaburg - Rositten eingesetzt. Die Tätigkeit der Dienststelle des KdS in Kiew beschränkte sich, soweit sie hier bedeutsam ist, auf Kiew selbst, die Aussenstelle Uman und das von ihr unweit von Kiew unterhaltene landwirtschaftliche Gut Michalowka. In beiden Einsatzgebieten - dem des EK 1 b und dem des KdS - war der Angeklagte Ehrlinger der Vorgesetzte der anderen hier angeklagten SS Führer mit Ausnahme des Angeklagten Dr. Schumacher von November 1941 bis Februar 1942 in Kiew, und in ebenfalls beiden Einsatzräumen wurden durch das EK 1 b einerseits und durch die KdS - Dienststelle andererseits Juden allein ihrer Rasse wegen vernichtet. Das ist Gegenstand des Verfahrens.

II.

Entwicklung der Judenfrage

Die Entrechtung und Diskriminierung der in Deutschland lebenden Juden begann schon bald nach der sog. Machtübernahme vom 30.1.1933. Sie ging zurück auf Hitler und

45

seine nähere Umgebung und hat ihren schriftlich niedergelegten Ausgangspunkt im Parteiprogramm der NSDAP, nach dessen Punkt IV ein Jude niemals Volksgenosse und deshalb auch niemals Staatsbürger sein konnte. Zunächst begann man mit einer Reihe gesetzgeberischer Massnahmen, die darauf abzielten, die Juden aus dem öffentlichen Leben und aus dem Wirtschaftsleben zu entfernen und dadurch zur Auswanderung unter Zurücklassung grosser Teile ihres Vermögens zu veranlassen: so z.B. durch Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (RGBl I S. 175 ff); VO vom 22.4. und 2.6.1933 (RGBl I S. 222 und 350), die die Zulassung jüdischer Ärzte, Zahnärzte und Zahntechniker bei den Krankenkassen beendeten; Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7.4.1933 (RGBl I S. 188); Reichsbürgergesetz (Nürnbergergesetze) vom 15.4.1935 (RGBl I, S. 1146) und dessen Verordnungen. Weiter waren der Isolierung der Juden innerhalb der Volksgemeinschaft zu dienen bestimmt das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 (RGBl I S. 1146 ff), das die Eheschliessung von Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sowie den Geschlechtsverkehr zwischen Personen der genannten Bevölkerungskreise Verbot und Zuwiderhandlungen mit schweren Strafen bedrohte, wie auch z.B. die Verordnung über den Kennkartenzwang vom 23.7.1938 (RGBl I, S. 922) und die zweite Verordnung zur Durchführung über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17.8.1938 (RGBl I, S. 1044).

Den gesetzlichen Verfolgungsmassnahmen wurde durch Gewaltakte gegen jüdische Bevölkerung besonderer Nachdruck verliehen. Die Tötung des deutschen Legationssekretärs vom Rath durch den Juden Herschel Grynspan war den damaligen Machthabern ein willkommener Anlass, in der Nacht vom 9./10.11.1938 im gesamten Reichsgebiet unter der Führung örtlicher Parteiführer und sonstiger Funktionäre zu Willkür und Terrorakten gegenüber den Juden zu schreiten.

In dieser sog. Reichskristallnacht wurden durch den von Partei und Staat gelenkten Pöbel zahlreiche Angehörige der jüdischen Bevölkerung ermordet und misshandelt und

ihre Geschäfte und Wohnungen demoliert und geplündert. In diesem Attentat sah die nationalsozialistische Regierung zugleich eine ebenfalls willkommene Gelegenheit, die Entrechtung der Juden durch weitere gesetzgeberische Massnahmen zu vervollständigen und ihre Vertreibung aus dem Reichsgebiet zu beschleunigen: So z.B. VO vom 7.4.1939 (RGBl I, S. 425), die die Juden von der Erfüllung der Wehrpflicht und Arbeitsdienstpflicht ausschloss und die 10. VO zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939 (RGBl I, S. 1097 ff), durch die die Juden in einer dem Reichssicherheitshauptamt unterstehenden Reichsvereinigung zwangsweise zusammengeschlossen wurden, um sie aus dem Reichsgebiet zu verdrängen.

Die Entrechtung und Bloßstellung der Juden schritt immer mehr fort. Nach Beginn des 2. Weltkrieges wurden sie durch die Polizeiverordnung vom 11.9.1941 (RGBl I, S. 547) in ihrer Freizügigkeit innerhalb des Reichsgebietes beschränkt und gezwungen, vom 6. Lebensjahr ab in der Öffentlichkeit den Judenstern zu tragen. Ihre Arbeitsverhältnisse wurden in Beschäftigungsverhältnisse besonderer Art umgewandelt (VO vom 31.10.1941, RGBl I, S. 681 ff).

Es wurde ihnen verboten, öffentliche Fernsprechkablen, öffentliche Verkehrsmittel, elektrische Geräte, Fahrräder, Schreibmaschinen usw. zu benutzen. In Strafsachen durften sie kein Rechtsmittel mehr einlegen. Schliesslich wurden nach der 13. VO zum Reichsbürgergesetz vom 1.7.1943 (RGBl I, S. 372) strafbare Handlungen von Juden nicht mehr durch die ordentlichen Gerichte, sondern durch die Polizei geahndet; auch verfiel nach dem Tod eines Juden sein ganzes Vermögen dem Reich.

Nach der anfangs nur angestrebten Entrechtung und Vertreibung der Juden aus Deutschland wurde sodann von den Machthabern des NS-Gewaltregimes die radikale Vernichtung, die Ausrottung der Juden innerhalb ihres Machtbereiches ernsthaft erwogen und bald beschlossen. Ihre Anfangserfolge im 2. Weltkrieg hatte die Staatsführung dazu noch ermutigt.

Im Zuge der Durchführung der beschlossenen "Endlösung der Judenfrage" gab der Feldzug gegen die Sowjetunion Hitler und seiner näheren gleichgesinnten Umgebung, im besonderen Himmler und Heydrich, Gelegenheit, zunächst zur Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Osteuropas zu schreiten. Der Plan wurde jedoch vorerst noch geheimgehalten, wie auch seine spätere Ausführung und die dazu erforderlichen Anordnungen als "Geheime Reichssache" behandelt wurden. Für die Ausführung dieser Massenvernichtung sah man in erster Linie die bereits bei der Besetzung der Tschechoslowakei und im Polenfeldzug bewährten Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD vor, die allerdings in den genannten Einsatzräumen mit vorwiegend sicherheitspolizeilichen Aufgaben betraut gewesen waren.

III.

Die Einsatzgruppen, insbesondere die Einsatzgruppe A

Die Einsatzgruppen waren wenige Wochen vor Beginn des Russlandfeldzuges (21.6.1941) aufgestellt worden, Ihre Aufstellung geht auf ein Abkommen vom 26.3.1941 zurück , das zwischen dem OKW, vertreten durch Generalquartiermeister Wagner, einerseits und dem Reichsführer SS, Heinrich Himmler, vertreten durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich, andererseits über ihren Einsatz im Operationsgebiet der Wehrmacht getroffen worden war. Neben Aufgaben wie Sicherung des rückwärtigen Armeegebietes, Abwehrtätigkeit, Nachrichtendienst usw. hatten sie als zusätzliche Aufgabe die Durchführung der Geheimen Reichssache über die "Sonderbehandlung der potentiellen Gegner", womit die Vernichtung sämtlicher Juden und der kommunistischen Funktionäre gemeint war, übertragen bekommen. Diese zusätzliche Aufgabe wurde aber nicht allgemein, sondern nur den Einsatzgruppenleitern bekannt gegeben. Ihnen blieb es überlassen, wann sie ihre Untergebenen davon in Kenntnis setzten.

In einem von Generalfeldmarschall von Brauchitsch unterzeichneten Befehl des Generalkommandos des Heeres vom 28.4.1941, betr. Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD im Verband des Heeres, war sodann auch das Heer auf das Bestehen von Einsatzgruppen und auch deren Aufgaben im rückwärtigen Armeegebiet wie im rückwärtigen Heeresgebiet hingewiesen worden; in diesem Befehl ist besonders hervorgehoben, dass die Einsatzgruppen berechtigt seien, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung Exekutivmassnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung zu treffen. Die Einsatzgruppen unterstanden in sachlicher Hinsicht unmittelbar dem Reichssicherungshauptamt (RSHA) und somit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich.

Hinsichtlich ihres Marschweges, der Verpflegung usw. unterstanden sie den Heeresgruppen, denen sie jeweils zugeteilt waren. Ihnen galt aber auch der sog. "Barbarossabefehl" vom 13.5.1941, der als Geheime Kommandosache ergangene und von Keitel als Chef des Okw auftragsgemäss unterzeichnete Führer-Erlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Massnahmen der Truppe. Dieser Befehl regelte einmal die Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen und zum anderen die Behandlung von Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner. Die strafbaren Handlungen feindlicher Zivilpersonen wurden der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte entzogen.

Hinsichtlich von Straftaten der Angehörigen der Wehrmacht und ihres Gefolges gegen Landeseinwohner wurde der Verfolgungszwang aufgehoben, und zwar auch dann, wenn die Tat zugleich auch ein militärisches Verbrechen oder Vergehen darstellte.

Die Einsatzgruppen wurden sodann im Mai / Juni 1941 in der Polizeischule in Pretzsch/Elbe und in den benachbarten Ortschaften Düben und Bad Schmiedeberg aufgestellt. Es waren 4 Einsatzgruppen, die jeweils für das Gebiet einer Heeresgruppe vorgesehen waren. Für vorliegenden Verfahrensabschnitt ist jedoch nur die von dem im März 1942 gefallenen

Brigadeführer Dr. Stahlecker geführte Einsatzgruppe A bedeutsam. Sie hatte ihre Aufgaben im Raum der Heeresgruppe Nord - vor allem in Litauen, Lettland und Estland und Weissruthenien - zu erfüllen.

Sie setzte sich zusammen aus den Einsatzkommandos 1 a, 1 b, 2 und 3 und zeitweilig auch noch dem Kommando Stapo und SD Silsit. Von diesen Einsatzkommandos steht nur das EK 1 b im Mittelpunkt des hier angeklagten Tatgeschehens.

C

Aus der Tätigkeit beim Einsatzkommando 1 B
(EK 1 b) - die Angeklagten Ehrlinger, Hüttig,
Kraus und Kulas.

I.

Tatsächliche Feststellungen : Kowno - Dünaburg -
Rositten

1. Das Einsatzkommando 1 b

Das EK 1 b wurde vom Angeklagten Ehrlinger, der damals SS Obersturmbannführer war, geführt. Die Angeklagten Hüttig und Kulas, beide SS Obersturmführer, gehörten ihm ab Mai/Juni 1941 an, während der Angeklagte Kraus, damals SS Hauptsturmführer, zunächst dem EK 3 angehörte und erst später Anfang Juli 1941 zum EK 1 b versetzt wurde.

Das EK 1 b war 70 - 80 Mann stark und voll motorisiert. Wie bei allen anderen Einsatzkommandos auch kamen seine Angehörigen von der Gestapo, dem SD, der Kripo und der Waffen SS; sie waren wenige Wochen vor Beginn des Russlandfeldzuges aus allen Teilen des Reiches in der Polizeischule Pretzsch/Elbe zusammengezogen worden; sie wurden dort und in den dazugehörigen Orten Düben und Bad Schmiedeberg mit Ausrichtung auf ihren bevorstehenden Einsatz hin ausgebildet. Feststellungen über eine besondere Ausbildung

oder Unterweisung hinsichtlich der den Einsatzgruppen zusätzlich erteilten Aufgabe der Judenvernichtung konnten nicht getroffen werden.

Die Kommandoangehörigen wurden jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass von ihnen grosse Härte im Einsatz verlangt werde.

Bei Beginn des Russlandkrieges rückte auch das EK 1 b der Einsatzgruppe A von Pretzsch zum Einsatz aus. Zu diesem Zeitpunkt waren die Einsatzgruppen-Führer über die Aufgaben der Einsatzgruppen und der Einsatzkommandos und vor allem über die ihnen zusätzlich übertragene Aufgabe der Judenvernichtung unterrichtet. Ob und inwieweit die Einsatzgruppenführer noch in Pretzsch ihren Einsatzkommandoführern davon Kenntnis gaben, konnte nicht festgestellt werden. Vor allem konnten keine sicheren Feststellungen darüber getroffen werden, ob der Angeklagte Ehrlinger als Führer des EK 1 b schon damals darüber unterrichtet worden war. Der Angeklagte Ehrlinger war erst wenige Tage vor Abmarsch von Pretzsch dorthin kommandiert worden und hatte das EK 1 b erst zu diesem Zeitpunkt von dem zuvor dafür eingeteilten Regierungsrat vom Felde übernommen.

a) Die Marschroute des EK 1 b ging über Gumbinnen nach Kowno (Litauen) - Dünaburg - Rositten (beide Lettland) und sodann in Richtung auf Leningrad.

Nach mehrtägigen Aufenthalt in Gumbinnen erreichte das EK 1 b am 28.6.1941 nahezu geschlossen - einige Pkws waren nur um wenige Stunden vorausgefahren - die Litauische Hauptstadt Kowno. Dort bezog es in einem ehemaligen Gewerkschaftsgebäude Quartier. Kowno war am 25. 6. - also 3 Tage, bevor das EK 1 b nach Kowno kam - von deutschen Truppen besetzt worden. Die Stadt trug noch die Zeichen des Krieges, sie brannte noch an einigen Stellen und hin und wieder fielen auch noch Schüsse.

Das EK 1 b verblieb bis zum 3.7.1941 geschlossen in Kowno. An diesem Tage brach ein Vorkommando unter Führung des Angeklagten Hüttig in Richtung des etwa 200 km

983 - 129 - 5/4

entfernten lettischen Städtchen Dünaburg auf. Das Gros des Kommandos folgte diesem Vorkommando am 5.7., etwa an dem Tage, an dem das Vorkommando spätestens Dünaburg erreicht hatte, und traf selbst um den 6./7.7. herum in Dünaburg ein.

In Kowno war das EK 1 b von dem EK 3, das von Standartenführer Jäger befehligt wurde, abgelöst worden. Die Spitze dieses Kommandos unter dem Zeugen Grauer wurde noch von den restlichen dazu in Kowno zurückgebliebenen 2 - 5 Mann des EK 1 b, darunter der Angeklagte Kulas, in die Quartiere eingewiesen.

Das EK 3 unterschied sich in seinen Aufgaben vom EK 1 b darin, dass es nicht, wie das EK 1 b der kämpfenden Truppe zu folgen hatte, sondern dass es stationär für Litauen vorgesehen war. Es war darum auch weit stärker - etwa 200 Mann - als das EK 1 b, das nicht einmal 100 Angehörige zählte.

In Kowno hielt sich kein anderes Einsatzkommando oder Teile eines solchen ^{oder} ein sonstiges Kommando der Einsatzgruppe A gleichzeitig mit dem EK 1 b auf. Nur das Heer hatte einen Kommandostab dort liegen.

Auch Dünaburg, das am 26.6.1941 von deutschen Truppen genommen worden war, trug gleich Kowno noch die Zeichen der Eroberung. Das am 5.7. eingetroffene Vorkommando des Angeklagten Hüttig hatte in einer Seifenfabrik für das Kommando Quartier gemacht und die Stadt kurz nach dem Eintreffen des Hauptkommandos um den 7./8.7. herum wieder in Richtung Rositten verlassen. Das Hauptkommando folgte am 10.7.1941 dem Vorkommando nach Rositten nach.

Auch in Dünaburg befand sich während dieser Zeit kein anderes Einsatzkommando oder Teile davon oder ein anderes der Einsatzgruppe A unterstelltes Kommando. Es war lediglich ein von den Letten aus der einheimischen Bevölkerung aufgestellter Polizeihilfsdienst unter dem ehe-

maligen lettischen Hauptmann Petersens vorhanden. Von dem EK 1 b selbst waren während der Zeit in Dünaburg etwa 20 - 25 Mann zu auswärtigen Sonderkommandos zeitweilig abgestellt; sie kehrten dann erst hinter Dünaburg zum Kommando wieder zurück.

Von Dünaburg aus rückte das EK 1 b weiter nach der ca. 90 km entfernten lettischen Stadt Rositten vor. Auch hier war wieder ein Vorkommando unter dem Angeklagten Hüttig um den 7./8.7. herum vorausgezogen, während das Hauptkommando am 10.7. in Dünaburg aufgebrochen war. In Rositten war ebenfalls beim Einzug der deutschen Truppen eine lettische Hilfspolizei aufgestellt worden, die etwa 150 Mann stark war und von dem Präfekten Matsch befehligt wurde. Ein anderes Kommando ausser dem EK 1 b war nicht anwesend.

In Rositten stiess jedoch neu zu dem Einsatzkommando von 1 b der Angeklagte Kraus hinzu, der SS Hauptsturmführer war. Er war mit dem Einsatzkommando 3 in Kowno eingerückt und hatte sich dann von diesem Kommando gemeldet und war dem EK 1 b, das er sodann in Rositten erreichte, zugeteilt worden.

Von Rositten aus zog das Einsatzkommando 1 b, stets im Schatten der kämpfenden Truppe, weiter in Richtung auf Leningrad. Zu Feststellungen über diesen weiteren Vormarsch des EK 1 b im einzelnen hat das Verfahren jedoch keinen Anlass gegeben.

- b) Das EK 1 b hatte am 28.6.1941 die litauische Hauptstadt Kowno als erstes Einsatzkommando hinter der kämpfenden Truppe erreicht. Am folgenden Tage, am 29.6.1941, erschien in Kowno ~~der~~ Brigadeführer Dr. Stahlecker, der Führer der Einsatzgruppe A, deren Gruppenstab in Riga lag. Er trat mit dem Angeklagten Ehrlinger zusammen und gab ihm bei einer Unterredung Kenntnis sowohl von der besonderen Aufgabe der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, der Vernichtung der Juden allein aus rassistischen Gründen, wie auch vom Inhalt des "Barbarossa"- Befehls" vom 13.5.

1941. Er liess den Angeklagten Ehrlinger wissen, dass beide Befehle, der Judenvernichtungsbefehl Hitlers wie auch der Befehl über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa, auch ihm und seinem Einsatzkommando gelten würden und unbedingt auszuführen seien. Der Angeklagte Ehrlinger hatte das Unrecht der beschlossenen Judenvernichtung allein aus rassistischen Gründen hierbei erkannt. Dem von Ehrlinger vorgebrachten Zweifel an der Rechtmässigkeit des Judenvernichtungsbefehls begegnete Stahlecker mit dem Hinweis darauf, dass jede Zuwiderhandlung Führer-Hochverrat sei. Ehrlinger widersetzte sich dem Befehl nicht. Er war ein treuer und unbeirrbarer Gefolgsmann des Nationalsozialismus, dem er sich verschrieben hatte. Deshalb kam es ihm auch nicht in den Sinn, irgendwelche Möglichkeiten zu erwägen, sich dem Befehl zu entziehen. Er hatte in ihm den Befehl erkannt, auf dem Vormarsch seines Kommandos alle Juden zu erfassen und zu erschiessen. Es war ihm auch bekannt, dass der Befehl die von Hitler und dessen nächster Umgebung geplante Ausrottung der jüdischen Rasse in Europa bezweckte, die er durch die Ausführung des Befehls fördern würde.

2. Erschiessungen in Kowno

- a) Der Angeklagte Ehrlinger handelte fortan nach dem genannten Judenvernichtungsbefehl.

Auf seine Anordnung, teilweise auch in seinem Beisein, wurden in Kowno in der Zeit vom 29.6. - 4.7. 1941 wenigstens 185 Juden, allein weil sie Juden waren, von Kommandoangehörigen seines EK 1 b, teilweise auch mit Unterstützung der lettischen Hilfspolizeikräfte erschossen. Nach den Feststellungen des Schwurgerichts handelte es sich dabei um nachfolgende Erschiessungen, deren zeitliche Reihenfolge nicht mehr ermittelt werden konnte:

- a) An einem nicht mehr genau feststellbaren Tage nachmittags wurden in einer der Befestigungsanlagen von Kowno 10 - 15 männliche Juden erschossen. Der Zeuge Hans

Meyer, damals SS Hauptscharführer beim EK 1 b, war mit etwa 10 anderen Kommandoangehörigen mit Pkws zum Fort gefahren worden, wo sie auf dem das Fortinnere umgebenden Wall für die dann folgende Erschiessung Absperrposten beziehen mussten. Im Inneren des Forts, von den Posten etwa 30 m entfernt, befanden sich Untersturmführer Burkhard vom EK 1 b mit etwa 4 - 5 anderen Kommandoangehörigen als Erschiessungskommando und auch der Angeklagte Ehrlinger. Bei ihnen waren etwa 10 - 15 männliche Juden, die auf ihre Erschiessung warteten. Als die Absperrposten auf dem Wall eingetroffen waren, begann die Execution. Es wurden jeweils zwei Mann gegen eine Wand gestellt und sodann von den Schützen des Erschiessungskommandos und auch von Burkhard selbst durch Genickschuss erschossen. Die jeweils später folgenden Juden mussten währenddessen ihrer eigenen Erschiessung etwa 15 - 20 m davon entfernt auf dem Bauche liegend harren. Der Angeklagte Ehrlinger tat sich bei der Erschiessung durch mehrfache lautstarke Zurufe zu Burkhard und aufgeregtes Hin- und Herlaufen besonders hervor.

- b) Eine weitere Execution fand wenige Tage nach der Ankunft des Kommandos in Kowno wieder in einer der Befestigungsanlagen statt. Hier war der Angeklagte Ehrlinger selbst der eigentliche Befehlende an der Executionsstelle. Sein Fahrer, der als Zeuge vernommene Theodor Feldmann, damals SS Scharführer, hatte ihn zum Fort gefahren, wo Ehrlinger sich über den Wall hinweg in das Innere des Forts zur Executionsstelle begab. Feldmann war ihm lediglich bis auf den Wall gefolgt, von wo aus er das sich vor ihm abspielende Geschehen im Fort beobachtete. In dem vom Wall umgebenen Inneren des Forts standen 75 - 150 jüdische Männer dicht beieinander. Sie wurden von einem etwa 20 Mann starken Erschiessungskommando zunächst bewacht und alsbald erschossen. Das Erschiessungskommando setzte sich aus Kommandoangehörigen des EK 1 b und lettischen Hilfspolizeikräften zusammen und stand unter dem unmittelbaren Befehl des Angeklagten Ehrlinger selbst. Ein anderer Führer, der Befehlsgewalt über das Erschiessungskommando gehabt hätte, war

nicht dabei. Die Erschiessung begann erst, nachdem Ehrlinger angekommen war. Die Juden wurden von vorn, und zwar von Kommandoangehörigen wie auch von lettischen Hilfspolizisten erschossen. Nach Beendigung der Execution verliess Ehrlinger das Fort wieder und liess sich von seinem Fahrer Feldmann zurück zur Dienststelle fahren.

- c) Eine dritte Execution von Juden, die das Schwurgericht hat sicher feststellen können, liess der Angeklagte Ehrlinger auf einem freien Feld am Stadtrand von Kowno durchführen. Zu dieser Erschiessung musste das Kommando an einem der ersten Tage in Kowno morgens mit Pistolen und Karabinern ausgerüstet antreten. Ein namentlich nicht mehr bekannter SS Führer des EK 1 b gab in Anwesenheit von Ehrlinger den angetretenen Kommandoangehörigen bekannt, dass es zu einer Execution gehe. Ehrlinger sprach dabei mit ihm untergebenen SS Führern des Kommandos. Es war für alle deutlich erkennbar, dass er als Kommandeur die bevorstehende Aktion befohlen hatte. Nachdem sich die Kommandoangehörigen dann zur Executionsstelle an den Stadtrand von Kowno begeben hatten, hatten sie dort 100 - 120 Juden, vornehmlich alte Männer und Frauen, vorerst nur zu bewachen und das Executionsgelände abzusperren. Alsbald folgte aber die Execution. Die Juden wurden in Gruppen von etwa 10 - 15 Personen von Kommandoangehörigen und auch von ebenfalls anwesenden litauischen Hilfspolizisten zu einer Grube geführt. Die Grube befand sich unweit des Sammelplatzes der Juden und hatte ein Ausmass von etwa 2,5 x 25 m, ihre Tiefe konnte nicht mehr festgestellt werden; sie war jedoch eigens für die Execution ausgehoben worden. Die Juden mussten sich sodann mit dem Gesicht zur Grube stellen und wurden von Kommandoangehörigen wie auch von litauischen Hilfspolizeikräften durch Genickschuss erschossen und fielen in die Grube. Die jeweils später zur Erschiessung anstehenden Juden konnten vom Sammelplatz aus infolge ihrer Nähe zur Grube sehen und hören, wie ihre Schicksalsgenossen umgebracht wurden.

983 - 129 - 5/4

Ob der Angeklagte Ehrlinger selbst am Executionsplatz mit zugegen war, konnte nicht mehr sicher festgestellt werden. Die unmittelbare Leitung der Executions selbst lag bei dem namentlich nicht mehr bekannten SS Führer des EK 1 b, der zuvor am Morgen das Kommando in Ehrlingers Anwesenheit hatte antreten lassen.

Somit wurden in Kowno auf Anordnung und auch teilweise in Anwesenheit des Angeklagten Ehrlinger wenigstens 185 (10, 75, 100) Juden allein aus rassischen Gründen erschossen.

3) Erschiessungen in Dünaburg

Der Angeklagte Ehrlinger befolgte den Befehl, auf dem Vormarsch alle Juden zu erfassen und zu vernichten, aber auch in Dünaburg, einer lettischen Stadt ostwärts der litauisch - lettischen Grenze.

Das Hauptkommando des EK 1 b hatte Dünaburg am 6. oder 7.7. 1941 erreicht, während das schon am 3.7. in Kowno aufgebroschene Vorkommando unter dem Angeklagten Hüttig bereits etwa am 5.7. in Dünaburg eingetroffen war und dort in einer Seifenfabrik Quartier gemacht hatte; es verliess Dünaburg kurz nach dem Eintreffen des Hauptkommandos in Richtung Rositten.

Nach den Feststellungen in der Hauptverhandlung sind in Dünaburg in der Zeit vom 6./ 7. - 10.7.1941 nachfolgende Judenerschiessungen durch das vom Angeklagten Ehrlinger geführte EK 1 b durchgeführt worden, deren genauen Zeitpunkte und deren zeitliche Reihenfolge jedoch nicht mehr genau festzustellen waren.

*) Eine Erschiessung fand an einem Morgen in einem parkähnlichen Gelände am Stadtrand von Dünaburg statt. Neben anderen Kommandoangehörigen waren an ihr die Zeugen Zitzmann und Grosch, damals SS Oberscharführer bzw. SS Hauptscharführer, wie auch der Angeklagte Ehrlinger selbst und der Zeuge Feldmann als Ehrlingers Fahrer beteiligt. Der Execution war tags zuvor eine Judenfestnahmeaktion durch

983 - 129 - 5/4

das EK 1 b vorausgegangen. Den Kommandoangehörigen war aufgegeben worden, gruppenweise in einem Stadtteil von Dünaburg, in dem sich noch Juden befanden, die Häuser nach allen männlichen Juden zu durchsuchen und diese festzunehmen. Um auch jeweils die von Juden noch bewohnten Häuser zu finden, waren ihnen ortskundige Letten mitgegeben worden. Die so festgenommenen Juden wurden sodann an einen Sammelplatz oder auch ins Gefängnis verbracht. Ihre Zahl konnte nicht mehr ermittelt werden.

Tags darauf fand dann die obengenannte Erschiessung von jüdischen Männern statt. Wahrscheinlich hat es sich hierbei um die tags zuvor Festgenommenen gehandelt, mit Sicherheit hat das jedoch nicht mehr festgestellt werden können.

Der Zeuge Grosch hatte mit noch anderen Kommandoangehörigen die Häftlinge vom Gefängnis aus truppweise zu dem etwa 250 - 300 m entfernten Executionsgelände zu führen. Dort wurden sie an einem Sammelplatz, der durch Buschwerk von der eigentlichen Erschiessungsstelle getrennt war, sich aber in Hörweite zu ihr befand, bis zur Erschiessung festgehalten. Der Zeuge Zitzmann dagegen befand sich innerhalb des parkähnlichen Geländes unmittelbar an der Erschiessungsstelle. Er war dem Erschiessungskommando zugeteilt worden, das aus ca. 5 - 6 Kommandoangehörigen für jede der beiden dafür ausgehobenen Gruben von ca. 2,5 x 6 - 8 x 1 m bestand. Die Häftlinge wurden sodann gruppenweise zur Hinrichtungsstelle geführt, stets soviel, wie es Schützen waren. Sie wurden mit Pistolen durch Genickschuss erschossen und fielen in die Gruben. Die auf ihre Erschiessung jeweils wartenden Juden haben das Pistolenschiessen gehört; für sie war es unzweifelhaft, dass auch sie sogleich erschossen werden würden. Es sind hierbei wenigstens 150 Juden vernichtet worden.

Wer diese Execution geleitet hat, hat die Hauptverhandlung nicht sicher erwiesen. Vor allem konnten keine sicheren Feststellungen darüber getroffen werden, ob der Angeklagte Hüttig der Leiter oder bei ihr oder der vorausgegangenen Festnahmeaktion wenigstens beteiligt gewesen ist. Der

Angeklagte Ehrlinger dagegen war bei der Execution jedenfalls vorübergehend anwesend. Er hatte sich von seinem Fahrer, dem Zeugen Feldmann, morgens zu diesem parkähnlichen Gelände fahren lassen; er war vor dem Buschwerk, was das Innere dieses Geländes umschloss, ausgestiegen und dann zum Erschiessungsplatz gegangen, von wo er nach etwa 1/2 - 1 Stunde wieder zurückkehrte.

- b) Eine andere Execution von Juden, an der u.a. Angehörigen des EK 1 b auch der Zeuge Dietrich, damals SS Oberscharführer, beteiligt war, wurde eines mittags in einem kasmattenähnlichen Gelände, das hügelig und mit Kuscheln bestanden war, etwa 1/2 Stunde Fussmarsches ausserhalb von Dünaburg durchgeführt. Auch hier war wieder eine Razzia gegen jüdische Männer am Morgen durch Angehörige des EK 1 b unter Zuhilfenahme ortskundiger Letten vorausgegangen. Die dabei festgenommenen Juden waren hernach in eine Mulde des beschriebenen Geländes verbracht worden, wo sie auf ihre Erschiessung warten mussten. Die dann folgende Execution leitete ein Offizier des EK 1 b, der namentlich nicht ermittelt werden konnte. Ebenfalls Angehörige des EK 1 b stellten die Absperrposten und wenigstens zwei von den Schützen, während die anderen Schützen aus den Reihen der lettischen Hilfspolizeikräfte genommen worden waren. Der Zeuge Dietrich, der zunächst als Absperrposten eingeteilt war, schoss selbst mit, als es einem anderen Schützen des EK 1 b unwohl geworden war, den er sodann auf Befehl des leitenden deutschen SS Offiziers abzulösen hatte. Die Juden wurden jeweils zu 10 Mann teils vor der Grube mit dem Gesicht zur Grube hin stehend, teils kniend durch Genickschuss erschossen; sie fielen in die Grube und die nächsten folgten ihnen, noch bevor die Erschossenen zugeschüttet oder sonst abgedeckt worden waren. Die jeweils Folgenden hatten auch von ihrem Sammelplatz unweit der Grube aus die Schüsse hören können, von denen zuvor ihre Leidensgenossen tödlich getroffen worden waren. Auch bei dieser Execution war der Angeklagte Ehrlinger zeitweilig zugegen. Mit umgehängter Maschinenpistole, die Arme in die

983 - 129 - 5/4

Hüften gestützt stand er breitbeinig an der Grube und beobachtete den Erschiessungsvorgang. Bei dieser Erschiessung wurden wenigstens 80 jüdische Männer umgebracht.

- c) Eine dritte Execution von Juden geschah wiederum an einem Morgen, jedoch in aller Frühe, in unmittelbarer Nähe eines Friedhofs auf einem freien Felde ausserhalb von Dünaburg, etwa 1/2 Stunde Fussmarsches vom Gefängnis entfernt. Die Kommandoangehörigen hatten morgens gegen 4.00 Uhr antreten müssen und waren dabei zur Judenexecution eingeteilt worden. Sie, darunter auch der Zeuge K e h r e r , damals SS Mann, mussten gemeinsam mit Angehörigen des lettischen Hilfspolizeidienstes wenigstens 200 im Gefängnis eingesperrte Juden - Männer, Frauen, Jugendliche - zu dem genannten Executionsgelände führen. Dort hatten sich die gefangenen Juden mit dem Rücken zu der für die Erschiessung frisch ausgehobenen Grube ca. 50 m von ihr entfernt hinzusetzen, um so ihrer Erschiessung zu harren. Sie wurden dann in Gruppen von je 10 Mann zur Grube (ca. 2 x 20 x 2 mtr.) geführt und dort kniend mit dem Gesicht zur Grube hin von Letten mit Karabinern durch Genickschuss erschossen. Die etwa 50 Angehörigen des EK 1 b waren hier nur zum Absperrdienst eingeteilt. Geleitet wurde die Execution von einem Kommandoangehörigen, der namentlich nicht mehr bekannt ist. Über Ehrlingers Anwesenheit konnten keine sicheren Feststellungen getroffen werden.
- d) Schliesslich hat die Hauptverhandlung eine Judenexecution vom 9.7.1941 in Dünaburg feststellen lassen, deren zufälliger Zuschauer aus unmittelbarer Nähe vormittags zwischen 10.30 Uhr und 11.30 Uhr der Zeuge K n e s e war, der sich als Angehöriger einer Luftwaffennachschubkolonne vorübergehend in Dünaburg aufhielt und das dort erlebte Geschehen in seinem Tagebuch eintrug. Die Execution spielte sich hinter dem Postgebäude in Dünaburg ab. Sie wurde von einem SS Untersturmführer des Einsatzkommandos 1 b geleitet und von SS Männern des Kommandos vollzogen,

während etwa 7 - 8 Letten das Gelände abzusperren hatten. Hinter dem Postgebäude war eine Grube von 5 x 4 m frisch ausgehoben, an deren vier Ecken je 1 SS Mann stand. Die zu erschiessenden Juden wurden jeweils in Gruppen aus dem Postgebäude, in dem sie solange verwahrt waren, zur Grube geführt, wo sie die vier Schützen erwarteten. Bevor sie jedoch erschossen wurden, mussten sie ihre zuvor erschossenen Schicksalsgenossen, die in der Grube lagen, wie sie sterbend und tot hineingefallen waren, geordnet zurechtlegen und mit Erde zuschütten, um sodann selbst wieder vor die Grube zu treten, um sich stehend durch Genickschuss erschiessen zu lassen. Während der etwa einstündigen Beobachtungszeit des Zeugen Knese wurden so wenigstens 50 Juden - Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder und Kleinkinder - erschossen. Der Zeuge Knese hatte dann den Schauplatz der Execution verlassen müssen, weil er von dem Executionsleiter dessen verwiesen worden war; die Execution hatte jedoch noch nicht ihr Ende gefunden.

Es wurden somit in Dünaburg auf Anordnung des Angeklagten Ehrlinger und auch teilweise in seiner Anwesenheit wenigstens 480 (150, 80, 200, 50) Juden allein aus rassistischen Gründen erschossen.

4. Erschiessungen in Rositten

Von Dünaburg aus drückte das EK 1 b weiter nach Rositten vor, und zwar das Vorkommando unter dem Angeklagten Hüttig etwa am 7./8.7. und das Gros am 10.7.1941. In Rositten fanden z.Zt. des EK 1 b zwei Executionen statt:

Die eine von ihnen am 16.7. in Anwesenheit des Angeklagten Kulas, damals SS Obersturmführer, die andere an einem nicht bekannten Tage zuvor in Anwesenheit des Angeklagten Kraus, damals SS Hauptsturmführer. Die Hauptverhandlung hat jedoch zu keinen sicheren Feststellungen dahin geführt, ob diese beiden Exekutionen ebenfalls wie die anderen hier beschriebenen von Kowno und Dünaburg vor dem Hintergrund des Judenvernichtungsbefehls auf Anordnung oder wenigstens mit der fördernden Billigung

983 - 129 - 5/4

des Angeklagten Ehrlinger oder der Angeklagten Kraus und Kulas geschehen sind.

II.

Beweiswürdigung: Kowno - Dünaburg (Angeklagter Ehrlinger)

1. Einlassung des Angeklagten Ehrlinger

Der Angeklagte Ehrlinger räumt ein, von dem sogenannten "Barbarossabefehl" und vor allem aber von dem Judenvernichtungsbefehl Hitlers am ersten Tage in Kowno (28.6.1941) von Brigadeführer Dr. Stahlecker Kenntnis erhalten zu haben. Danach habe er, Ehrlinger, mit seiner Einheit auf dem Vormarsch alle Juden zu erfassen und zu vernichten gehabt. Er habe diesen Befehl auch für sich für verbindlich gehalten.

Dagegen bestreitet der Angeklagte Ehrlinger, diesen Befehl in Kowno, Dünaburg oder Rositten befolgt zu haben. Das EK 1 b habe dort weder auf seine Anordnung noch mit seiner Billigung Judenerschiessungen allein aus rassistischen Gründen durchgeführt; gleichwohl könne er seine früheren Kommandoangehörigen, die als Zeugen anderes ausgesagt hätten, keine Lügen strafen. Möglicherweise zu seiner Zeit in Kowno geschehene Judenexecutionen seien vielmehr auf Anordnung des Führers des Einsatzkommando 3, des Standartenführer J ä g e r , des Untersturmführers Hamann vom EK 3 oder auf Anordnung eines ihm nicht mehr namentlich bekannten Führers eines anderen Kommandos durchgeführt worden. Möglicherweise in Dünaburg vorgekommene Judenexecutionen seien hingegen auf Befehl des SS Hauptsturmführers Liebram vom Einsatzkommando 2 geschehen. Wenn aber tatsächlich von seinem Kommando Judenexecutionen durchgeführt worden sein sollten, so hätten seine Leute nicht ohne ausdrücklichen Befehl für den Einzelfall dazu gehandelt; er selbst könne sich jedoch nicht erinnern, Befehle dazu gegeben zu haben.

62

Diese Einlassung des Angeklagten Ehrlinger ist durch die Hauptverhandlung widerlegt. Die unter II 1 und 2 beschriebenen Executionen von Kowno und Dünaburg sind zur Überzeugung des Gerichts erwiesen.

2. Die Executionen von Kowno:

- a) Die Executionen I 2 a und b haben die Zeugen Hans Meyer und Theodor Feldmann glaubhaft und überzeugend geschildert. Das Gericht sieht keine Veranlassung, an der Richtigkeit ihrer Bekundungen, auch an der nach § 60 Ziff. 3 StPO unbeeidet gebliebenen Aussage des Zeugen Meyer, zu zweifeln. Meyer hat mit aller Bestimmtheit in allen seinen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und mit der gleichen Sicherheit auch in der Hauptverhandlung bekundet, dass Ehrlinger bei der Execution zugegen war.
- Das ist auch deshalb besonders überzeugend, weil Meyer auch noch die Verhaltensweise von Ehrlinger bei der Execution anzugeben vermag und sich nicht nur an dessen blosse Anwesenheit erinnert. Was der Angeklagte Ehrlinger dem Untersturmführer Burkhard im einzelnen zugerufen hat, hat der Zeuge nicht mehr bekunden können. Darauf kommt es auch nicht an. Hätte Ehrlinger die Erschiessung unterbinden wollen, dann wäre ihm das als Kommandeur ohne weiteres möglich gewesen. Dass er das nicht getan, sondern dass er sie hat geschehen lassen, macht deutlich, dass es ihm nicht darum gegangen ist, Burkhard von der Erschiessung abzuhalten. Dass Ehrlinger die Erschiessung nicht nur gebilligt, sondern selbst angeordnet hat, ergibt sich aus seiner Befehlsgewalt und Machtstellung als Kommandeur und der mangelnden Befugnis seiner Untergebenen dazu. Er räumt auch selbst ein, dass, wenn tatsächlich Kommandoangehörige Executionen durchgeführt hätten, sie dazu dann einen ausdrücklichen Befehl gehabt haben würden. Dass aber das Executionskommando aus Untersturmführer Burkhard und weiteren Angehörigen des EK 1 b bestanden hat und auch der Absperrdienst vom EK 1 b vorgenommen wurde, beweist, dass es sich hierbei um eine Exe-

63

cution gehandelt hat, die vom EK 1 b, dessen verantwortlicher Kommandeur Ehrlinger war, in ausschliesslicher Zuständigkeit vorgenommen worden ist. Danach hat nach der Überzeugung des Schwurgerichts nur der Angeklagte Ehrlinger den Befehl dazu erteilt.

- b) Auch die weitere Execution, die der als Zeuge vernommene frühere Fahrer des Angeklagten Ehrlinger, Theodor Feldmann, unter Eid überzeugend bekundet hat, ist auf Befehl Ehrlingers durchgeführt worden. (I 2 b). Feldmann, der gewissenhaft nachdenkend seine Aussage machte, hat mehrfach wiederholt, dass Ehrlinger bei der Execution "der eigentliche Befehlende" war. Ihm ist als Augenzeuge deutlich in Erinnerung geblieben, dass Ehrlinger Anweisungen an das Executionskommando gab, die auch befolgt wurden. Ein anderer Führer, der Befehlsgewalt hätte ausüben können, ist nicht am Erschiessungsplatz gewesen. Dass auch dies eine Execution des EK 1 b gewesen ist, wird nicht nur aus Ehrlingers Leitung, sondern auch daraus deutlich, dass dem Erschiessungskommando neben lettischen Hilfswilligen auch Angehörige des EK 1 b angehört haben.
- c) Schliesslich hält das Schwurgericht auch die vom Zeugen Hellmann während des Ermittlungsverfahrens eingehend bekundete Execution - entgegen seiner wie bestreitenden Aussage in der Hauptverhandlung - als eine auf Befehl des Angeklagten Ehrlinger durchgeführte für bewiesen, (I 2 c). Das Gericht hat darüber das Vernehmungsprotokoll vom 3.2.1959 (II, 535 ff.) verlesen und die Vernehmungsbeamten Kriminalobermeister Opferkuch und Kriminalmeister Rauchfuss als Zeugen vernommen. Danach steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass Hellmann die Execution so erlebt hat, wie er sie seinerzeit vor diesen beiden Kriminalbeamten, ohne dass sie die Freiheit seiner Willensentschliessung und der Willensbetätigung beeinträchtigt hätten, geschildert hat.

Es erscheint ausgeschlossen, dass Hellmann, ein Mensch von einfältiger und schlichter Denkungsart, einen nicht selbst erlebten Vorgang in so vielen Einzelheiten zu schildern vermöchte, ohne dass er ihn tatsächlich erlebt hätte. Diese Überzeugung ist auch daraus gewonnen, dass es sich bei dieser Vernehmung von Hellmann um seine erste Vernehmung in dieser Sache handelte, er also zuvor noch nicht mit der Sache befasst war und sich bis dahin auch noch keine Gedanken über sie gemacht hatte. Auch die beiden Kriminalbeamten haben ihm keine Vorhaltungen über dieses Executionsgeschehen gemacht; von dieser Execution war bis zu dieser Vernehmung im Ermittlungsverfahren noch keine Rede; sie war deshalb auch den Vernehmungsbeamten bis dahin noch unbekannt. Wenn die Aussage von Hellmann vor der Kriminalpolizei so offenbar unrichtig gewesen wäre, wie er es in der Hauptverhandlung hat glauben machen wollen, dann hätte er das als Kriminalbeamter auch alsbald selbst gemerkt und mit der dann eilbedürftigen Richtigstellung nicht ein Jahr lang bis zu seiner Vernehmung vom 11.2.1960 (XI 1 ff.) zugewartet, bei der er auch nur zaghaft von seiner vorausgegangenen Aussage abgewichen ist. Dagegen hat er auch bei der zwischenzeitlich durchgeführten Vernehmung vom 29.6.1959 (III, 1949 ff.) an dem zuvor Ausgesagten festgehalten und das auch noch ergänzt. Wenn Hellmann dem gegenüber in der Hauptverhandlung erklärt, von dieser Execution in Kowno nichts zu wissen und lediglich einmal - möglicherweise in Kowno - zufällig Zeuge gewesen zu sein, als irgendeine Person - nicht jedoch von Kommandoangehörigen - erschossen worden sei, dann glaubt ihm das das Gericht schon aus den oben angeführten Gründen nicht. Hinzu kommt aber, dass Hellmann sein Nichtwissen damit zu begründen versucht, dass er vom ersten Tage an in Kowno auf der Schneiderstube genäht habe und deshalb nicht für andere Dienste in Anspruch genommen worden sei. Das aber ist durch die überzeugende eidliche Aussage des Zeugen Geiger, der seinerzeit als SS Rottenführer beim EK 1 b ausschliesslich mit Verwaltungsaufgaben betraut war,

widerlegt. Danach hat das EK 1 b in Kowno noch weder eine Schneiderstube eingerichtet noch einen Angehörigen mit nur Schneiderarbeiten betraut gehabt. Dazu ist es erst später auf dem Vormarsch gekommen. An der Richtigkeit dieser Aussage zu zweifeln, hat das Gericht aber wegen der besonderen Sachkenntnis des Zeugen Geiger keinen Anlass. Aus all diesen Erwägungen heraus ist nach Überzeugung des Gerichts das von Hellmann tatsächlich Erlebte das, was er bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung ausgesagt hat und wie es die Zeugen Opferkuchen und Rauchfuss hier in der Hauptverhandlung glaubhaft bekundet haben.

Nach Belehrung über sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO hat der Zeuge Hellmann davon keinen Gebrauch gemacht. Der Grund für die unrichtige Aussage Hellmanns in der Hauptverhandlung ist naheliegend darin zu suchen, dass er als noch im Dienst stehender Kriminalmeister im Falle des Bekanntwerdens seiner Beteiligung an Judenexecutionen um seine Stellung fürchtet. In diesem Zusammenhang ist es auch auffällig, dass sich Hellmann wenige Tage vor seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung mit den beiden Zeugen Joppen und Förster, die ebenfalls dem EK 1 b angehörten und mit ihm in Kowno waren, bei letzterem getroffen hat. Das trägt zu seiner Unglaubwürdigkeit bei. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihn auch das Zusammensein mit den beiden Zeugen bestärkt haben mag, von seiner früheren Aussage in der Hauptverhandlung abzuweichen. Die Zeugen Joppen und Förster wollen nach ihren Bekundungen an keinen Judenexecutionen beteiligt gewesen sein.

Dass auch diese von Hellmann vor der Kriminalpolizei bekundete Execution eine des EK 1 b gewesen ist, ergibt sich mit Deutlichkeit aus der der Verurteilung zugrundeliegenden glaubhaften Schilderung von Hellmann selbst: Das Kommando musste morgens antreten, es wurde in Anwesenheit von Ehrlinger, den Hellmann als ^{da} bei "ausserordentlich betriebig" gewesen bezeichnet, mit seiner Auf-

gabe vertraut gemacht, am Erschiessungsplatz musste es absperren und selbst - wenn auch mit Unterstützung von litauischen Hilfwilligen - executieren; die Leitung hatte ein SS Führer des EK 1 b.

- d) Es ist aber auch erwiesen, dass es sich bei den drei hier festgestellten Executionen um solche von Juden allein aus rassistischen Gründen gehandelt hat. Das haben nicht nur die Zeugen Meyer und Feldmann in der Hauptverhandlung und Hellmann bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung und die beiden Vernehmungsbeamten bei ihrer Aussage in der Hauptverhandlung über ihre Vernehmung Hellmanns überzeugend bekundet. Das geht zur Überzeugung des Schwurgerichts auch daraus hervor, dass Ehrlinger, wie er selbst einräumt, den Befehl hatte, alle Juden zu erfassen und zu erschiessen und dass er der hier festgestellten Erschiessungen überführt ist. Wenn es sich um Erschiessungen von anderen Personengruppen gehandelt haben würde, wie z.B. solchen, die Greuelthaten an der Bevölkerung und an deutschen Soldaten verdächtig oder überführt gewesen wären und deren Erschiessung Ehrlinger anders als die von Juden allein aus rassistischen Gründen für Rechtens erachtete, dann hätte er keine Veranlassung gehabt, die Executionen überhaupt beharrlich zu leugnen. Schliesslich aber beweisen das auch die Ereignismeldungen UdSSR des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, ohne ihnen damit hinsichtlich ihres gesamten Inhalts vollen Beweiswert zuzumessen. Das Gericht sieht keinen Anlass, ihre Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, soweit sie berichten, dass die Executierten Juden gewesen sind. Hier hätten weder die Einsatzkommandos noch die Einsatzgruppe, über die nach Berlin gemeldet wurde, ein verständliches Interesse daran gehabt, statt einer tatsächlich getöteten anderen Personengruppe fälschlicherweise Juden zu nennen. Wenn die Einsatzkommandos auf Befehl töteten, dann brauchten sie keine Fälschung vorzunehmen; und dass sie auf Befehl töteten, ist eine erwiesene Tat-

sache, die von keinem Verfahrensbeteiligten bestritten wird. So berichtet die Ereignismeldung Nr. 19 vom 11.7. 1941 zusammenfassend über Kowno, dass dort "nunmehr insgesamt 7 800 Juden erledigt wurden", andere Personen werden nicht genannt. Das trifft in gleicher Weise auch für die Executionen in Dünaburg zu, wo der Ereignismeldung Nr. 24 vom 16.7.1941 zufolge "durch das EK 1 b bis jetzt 1 150 Juden erschossen wurden". Danach ist das Schwurgericht überzeugt, dass es sich bei den hier festgestellten Erschossenen um Juden gehandelt hat, die allein ihrer Rasse wegen in Ausführung des Judenvernichtungsbefehls getötet worden sind.

Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Anklageschrift wie auch in ihrem Schlussvortrag in der Hauptverhandlung dem Angeklagten Ehrlinger in Kowno auch lediglich die hier festgestellten drei Judenexecutionen als nachgewiesen zur Last gelegt.

- e) Dagegen ist nicht ganz zweifelsfrei und deshalb für eine Verurteilung nicht ausreichend, inwieweit abendliche oder auch nächtliche Erschiessungen in den Festungsanlagen in Kowno auf Anordnung des Angeklagten Ehrlinger durch sein EK 1 b oder durch Litauer oder beide gemeinsam stattgefunden haben.

Der Zeuge B ä s s e , damals SS Oberscharführer beim EK 1 b, hat jedoch glaubhaft ausgesagt, etwa 3 - 4 mal gesehen zu haben, wie Ehrlinger mit noch anderen Kommandoangehörigen, darunter auch SS Führer, am Abend nach dem Essen noch umgeschnallt und bewaffnet weggefahren ist und sich - wenigstens vom Hörensagen nach - zum Fort begeben hat, wo Executionen stattgefunden haben sollen. Das wird auch von dem Zeugen Schramm und Schmidt, damals SS Sturmmann, bzw. SS Oberscharführer beim EK 1 b, insoweit bestätigt, als sie glaubhaft bekunden, selbst am Abend mit Ehrlinger und noch anderen Kommandoangehörigen beim Fort auf dem Wall gewesen zu sein und Festgenommene

beobachtet zu haben, die schon dicht gedrängt im Fort standen oder gerade hineingetrieben wurden.

Schramm hatte nur noch heftiges Maschinenpistolenfeuer aus dem Fort gehört. Es besteht auch in Verbindung mit dem Inhalt der Ereignismeldungen ein begründeter Verdacht, dass auch an diesen Abenden Erschiessungen von Juden entweder auf Anordnung oder aber wenigstens mit ausdrücklicher Billigung von Ehrlinger von Litauern allein oder mit Unterstützung des Einsatzkommandos 1 b durchgeführt worden sind.

Weil jedoch die Vorgänge in Fort nicht mehr festgestellt werden konnten, waren Art und Mass der Beteiligung Ehrlingers und seines Kommandos daran nicht mehr mit einer zur Verurteilung notwendigen Sicherheit zu erforschen. Deshalb können diese wahrscheinlich stattgefundenen Executionen dem Angeklagten Ehrlinger nicht angelastet werden.

Die von dem Zeugen Lory, damals SS Unterscharführer beim EK 1 b, in Fort beobachteten und in der Hauptverhandlung bekundeten Geschehnisse, wo in Anwesenheit oder auch unter Leitung von Untersturmführer Burkhard mehrere Juden zusammengedrängt standen und offenbar ihrem Tode entgegen sahen, können ebenfalls nicht Gegenstand der Verurteilung des Angeklagten Ehrlinger sein, weil keine sicheren Feststellungen mehr darüber getroffen werden konnten, ob, wann und auf wessen Befehl diese Juden später erschossen worden sind. Dass in seiner Abwesenheit tatsächlich welche getötet worden seien, hat Lory selbst nicht sicher bekundet.

Damit steht zur Gewissheit des Schwurgerichts fest, dass der Angeklagte Ehrlinger wenigstens diese drei Executionen von Meyer, Feldmann und Hellmann bekundet - angeordnet hat und an ihnen auch beteiligt gewesen ist. Die Zahl der dabei getöteten Juden beläuft sich auf wenigstens 185 (10, 75, 100).

f) Die Einlassung Ehrlingers, der Führer des Einsatzkommandos 3, Standartenführer Jäger, der Unter^{sturm}führer Hamann vom Ek 3 oder auch ein anderes Kommando unter Führung eines ihm, Ehrlinger, nicht mehr bekannten SS Führers hätten die zu seiner Zeit in Kowno durchgeführte Executionen angeordnet, ist schon durch das bisher Gesagte widerlegt. Bei allen drei Executionen ist nicht ein Angehöriger eines dieser angeblichen Kommandos beteiligt gewesen. Hinzu kommt auch, dass das EK 3 unter Jäger erst in Kowno eingerückt ist, als das Hauptkommando des EK 1 b Kowno bereits verlassen und lediglich nur noch wenige Leute in Kowno zurückgelassen hatte, um die Spitzengruppe des EK 3 in Kowno einzuweisen. Das ist vor allem durch die überzeugenden eidlichen Bekundungen der Zeugen Grauer und Wolf und die unbeeidigt gebliebene, aber ebenfalls glaubhafte Aussage des Zeugen Kehrer - alle Angehörige des EK 3 - bewiesen, und wird auch bestätigt von der überwiegenden Zahl der in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommenen ehemaligen Angehörigen des EK 1 b, die glaubhaft ausgesagt haben, während der Zeit in Kowno kein anderes Kommando erlebt zu haben. Das schliesst nicht aus, dass Standartenführer Jäger schon vor Eintreffen seines Kommandos einmal in Kowno gewesen ist und dort auch eine Besprechung mit dem damaligen Führer des Einsatzkommandos Stapo und SD Tilsit, dem Zeugen Böhme, abgehalten hat. Jäger selbst, der am 22. Juni 1961 in Untersuchungshaft verstorben ist, hat nach dem in der Hauptverhandlung verlesenen Protokoll über seine polizeiliche Vernehmung vom 15.6.1959 in der Sache gegen Schmitz (StA Frankfurt/Main, 4 Js 1106/59, Band IV, 1885 ff) als Beschuldigter wiederholt ausgesagt, mit Sicherheit Ehrlinger in Kowno weder gesehen noch gesprochen zu haben. Nach seinem Eintreffen in Kowno habe sich ausser seinem Kommando kein weiteres Einsatzkommando in Kowno aufgehalten. Auch nach kritischer Würdigung hält das Gericht diese Beschuldigten - Aussage wegen der nachfolgenden Gründe insoweit für wahr. Jäger ist nur von einem einzigen der hier als Zeugen vernommenen zahlreichen Kommandoangehörigen des EK 1 b, dem Zeugen

Geiger, damals SS Rottenführer, lediglich einmal, und zwar auch erst an letzten oder vorletzten Tage der Anwesenheit des Hauptkommandos in Kowno auf der Dienststelle gesehen worden, wobei er nicht notwendig mit Ehrlinger zusammengetroffen sein muss. Es hat auch kein Zeuge zu bestätigen vermocht, dass Ehrlinger, wie er angibt, einmal mit Jäger einer Execution in Fort beigewohnt habe. Selbst Ehrlingers Fahrer, der Zeuge Feldmann, weiss weder etwas davon, noch dass Jäger überhaupt zu dieser Zeit in Kowno gewesen sein soll, zu berichten. Dabei gibt Ehrlinger selbst an, in Kowno stets mit Fahrer gefahren zu sein und seinen Pkw niemals selbst gesteuert zu haben. Dieselbe Art der Verteidigung schlägt der Angeklagte Ehrlinger aber auch hinsichtlich Dünaburg ein, wo er die Verantwortlichkeit für die Executionen auf einen SS Hauptsturnführer Liebram abzuwälzen versucht (siehe unten II 3 e), der aber nach den überzeugenden Feststellungen der Hauptverhandlung wenigstens nicht zum Zeitpunkt des EK 1 b dort gewesen ist. Das alles aber spricht für den Wahrheitsgehalt der Aussage Jäger insoweit, so dass auch damit die Einlassung Ehrlingers, Jäger habe möglicherweise zu seiner Zeit in Kowno durchgeführte Judenexecutionen angeordnet, widerlegt ist.

Dass Jäger Ehrlinger Executionen durchzuführen befohlen habe, behauptet Ehrlinger selbst nicht. Dass er hingegen an Jäger seinen Untersturnführer Burkhard mit einem Kommando habe zu Executionen abstellen müssen - wie er sich weiter einlässt -, ist nach der Überzeugung des Schwurgerichts ebenfalls unwahr. Zu solcher Abstellung hätte weder von Jäger noch von Ehrlinger aus irgendeine Veranlassung bestanden. Jäger hätte dazu keine Veranlassung gehabt, weil Ehrlinger nicht anders als auch ihm der Führerbefehl bekannt war und auch ihm und seinem Einsatzkommando galt. Deshalb hätte es Jäger nicht nötig gehabt, mit Ehrlingers Kommando in dessen Gebiet Executionen vorzunehmen, die nach dem Führer - und auch nach Stahleckers Befehl Ehrlinger durchzuführen selbst oblagen. Auch hätte Jäger angesichts seines eigenen viel stärkeren

Einsatzkommandos nicht des viel schwächeren Einsatzkommandos 1 b von Ehrlinger bedurft, um eigene Aufgaben auszuführen. Zum anderen aber erscheint es - wie auch der mit der Befehlsgewalt der Einsatzkommandos vertraute Zeuge Tschierschky vom Einsatzgruppenstab in Riga glaubhaft unter Eid bekundet hat - ausgeschlossen, dass Jäger Befehlsgewalt über Ehrlinger hatte und ihm hätte in der von Ehrlinger angegebenen Weise befehlen können; und ebenso ausgeschlossen erscheint es vor allem, dass Ehrlinger sich hätte von einem gleichgestellten anderen Kommandoführer befehlen und sein Kommando schwächen lassen.

- g) Weitere Versuche des Angeklagten Ehrlinger, die Verantwortlichkeit für die ihm zur Last gelegten Executionen in Kowno von sich zu weisen, liegen in seiner weiteren Einlassung hinsichtlich von Executionskommandos unter Untersturmführer Hamann und einem unbekanntem SS Führer. Diese Kommandos sind keinem der zahlreichen Zeugen, die hier vernommen worden sind, bekannt gewesen. Nur der Zeuge Grauer vom EK 3 bekundet, dass beim Einrücken des EK 3 in Kowno Jäger mit Hamann und drei anderen Angehörigen des Kommandos zum Quartiermachen kurz vorausgefahren sei. Auch für diese beiden angeblichen Kommandos wäre keine Veranlassung gegeben gewesen, in Kowno z.Zt. des Aufenthaltes des EK 1 b, das Juden zu erfassen und zu vernichten hatte, Executionen durchzuführen. Das hätte auch nicht gegen den Willen Ehrlingers dort geschehen können. In seinem Befehlsbereich übte er, der seine Machtstellung auszuschöpfen wusste, die Befehlsgewalt aus und gegen seinen Willen kein Anderer.
- h) Schliesslich ist der Einwand Ehrlingers, das EK 3 habe von Kowno aus über seinen Funkwagen unter EK 1 b eigene Juden-executionen über die Einsatzgruppe an das Reichssicherheitshauptamt nach Berlin berichtet, die dann in den Ereignismeldungen als Executionen des EK 1 b erschienen seien, schon deshalb unbedeutend, weil das Schwurgericht - wie darge-

legt - zum Nachweis der Ehrlinger zur Last gelegten drei Executionen nicht einmal auf die Ereignismeldungen abhebt. Diese Einlassung ist aber auch unzutreffend. Selbst wenn das EK 3 einmal über den Funkwagen des EK 1 b berichtet haben würde, dann hätte es keine Veranlassung gehabt, die Geschehnisse als vom EK 1 b ausgeführt darzustellen; zumal alles dafür spricht, dass jeder SS - Führer daran interessiert war, sich durch eigene Erfolge hervorzutun und nach oben hin zu glänzen.

- i) Dass die hier festgestellten drei Executionen keine von Litauern in eigener Zuständigkeit durchgeführten sog. Selbstschutz - oder Vergeltungsaktionen gegen ihnen missliebige Bürger gewesen sind, ergibt sich hinreichend aus dem schon Dargelegten.

Inwieweit das bei anderen Executionen in Kowno der Fall war, kann dahinstehen, weil es am Nachweis fehlt, ob sie während der Anwesenheit des EK 1 b geschehen sind. Es ist nicht zweifelhaft, dass vorher und nachher in Kowno Juden in grösserer Zahl executiert worden sind; auch die Ereignismeldungen geben keinen genauen Aufschluss darüber, wie die dort berichteten Erschiessungen sich auf die Zeiten vor, während und nach dem Aufenthalt des EK 1 b verteilen. Deshalb können dem Angeklagten Ehrlinger nur die hier festgestellten Executionen zur Last gelegt werden.

- j) Somit ist erwiesen, dass der Angeklagte Ehrlinger in der Zeit vom 29.6. - 4.7.1941 in Kowno bei wenigstens 3 von ihm angeordneten Executionen durch sein EK 1 b - teilweise auch mit Unterstützung litauischer Hilfswilliger - wenigstens 185 Juden ihrer Rasse wegen hat umbringen lassen.

3. Dünaburg

Auch die unter I, 3 dargestellten Judenexecutionen in Dünaburg sind als solche, die der Angeklagte Ehrlinger durch sein EK 1 b - teilweise auch mit Unterstützung lettischer Hilfspolizeikräften - hat durchführen lassen, erwiesen.

a) Die Feststellungen über die morgendliche Execution von Juden in einem parkähnlichen Gelände am Stadtrand von Dünaburg beruhen auf den überzeugenden, wenn auch uneidlichen Bekundungen der Zeugen Zitzmann, Grosch und Feldmann, (I, 3 a). Danach wurden wenigstens 150 männliche Juden ausschliesslich von Kommandoangehörigen unter Leitung eines Führers des EK 1 b durch Genickschuss erschossen. Wer der Executionsleiter gewesen ist, hat nicht sicher festgestellt werden können. Durch die Aussagen Zitzmann und Grosch ist nur bewiesen, dass es ein SS Führer aus dem EK 1 b war. Dass der Angeklagte Ehrlinger wenigstens vorübergehend bei der Execution anwesend war, hat der Zeuge Feldmann, der ihn zum Executionsgelände gefahren hat, zur Überzeugung des Gerichts bekundet. Dass die Zeugen Zitzmann und Grosch, die bei dem furchtbaren Executionsgeschehen unmittelbar als Schützen oder als Absperrposten beteiligt waren, das nicht bejahen - aber auch nicht ausschliessen - können, steht der Überzeugung des Gerichts davon nicht entgegen. Feldmann hat sich bei seiner Vernehmung vor vielen anderen Zeugen durch sein ruhiges und besonnenes Auftreten, sein nüchternes und schmuckloses Darstellen, das augenscheinlich weder über - noch untertrieb, sowie durch seine unvoreingenommene Distanz, die er zu seinem hier angeklagten früheren Kommandeur zu erkennen gab, ausgezeichnet. Hinzukommt, dass Ehrlinger nach der glaubhaften Aussage von Grosch morgens beim Antreten und Befehlsempfang des Kommandos zugegen war. Aus allem ergibt sich überzeugend, dass hier eine Execution durch das vom Angeklagten Ehrlinger kommandier-

te EK 1 b stattgefunden hat.

b) Das verhält sich nicht anders mit der Judenexecution, die der Zeuge Dietrich, damals SS Oberscharführer beim EK 1 b zur Mittagszeit in einem kasemattenähnlichen Gelände ausserhalb von Dünaburg als Absperrposten und dann auch als Schütze miterlebt und in der Hauptverhandlung uneidlich, aber doch glaubhaft geschildert hat (I 3 b). Auch deren Leitung lag bei einem namentlich nicht mehr bekannten SS - Führer des EK 1 b, das hierbei von lettischen Hilfspolizeikräften unterstützt wurde. Desgleichen war auch der Angeklagte Ehrlinger wieder wenigstens vorübergehend anwesend, wie Dietrich glaubhaft bekundet, mit umgehängter Maschinenpistole, die Arme in die Hüften gestützt, breitbeinig an der Grube stehend.

Das hat Dietrich vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt und auch in der Hauptverhandlung wiederholt.

c) Eine dritte Execution (I 3 c) von wenigstens 200 Juden (Männer, Frauen, Jugendliche), an einem frühen Morgen auf einem freien Felde unmittelbar bei einem Friedhof ausserhalb Dünaburgs ist durch die ebenfalls uneidliche, aber glaubhafte Bekundung des Zeugen Kehrer, damals SS Mann beim EK 1 b, erwiesen. Auch hier lag die Leitung wieder bei einem Führer des EK 1 b, das auch die zahlreichen Absperrposten stellte. Dagegen haben hier nach den Bekundungen von Kehrer nur Letten geschossen. Das und auch dass der Angeklagte Ehrlinger offenbar nicht zugegen war, steht der Überzeugung des Gerichts, dass auch diese Execution eine des EK 1 b unter der Verantwortlichkeit des Angeklagten Ehrlinger gewesen ist, nicht entgegen. Sofern eine Execution von einem dem Angeklagten Ehrlinger untergebenen SS Führer geleitet wurde und auch so zahlreiche Angehörige des EK 1 b wie hier wenigstens als Absperrposten mitwirkten, erscheint es nach der Überzeugung des Schwur-

gerichts ausgeschlossen, dass sie ein anderer, als der Angeklagte Ehrlinger angeordnet hat.

- d) Das zuletzt Gesagte trifft auch für die durch die glaubhafte eidliche Aussage des Zeugen Knese bewiesene Execution von wenigstens 50 Juden - Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder, Kleinstkinder - zu (I 3 d). Sie wurde von einem SS Führer geleitet und von SS Männern als Schützen vollzogen. Wenn Knese als Angehöriger einer Luftwaffeneinheit, der nur kurzfristig in Dünaburg sich aufhielt und zufällig auf die Executionsstelle traf, auch nicht wusste, welcher Einheit diese SS Männer angehörten, so hat er doch deutlich erkannt, dass es Männer der SS waren. Es können aber nur Angehörige des EK 1 b gewesen sein.
- e) Gleichzeitig mit dem EK 1 b hat in Dünaburg kein anderes SS Kommando sich aufgehalten. Alle hier vernommenen Zeugen, die zu dieser Zeit in Dünaburg gewesen sind, haben mit Bestimmtheit überzeugend verneint, auch nur irgend etwas von einem anderen Kommando in Dünaburg gehört oder gesehen zu haben, dem sie hätten unterstellt gewesen sein können. Insbesondere ist entgegen der Einlassung des Angeklagten Ehrlinger weder der Hauptsturmführer Liebram von EK 2 noch ein anderer Offizier dieses Kommandos in Dünaburg gewesen und hat dort eine Aussenstelle dieses Kommandos geleitet. Es ist auch unwahrscheinlich, dass eine Aussenstelle nur mit einem Mann - hier also nach Ehrlinger nur mit Liebram - besetzt gewesen sein soll. Es handelt sich nach Überzeugung des Gerichts hier wie im Falle Kowno um den gleichen Versuch des Angeklagten Ehrlinger, alles Geschehen auf eine andere Einheit oder einen anderen Führer abzuschieben; auch der Zeuge Tschierschky, damals Abteilungsleiter beim Einsatzgruppenstab A in Riga, den Ehrlinger hinsichtlich Kowno zunächst als einen solchen Kommandoführer verdächtigt hatte, hat die Einlassung Ehrlingers

hinsichtlich Liebram nicht zu bestätigen vermocht. Er hat vielmehr glaubhaft eidlich bekundet, dass er selbst dann, wenn Liebram in Dünaburg gewesen sein sollte, es für ausgeschlossen halte, dass er Befehlsgewalt gehabt haben würde, Ehrlinger mit dessen Kommando oder auch nur einem Teil davon sich selbst zu unterstellen. Eine Unterstellung unter einen anderen SS Führer zum Zwecke der Judenerschiessung wäre hier wie in Kowno auch unverständlich gewesen, da auch Ehrlinger - wie er einräumt - den Befehl hatte, auf dem Vormarsch - also auch in Dünaburg - alle Juden festzunehmen und zu erschiessen und diesen Befehl - wie er ebenfalls angibt - für sich für verbindlich hielt.

Es kommt weiter hinzu, dass keine Ereignismeldung vorhanden ist, die für diese Zeit über Judenexecutionen unter einem anderen als dem Einsatzkommando 1 b berichtet und dass die einzige Ereignismeldung für diese Zeit, nämlich die Ereignismeldung Nr. 24 vom 16.7.1941 u.a. lautet " durch das EK 1 b wurden bis jetzt 1 150 Juden in Dünaburg erschossen....."

- f) So ist nach alledem bewiesen, dass die hier festgestellten Erschiessungen durch das Einsatzkommando 1 b durchgeführt worden sind. Dass dabei wenigstens teilweise die lettische Hilfspolizei unterstützend mitgewirkt hat, haben Zeugen bekundet. Dass sie selbst die Erschiessungen und zwar in eigener Regie vorgenommen haben, ist durch die vorausgegangenen Darlegungen ausgeräumt und auch durch den Inhalt der Ereignismeldung Nr. 24 widerlegt wo es u.a. auch heisst " die Letten einschliesslich der führend Tätigen haben sich bisher gegenüber den Juden vollkommen passiv verhalten und es nicht gewagt, gegen diese aufzutreten"

Bei den Executierten hat es sich um Juden gehandelt, die allein der Rassezugehörigkeit getötet worden sind. Das

haben nicht nur die Zeugen Zitzmann, Grosch, Dietrich, Kehler und Knese bekundet, das ergibt sich auch aus dem dazu hinsichtlich der Erschiessungen in Kowno unter II 2 d Dargelegten.

Deshalb haben auch die an den Judenfestnahmen in Dünaburg beteiligten Zeugen klar bekundet: Es waren alle Juden festzunehmen, nicht etwa nur bestimmte, die möglicherweise sich einer strafbaren Handlung hätten schuldig gemacht haben können. Schliesslich berichtet auch die Ereignismeldung Nr. 24 vom 16.7.1941 unzweideutig ".....
1 150 Juden in Dünaburg erschossen "

- g) Somit ist erwiesen, dass der Angeklagte Ehrlinger an den einzelnen nicht mehr feststellbaren Tagen etwa zwischen dem 6. und 10.7.1941 in Dünaburg in Lettland bei wenigstens vier von ihm angeordneten Executionen durch sein Einsatzkommando l b - teilweise auch mit Unterstützung lettischer Hilfspolizeikräfte - wenigstens 480 Juden ihrer Rasse wegen hat umbringen lassen.

III.

Rechtliche Würdigung Kowno - Dünaburg (Angeklagter Ehrlinger)

Die rechtliche Würdigung des zu Kowno und Dünaburg festgestellten Tatgeschehens hinsichtlich des Angeklagten Ehrlinger erfolgt gemeinsam mit dem weiter unten unter D zum Tatkomplex Kiew festgestellten Sachverhalts.

IV.

Freispruch des Angeklagten Hüttig (Dünaburg)

Auch dem Angeklagten Hüttig war in Anklage und Eröffnungsbeschluss (A II d EB) vorgeworfen worden, in Dünaburg die Festnahme und Erschiessung von 200 Juden geleitet und durchführen lassen zu haben (Verbrechen, strafbar nach §§ 211 a. u.n.F., 49, 73 StGB).

Die Hauptverhandlung hat diesen Schuldvorwurf jedoch nicht bestätigt. Das Schwurgericht ist vielmehr der Überzeugung nahe, dass der Angeklagte Hüttig in Dünaburg an Festnahme - und Erschiessungsaktionen von Juden nicht beteiligt gewesen ist.

Der Hauptbelastungszeuge des Angeklagten Hüttig aus dem Ermittlungsverfahren, der Zeuge Zitzmann, hat in der Hauptverhandlung keine sicheren Bekundungen mehr über die Teilnahme Hüttigs an der Festnahme von Juden sowie auch an der am nächsten Tage folgenden Execution zu machen vermocht. Dabei ist Zitzmann nach der Überzeugung des Gerichts nicht leichtfertig von dem abgerückt, was er in früheren Vernehmungen über die Anwesenheit von dem Angeklagten Hüttig ausgesagt hat. Das Schwurgericht ist weit davon entfernt, dem Zeugen Zitzmann hinsichtlich seiner früheren Bekundungen in irgendeiner Hinsicht Leichtfertigkeit vorzuwerfen. Dieser Zeuge hat in der Hauptverhandlung sein ehrliches Bemühen, die Wahrheit zu sagen, deutlicher als ein Grossteil der übrigen Zeugen erkennen lassen. Wenn er am Ende seines Ringens um die Bekundung echter Erinnerung dahin ein "ich weiss nicht mehr" setzte, dann schien diese Aussage echt und verantwortungsbewusst zu sein. Wenn er bei früheren Vernehmungen wiederholt und ständig von Hüttigs Anwesenheit bei der Festnahmeaktion wie auch bei der Execution selbst gesprochen hat, dann liegt ein Irrtum aus nachfolgenden Gründen nahe, dem der Zeuge möglicherweise verfallen ist. Der Angeklagte Hüttig war für Zitzmann der ^{jenige} Führer des Kommandos, den er am

79

besten kannte. Zitzmann war nicht nur schon längere Zeit zuvor mit ihm in Erfurt bei der Kripo zusammen gewesen und ist dann auch nicht nur mit ihm und anderen Kameraden von Erfurt zum Einsatzkommando 1 b nach Pretzsch gekommen, sondern der Angeklagte Hüttig war ihm deshalb so stark in Erinnerung, weil er - wie auch alle anderen Zeugen, die ihn gekannt haben, übereinstimmend bekundeten - mit Abstand der einfühlsamste, anständigste und auch der Vorgesetzte vom Einsatzkommando 1 b gewesen ist, der des Vertrauens aller - so auch Zitzmanns - sicher war. Für die, die von Erfurt mit Hüttig nach Pretzsch gekommen waren, war Hüttig der väterliche Vorgesetzte, der z.B. auch das Ansinnen Ehrlingers abgelehnt hatte, nicht im Quartier seiner Untergebenen zu schlafen. Darum nimmt es nicht Wunder, wenn Zitzmann, Hüttig als den angibt, der die Festnahmeaktion geleitet hat und dann auch bei der Execution mit zugegen war. Dabei vermag sich der Zeuge aber nicht an ein bestimmtes Verhalten von Hüttig an der Executionsstelle selbst zu erinnern. Nur daran meinte er sich bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung noch schwach entsinnen zu können, dass Hüttig neben der Kolonne auf dem Fußsteig hermarschiert sei, als die Kommandoangehörigen zur Executionsstelle rückten. Das aber ist gerade eine Situation, in der dieser Zeuge den Angeklagten Hüttig schon in ~~im~~ Erfurt und auch in späterer Zeit, wie er selbst zugibt, wiederholt erlebt hat. Für die Executionsstelle selbst hat der Zeuge keinerlei Erinnerung mehr an Hüttigs Standort, an dessen Tätigkeit oder an sein Verhalten in einzelnen überhaupt. Von der Marschsituation aus ging des Zeugen Schlussfolgerung in der letzten Vernehmung auf die Teilnahme Hüttigs an der Execution. Das aber nicht ohne zu bekunden, dass der Hauptakteur am Erschiessungsplatz nicht Hüttig, sondern der Untersturmführer Burkhard gewesen sei, einer der härtesten und unerbittlichsten Führer des Einsatzkommandos 1 b. Auf jeden Fall aber fehlt eine Erinnerung an ein bedeutsames Verhalten Hüttigs bei diesen Geschehnissen, die Hüttig vorgeworfen werden. Bedeutsam aber war für den Zeugen Zitz-

mann vor allem das Erschiessungsgeschehen selbst, an dem er sich als Schütze hatte erstmals beteiligen müssen. Alles andere Geschehen stand an Eindruckskraft diesem soweit nach, dass die Möglichkeit naheliegt, dass sich bei der Rückerinnerung anderes und ähnliches, aber nicht zu diesem Zeitpunkt Erlebtes eingeschlichen hat, um so das Erinnerungsbild lückenlos darstellen zu können. Diese Möglichkeit der Überlagerung von Bildern muss hier unsomehr erwogen werden, als auch noch andere Gesichtspunkte gegen einer Beteiligung Hüttigs sprechen. Daraus wird schon deutlich, dass die Bekundungen des Zeugen Zitzmann den Schuldvorwurf gegen den Angeklagten Hüttig nicht beweisen können.

Die Bekundungen von Zitzmann reichen nach der Überzeugung des Schwurgerichts aber nicht einmal aus, gegen den Angeklagten Hüttig noch einen begründeten Tatverdacht aufrechtzuhalten. Nachdem die anfängliche Belastung Hüttigs durch Zitzmann nahezu weggefallen ist, rücken das zeitliche Geschehen der damaligen Ereignisse wie auch das eigene Verhalten Hüttigs in Rositten und auch später bei Beginn des Ermittlungsverfahrens gegen den Angeklagten Ehrlinger mehr und mehr in den Vordergrund.

Der Angeklagte Hüttig führte das Vorkommando von Kowno nach Dünaburg und von dort nach Rositten. Nach den Feststellungen in der Hauptverhandlung ist das Vorkommando etwa am 5.7.1941 in Dünaburg eingetroffen und hat es etwa am 7. oder 8.7.1941 wieder verlassen, nachdem das Gros des Kommandos nachgekommen war. Bei diesem befand sich auch der Zeuge Zitzmann, nach dessen Bekundung die von ihm miterlebte Execution frühestens am 2. Tag nach der Ankunft des Gros in Dünaburg stattgefunden hat; ihr war tags zuvor die Judenfestnahmeaktion vorausgegangen, an der Zitzmann ebenfalls beteiligt war. Das von Hüttig geführte Vorkommando müsste sich daher wenigstens noch 2 Tage mit dem Hauptkommando in Dünaburg aufgehalten haben. Das aber ist unwahrscheinlich.

Die Zeugen Schulte, Herbst, und von Toll, die dem Vorkommando Hüttig von Kowno nach Dünaburg und von Dünaburg nach Rositten angehört haben, - letzterer uneidlich - glaubhaft bekundet, dass das Vorkommando unmittelbar nach Eintreffen des "auptklmmandos in Dünaburg nach Rositten aufgebrochen ist und dass sie in Dünaburg weder eine Judenfestnahme - aktion mit am nächsten Tage folgender Execution miterlebt noch davon in Dünaburg etwas gesehen oder gehört haben.

Endlich aber wird vom Schwurgericht nicht übersehen, dass der Angeklagte Hüttig sich später in Rositten der ihm von dem Angeklagten Ehrlinger befohlenen Teilnahme an einer Execution unter dem Vorwand einer akuten Krankheit entzogen und späterhin dann unablässig und mit Erfolg es unternommen hat, sich von dem Einsatzkommando wegen dessen teilweiser verabscheuungswürdiger und verbrecherischer Tätigkeit fernzuhalten. Wenn der Angeklagte Hüttig auch schon in Dünaburg Auftrag zu solcher Tätigkeit gehabt haben würde, so kann diesem Angeklagten, gegen den in der Hauptverhandlung von keinem Zeugen auch nur ein einziges schlechtes, dafür aber nur anerkennende Worte gefallen sind, nicht widerlegt werden, dass er dann auch schon dort in Dünaburg den Mut aufgebracht haben würde, solchen Aufträge sich zu entziehen.

Und wenn der Angeklagte Hüttig sich schliesslich während des gegen den Angeklagten Ehrlinger gerichteten Ermittlungsverfahrens freiwillig als Zeuge zur Verfügung gestellt hat, so liegt nach dem hier Erörterten und nach dem von ihm in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck es nahe, dass er das nicht um einer Flucht nach vorn willen getan hat, sondern dass es aus einem Gefühl eigener strafrechtlicher Schuld - losigkeit heraus mit dem ehrlichen Bestreben geschehen ist, die Wahrheit zu finden mitzuhelfen.

Der Angeklagte Hüttig ist deshalb freizusprechen.

Der Freispruch erfolgt wohl mangels Beweises, aber auch ohne den Rest eines begründeten Tatverdachts; er kommt einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld nahe. Der Staatskasse sind daher nicht nur die Verfahrenskosten insoweit, sondern

auch die dem Angeklagten Hüttig erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

V.

Rositten - die Angeklagten Ehrlinger (Freistellung von Schuld), Kulas (Freispruch) und Kraus (Einstellung) Ebenfalls nicht bestätigt hat die Hauptverhandlung den Angeklagten Ehrlinger, Kraus und Kulas hinsichtlich der in Rositten, dem nach Dünaburg nächsten Aufenthalt des EK 1 b in Lettland, im Juli 1941 durchgeführten Executionen gemachten Schuldvorwurf.

1. Die Beschuldigungen nach dem Eröffnungsbeschluss

In Anklage und Eröffnungsbeschluss (A I, 3, III, IV d.EB) werden diese Angeklagten dazu beschuldigt, sie hätten aufgrund des bereits dargelegten Judenvernichtungsbefehls:

- a) der Angeklagte Ehrlinger die Erschiessung von 140 Juden durch lettische Hilfspolizeikräfte unter Leitung von SS Führern seines Kommandos durchführen lassen;
- b) der Angeklagte Kraus auf Anordnung seines Vorgesetzten, des Einsatzkommandoführers Ehrlinger, eine von einem lettischen Kommando durchgeführte Execution von mindestens 80 Juden geleitet;
- c) der Angeklagte Kulas am 16.Juli 1941 auf Anordnung seines Vorgesetzten, des Einsatzkommandoführers Ehrlinger, eine von einem lettischen Kommando durchgeführte Execution von mindestens 60 Juden geleitet.

(Verbrechen, strafbar nach §§ 211 a.u.n.F., 49, 73 StGB).

2. Ergebnis der Hauptverhandlung insoweit

Das Schwurgericht hat nicht mit einer für eine Verurteilung auch ausreichenden Sicherheit den Tatbestand einer Unrechtstat der Angeklagten hierbei festzustellen vermocht.

Durch die insoweit glaubhafte Einlassung der Angeklagten Kulas und Kraus ist bewiesen, dass in Rositten während des

Aufenthalts des EK 1 b am 16.7.1941 eine Execution von ca. 60 Personen in Anwesenheit des Angeklagten Kulas und Tage zuvor eine von ca. 80 Personen in Anwesenheit des Angeklagten Kraus stattgefunden haben. Das Schwurgericht hat jedoch nicht die volle Überzeugung davon gewonnen, dass diese Executionen ebenfalls wie die von Kowno und Dünaburg auf Anordnung des Angeklagten Ehrlinger oder wenigstens unter dessen oder der beiden anderen Angeklagten fördernder Unterstützung durchgeführt worden sind.

Dass es so gewesen sein kann und dafür mancherlei Umstände sprechen, verkennt das Schwurgericht nicht.

Das Schwurgericht ist hier allein auf die Angaben der Angeklagten selbst und auf den Inhalt der Ereignismeldungen Nr. 26 vom 18.7.1941, die über die Execution, an der der Angeklagte Kraus teilgenommen hat, berichtet, angewiesen. Augenzeugen der Executionen in Rositten haben mit Ausnahme des Zeugen Bässe, der den Angeklagten Kulas zur Executionsstelle gefahren hat, nicht mehr ermittelt werden können. Das ist gleichzeitig eine Bestätigung der Angaben der Angeklagten, dass beide Executionen nahezu unter Ausschluss von Kommandoangehörigen, statt dessen nur unter Teilnahme und aktiver Beteiligung von Letten stattgefunden haben. Nur Kraus weiss von 3 - 4 Kommandoangehörigen zu berichten, die sich am Executionsplatz, aber ohne Auftrag und ohne ihm unterstellt gewesen zu sein, aufhielten.

Nach den Angaben der Angeklagten hatten beide den Befehl von Ehrlinger, der Angeklagte Kulas über seinen Fahrer, den Zeugen Bässe, erhalten, der jeweils am anderen Morgen stattfindenden Executionen beizuwohnen. Welchen Inhalt der Befehl im einzelnen gehabt hat, hat nicht mehr sicher festgestellt werden können. Dass beide Angeklagten nicht eine die Execution leitende oder beaufsichtigende, sondern nur beobachtende Tätigkeit ausüben sollten, kann ihnen nicht widerlegt werden. Das haben sie beide in der Hauptverhandlung angegeben. Kulas hatte das schon früher einmal anlässlich einer informatorischen Anhörung durch die Kriminalpolizei (VIII, 159) erklärt. Kraus dagegen hatte bei seinen vorausgegangenen Vernehmungen im Ermittlungs-

verfahren angegeben, er sei zur Execution befohlen worden, um darauf zu achten, dass keine Grausamkeiten dabei geschähen. Grausamkeiten verhindern einerseits und beobachtende Tätigkeit andererseits schliessen sich indessen nicht gegenseitig aus. So kann die in der Hauptverhandlung erklärte Beobachterrolle von Kraus trotz seiner früheren anderen Angaben wahr sein. Der von beiden erklärte Beobachterauftrag erfährt indes auch mancherlei Unterstützung durch weiter hinzukommende Umstände.

Beide Executionen wurden ausschliesslich von Letten durchgeführt. Kein Angehöriger des EK 1 b hatte irgend eine Funktion dabei. Der Angeklagte Kraus wie auch der Angeklagte Kulas haben sich lediglich unmittelbar nach ihrem Eintreffen am Executionsplatz mit dem höchsten lettischen Offizier am Platz, bei Kraus der Polizeipräfekt, bei Kulas ein Hauptmann, bekannt gemacht; ^{die beiden Angeklagten,} sie haben ihnen aber weder Weisungen erteilt, noch von ihnen solche oder auch nur Empfehlungen entgegengenommen. Bei Kulas hatte zu diesem Zeitpunkt die Execution bereits begonnen. Sie hatten auch keine Kenntnis vom Ablauf der Execution im einzelnen.

Darüber hatte ihnen weder der genannte lettische Offizier oder auch Ehrlinger zuvor berichtet, noch haben sie selbst irgendwelche Anweisungen an irgendeinen der am Executionsgeschehen Beteiligten gegeben. Die Executionen liefen sodann ausschliesslich nach der Ordnung der lettischen Befehlsggeber ab, ohne dass Kraus oder Kulas einmal in den Executionsablauf eingegriffen hätten. Erst am Ende seiner Execution entfaltete Kraus eigene Tätigkeit. Als sich alle von der Grube, in die hinein die Delinquenten erschossen worden waren, zurückgezogen hatten, erkannte Kraus, dass sich in der Grube noch einer regte, der durch einen Schuss in den Kopf dem Tode geweiht, aber noch nicht leblos war; beim Anblick dieses qualvollen Sterbens überkam den Angeklagten Kraus Jammer und Mitleid mit dem so Verendenden. Er zog seine Pistole und schoss ihn tödlich in das Herz. Diese Handlung des Angeklagten Kraus ist hinsichtlich des ihm von Ehrlinger gegebenen Auftrags wertneutral.

Sie lässt keinen zwingenden Schluss auf einen bestimmten Auftrag zu. Sie steht aber wenigstens einem Beobachterauftrag nicht entgegen. Dem Angeklagten Kraus ist nach Abschluss der Execution auch keinerlei Meldung von lettischer Seite gemacht worden. Der Angeklagte Kulas hatte die Executionsstelle schon vorzeitig verlassen müssen, da er durch Ungeschicklichkeit eines lettischen Schützen ins Knie getroffen worden war und sofort ins Lazarett gebracht wurde. So entfiel auch seine Rückmeldung oder die Meldung des ausgeführten Auftrags beim Angeklagten Ehrlinger. Der Angeklagte Kraus hingegen hatte seinen Kommandeur von der von ihm beobachtenden Execution Meldung gemacht. Darum wird auch nur diese Execution in der Ereignismeldung Nr. 26 Niederschlag gefunden haben, während die andere Execution in keiner Ereignismeldung berichtet wird. Das Fehlen der zweiten Execution kann aber zugleich auch Ausdruck dessen sein, dass der Angeklagte Ehrlinger diesen Geschehnissen keine besondere Bedeutung beimass, weil es sich hierbei um eigene Aktionen der Letten gehandelt haben mag. Wäre es eine in seiner Verantwortung und auf seine Anordnung hin geschehene oder wenigstens eine von seiner ausdrücklichen Billigung abhängige Execution gewesen, dann wäre für ihn der Ausfall von Kulas und dessen dadurch unterbliebene Meldung allein kein ausreichender Grund gewesen, sie nicht auch nach Berlin zu melden. Bei der Tendenz, nach oben zu glänzen und mit möglichst hohen eigenen Vernichtungszahlen aufzuwarten, kann jedenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Ehrlinger diesen Executionen deshalb keine besondere Beachtung schenkte, weil sie in nicht ausschliessbarer Weise nicht in seiner Zuständigkeit ausgeführt wurden. Das wiederum würde seine Bestätigung vor allem in der Ereignismeldung Nr. 26 selbst finden, in der über die Verhältnisse in Rositten und über die Execution Kraus berichtet ist. Danach bestand in Rositten bereits beim Eintreffen des EK 1 b eine lettische Hilfsdienstpolizei von 150 Mann; sie stand unter dem Kommando des Polizeipräfekten Matsch. Auf wessen Veranlassung diese Polizei sich formiert hatte

und das Ausmass ihrer Selbständigkeit neben den Einheiten der Wehrmacht und der SS konnte nicht mehr festgestellt werden. Der Einwand aller drei Angeklagten, die Letten hätten in eigener Zuständigkeit gehandelt und die Execution durchgeführt, ist indes nicht ganz von der Hand zu weisen. Immerhin hat es sich bei den Letten nicht um Besiegte, um frühere Gegner der deutschen Kriegsführung gehandelt, denen jede Handlungsmöglichkeit genommen gewesen wäre. Sie waren vielmehr vom eigentlichen Gegner der deutschen Kriegsführung Unterdrückte, deren Eifer sich nicht gegen die Deutschen, sondern vielmehr mit diesen gegen den gemeinsamen Feind vom Osten her richtete. Deshalb ist nach alledem wenigstens nicht auszuschliessen, dass diese lettische Polizeitruppe ein hier nicht mehr feststellbares Mass an Selbständigkeit besass, das sie dann auch befähigt haben könnte, die Executionen nicht nur aus eigener Kraft, sondern auch in eigener Zuständigkeit auszuführen. Dafür würde auch der Wortlaut der Ereignismeldung Nr. 26 sprechen " beim Einzug der deutschen Truppen wurden ungefähr 60 führende Letten vollkommen verstümmelt vorgefunden. Daraufhin wurden 80 Juden liquidiert. Der Polizeipräfekt Matsch hat die Liquidierung der Juden übernommen.....". Eine andere Beurteilung könnte geboten sein, wenn die Execution als eine Vergeltungsmassnahme für die Verstümmelung deutscher Soldaten berichtet wäre. Dass es sich jedoch um " 60 vollkommen verstümmelt vorgefundene führende Letten" gehandelt haben soll, lässt hingegen vermuten, dass die Zuständigkeit der lettischen Polizeitruppe wenigstens soweit gereicht hat. Darum - wie nicht auszuschliessen ist - wurde auch die Liquidierung von Polizeipräfekt Matsch übernommen.

Das Schwurgericht verkennt nicht, dass der Umstand wie die Angeklagten gewusst haben, dass es sich hierbei wie auch bei der Execution Kulas wenigstens teilweise um Juden gehandelt hat, wenigstens dem Anschein nach für eine Aktion des EK 1 b spricht, dem ohnehin die Erfassung und Vernichtung der Juden oblag. Zwingend ist das hingegen nicht. Es ist nicht auszuschliessen, dass die in der Ereignismeldung Nr.26

gemeldete Verstümmelung führender Letten nach Auffassung der Letten dem jüdischen Bevölkerungsteil anzulasten war. Trotz ihrer - wenn vielleicht auch nur beschränkten - Selbständigkeit wird diese lettische Polizeieinheit mit dem am Orte befindlichen deutschen Einheiten in Verbindung gestanden haben. Darum liegt es nahe, dass Ehrlinger auf diesem Wege von den Executionen erfahren hatte und daraufhin den beiden Angeklagten befahl, bei ihnen zugegen zu sein.

Wenn dies aber so gewesen ist, wie das Schwurgericht aus den dargestellten Gründen nicht mit Sicherheit und Überzeugung ausschliessen kann, dann muss das Gericht zu Gunsten der Angeklagten davon ausgehen, dass es keine eigenen Executionen des EK 1 b gewesen sind und dass sich die Anwesenheit der Angeklagten Kraus und Kulas bei der Execution^{en} auf eine beobachtende Tätigkeit beschränkt hat.

Damit aber würde der gegen die Angeklagten erhobene Schuldvorwurf der Beihilfehandlung zum Mord entfallen. Es fehlt an dem sicheren Nachweis, dass die Angeklagten - die Angeklagten Kraus und Kulas durch ihre Anwesenheit an der Executionsstelle, der Angeklagte Ehrlinger dadurch, dass er dazu den Befehl gab - die Haupttat haben fördern wollen, was sie ausdrücklich bestreiten, und auch tatsächlich gefördert haben. Es ist nicht mit der für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit festzustellen, dass sie mit dem Bewusstsein und dem Willen gehandelt haben, die Tötungshandlungen zu unterstützen. Nach den getroffenen Feststellungen geht das Schwurgericht davon aus, dass die Angeklagten Kraus und Kulas nichts anderes wollten, - als sie auch sollten - nämlich den Ablauf der Letten - Execution beobachten und dass der Angeklagte Ehrlinger ebenfalls nicht mehr wollte als dies, um hernach über die Geschehnisse in dem von seiner Einheit besetzten Raume berichten zu können. Das allein erfüllt aber nicht den Tatbestand strafbarer Beihilfe zu den Tötungshandlungen. Das Schwurgericht stellt wegen der über 20 Jahre langen Zeitspanne zwischen Tat und Urteil und der sich daraus ergebenden schwierigen Sachaufklärung

besonders strenge Anforderung an den Nachweis einer Unrechts-
tat. Deshalb stehen die hier dargelegten geringen Zweifel
an einem sicheren Nachweis der Schuld der Angeklagten ihrer
Bestrafung wegen der ihnen vorgeworfenen Vorgänge in Rosit-
ten entgegen.

3.) Die Rechtsfolgen im einzelnen

- a) Dieses Ergebnis führt beim Angeklagten Ehrlinger zur Freistellung von Schuld insoweit; denn die ihm vorge-
worfenen Vorgänge in Rositten würden mit anderen ihm
vorgeworfenen Fällen (Eröffnungsbeschluss A I 1,
2 B I 1) nur eine Tat im Rechtssinne darstellen,
s. u. D III 2 g.
- b) Der Angeklagte Kulas dagegen ist mangels Beweises
auf Kosten der Staatskasse freizusprechen.
- c) Eine andere Beurteilung ist beim Angeklagten Kraus
geboten . Nachdem festgestellt wurde, daß seine bloße
Anwesenheit bei der Execution ebenfalls wie beim Ange-
klagten Kulas seine Verurteilung nicht rechtfertigt,
bleibt die rechtliche Bedeutsamkeit des von ihm abge-
gebenen Schusses auf den im Graben liegenden schwer
getroffenen Delinquenten zu prüfen übrig. Dieses
Verhalten wird, auch wenn es im Eröffnungsbeschluss
nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, von dem einheit-
lichen Vorgang, wie er im Eröffnungsbeschluss geschil-
dert ist, mit umfasst. Er kann daher keine rechtliche
Selbständigkeit beanspruchen. Der Angeklagte Kraus
wollte dadurch, daß er den Delinquenten ins Herz
schoss, nicht die Haupttat - als Mord angeklagt -
fördern. Zu ihr steht diese Tat in keinem inneren Zu-
sammenhang. Triebfeder seines Handelns war allein der
für ihn furchtbare und unvergessene Anblick des schon
getroffenen, mit zerschmetterter Schädeldecke noch
immer nicht leblosen Delinquenten. Das hatte er nicht
mit ansehen können. Nur deshalb - davon ist das Schwur-
gericht überzeugt - griff er zur Pistole. Durch den

Schuss ins Herz traf der Tod, wie Kraus beobachtete, auf der Stelle ein. Diese Tat aber würde den Tatbestand von § 212 a.u.n.F. StGB erfüllen. Dass sie dagegen nicht als Mord nach § 211 a.u.n.F. StGB qualifiziert werden würde, liegt offen.

Hinsichtlich dieses hier in Frage kommenden Totschlagesverbrechens ist aber die Strafverfolgungsverjährung nach § 67 Abs. 1 StGB nach Ablauf von 15 Jahren - mithin^{im} Juli 1956 - eingetreten. Die Verjährung hat in diesem Falle auch nicht gem. Art. 1 des Ahndungsgesetzes von Württemberg-Baden vom 31.5.1948 (Reg.Bl. 171) geruht.

Bei der zur Beurteilung stehenden Tat des Angeklagten Kraus handelt es sich nicht um ein Verbrechen, das nach Grundsätzen der Gerechtigkeit, insbesondere auch wegen der Gleichheit aller vor dem Gesetz eine nachträgliche, außerhalb der Verjährungszeit liegende Sühne verlangen würde. Vor allem ist es in politisch, rassisch oder religionsfeindlicher Hinsicht völlig wertneutral. Der Entschluß des Angeklagten Kraus, so zu handeln, war frei jeglicher solcher Erwägungen. Deshalb ist die Verjährung der Strafverfolgung nicht nach dem Ahndungsgesetz gehemmt worden.

Die Verjährung hat aber auch nicht durch die 1945 auf Anordnung der alliierten Truppen erfolgte vorübergehende Schließung des erkennenden Gerichts vom 4.4. - 29.8.1945 solange geruht, als daß sie dadurch in vorliegendem Falle nicht eingetreten wäre, vgl. u. F I 3.

Schließlich ist die Verjährung auch nicht durch eine Handlung des Richters unterbrochen worden; die erste richterliche Handlung im Verfahren gegen den Angeklagten Kraus stellte der Haftbefehl vom 24.11.1960 dar, während die 15-jährige Verjährungsfrist bereits im Juli 1956 abgelaufen war.

Daraus folgt, daß das Verfahren gegen den Angeklagten Kraus nach § 260 StPO durch Urteil auf Kosten der Staatskasse einzustellen war.

D

Aus der Tätigkeit bei der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD (KdS) in Kiew ^{insbesondere} -/die Angeklagten Ehrlinger, Dr. Schumacher, Brännert, Klemmer und Pahlen.

I.

Tatsächliche Feststellungen

1. Allgemeines

Nachdem im Winter 1941/42 der Vormarsch der deutschen Truppen in Russland zum Stehen gekommen war, wurde ein Grossteil der im Frühsommer 1941 aufgestellten Einsatzkommandos aufgelöst. Aus ihren Angehörigen und neu aus dem Reich gekommenen und wiederum von Gestapo, Kripo, SD und Waffen SS rekruierten Kräften wurden an zahlreichen Orten im rückwärtigen Frontgebiet Dienststellen unter der Bezeichnung " Der Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD " (KdS) errichtet. Sie hatten im wesentlichen dieselben Aufgaben wie die Einsatzkommandos.

Von diesen unterschieden sie sich hauptsächlich dadurch, dass sie ihre Aufgaben stationär und nicht wie die Einsatzkommandos auf dem Vormarsch im Schatten der verrückenden Truppe zu erfüllen hatten. So waren auch sie neben ihrer nachrichtendienstlichen und sicherheitspolizeilichen Tätigkeit mit der sog. "Sonderbehandlung" der Juden befasst. Das war - wie alle Angeklagten wussten - die Tarnbezeichnung für die physische Vernichtung der Juden, wie sie, wie bereits unter B II dargelegt, von Hitler befohlen war.

Der KdS - Dienststelle Kiew, die im Mittelpunkt dieses Verfahrensabschnittes steht, waren unmittelbar übergeordnet die Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD für die Ukraine (BdS) einerseits und die des SS und Polizeiführers für den Generalbezirk Kiew andererseits.

11

Beide unterstanden wiederum dem höheren SS und Polizeiführer Süd (HSSPF) und der BdS unmittelbar auch dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Berlin. Alle genannten Dienststellen hatten ihren Sitz in Kiew.

Durch Schnellbrief des RSHA vom 9.12.1941 war der Angeklagte Ehrlinger, damals SS Obersturmbannführer, zum Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD von Kiew ernannt worden. Die Ernennung hatte ihn als Führer des EK 1 b noch in Minsk erreicht. Seine Tätigkeit im neuen Dienstbereich in Kiew nahm er im Februar 1942 auf. Er leitete die Dienststelle bis September 1943, wo Kiew geräumt werden musste und er dann als Führer der Einsatzgruppe B und BdS für Russland Mitte und Weissruthenien wiederum nach Minsk kommandiert wurde. Während dieser Zeit als KdS in Kiew war BdS und gleichzeitig Chef der Einsatzgruppe C der SS Gruppenehrführer Dr. Thomas, und höherer SS und Polizeiführer war der SS Obergruppenführer Prützmann.

Als der Angeklagte Ehrlinger die KdS - Dienststelle in Kiew im Frühjahr 1942 errichtete, waren die grossen Judenvernichtungsaktionen bereits vorüber.

So hatte vor allem das von Paul Blobel geführte Einsatzkommando 4 a mit Unterstützung des Stabes der Einsatzgruppe C und zweier Kompanien des Polizeiregiments Süd unmittelbar nach der Besetzung von Kiew durch die deutschen Truppen (19.9.1941) am 29. und 30.9.1941 in der Babe-Yar-Schlucht bei Kiew 33 771 Juden erschossen. Desgleichen waren Hunderte von Juden im Winter 1941 / 42 vom Einsatzkommando 5 unter Obersturmbannführer August Meier, dem im Januar und Februar 1942 auch der Angeklagte Dr. Schumacher angehört hatte, in Kiew ungebracht worden. Gleichwohl hielt sich noch eine grosse Zahl von Juden in Kiew auf, die jedoch meist versteckt lebten. Ihre Ausrottung war jedoch nicht die vorrangigste Aufgabe der KdS - Dienststelle. Sie hatte sich vielmehr in ständig zunehmender Masse mit immer häufiger und bedrohlicher werdenden Sabotageakten und Partisanen-

tätigkeit zu befassen, deren Abwehr ihr ebenfalls oblag. Daneben wurde aber der auch ihr geltende Judenvernichtungsbefehl nicht ausseracht gelassen, und so oft Juden betroffen/^{wurden} wurden sie mit nur ganz geringen Ausnahmen der Sonderbehandlung zugeführt, sie wurden getötet.

- 2) Der Angeklagte Dr. Schumacher im Januar/Februar 1942 in Kiew.

Schon bevor der Angeklagte Ehrlinger seine Tätigkeit in Kiew aufgenommen hatte und die KdS-Dienststelle eingerichtet war, war der Angeklagte Dr. Schumacher, damals SS Hauptsturmführer, in Kiew eingetroffen. Er war Ende Oktober/Anfang November vom RSHA von Duisburg aus zur Dienststelle des BdS nach Kiew kommandiert worden und Mitte November dort angekommen. Nach der Weisung des BdS Dr. Thomas gehörte Dr. Schumacher gleichzeitig der Dienststelle des BdS und auch dem EK 5 an, das ebenfalls in Kiew lag, aber vor seiner Auflösung stand. Dr. Schumacher hatte von Dr. Thomas zunächst den Auftrag erhalten, eine ukrainische Kriminalpolizei in Kiew aufzubauen, worum er sich auch mit wechselndem Erfolge bemühte. Als er jedoch etwa am 20.1.1942 sich von einem vier-wöchigen Urlaub bei Dr. Thomas zurückmeldete, gab dieser in Abänderung des früheren Auftrages ihm auf, sich jetzt vordringlich Stapo - Aufgaben zu widmen, da die Partisanen- und Agententätigkeit in Kiew überhand zu nehmen drohten. Dr. Schumacher wehrte sich dagegen; er befürchtete, dann auch bei der von ihm als Unrecht erkannten Ausrottung der Juden unmittelbar mit Hand anlegen zu müssen; das aber wollte er vermeiden. Mit seinen Bedenken, als ausgebildeter Kriminalpolizeibeamter für Stapo - Tätigkeit nicht befähigt zu sein, drang er bei Dr. Thomas, dessen einziger Beantw. er damals war, nicht durch. Dr. Schumacher wurde noch deutlicher; er liess Dr. Thomas seine Bedenken hinsichtlich der Judenbehandlung wissen. Dem begegnete Dr. Thomas kurz und entschlossen mit dem Hinweis, dass es sich hierbei um einen Führerbefehl handle. Im Weigerungsfalle müsse er

dem Reichsführer SS Meldung erstatten. Er versprach jedoch Dr. Schumacher seine Ablösung, sobald Ersatz für ihn aus dem Reiche komme. Dr. Schumacher resignierte; er glaubte zwar nicht, im Falle weiterer Weigerung sein Leben zu gefährden, er bedachte aber seine Gehorsampflicht als Beamter und seinen Soldateneid, den er geleistet hatte, und beugte sich, auf baldige Ablösung hoffend.

Dr. Schumacher nahm seine Tätigkeit beim EK 5 unter Obersturmbannführer Meier auf, ohne dadurch sein unmittelbares Unterstellungsverhältnis zum BdS vorerst zu verlieren. Er nahm Quartier im Dienstgebäude des EK 5 in der Melnika - strasse in Kiew. Die BdS-Dienststelle war in der Korolenkastrasse 33 untergebracht, wo sie später von der KdS-Dienststelle abgelöst wurde. Während Obersturmbannführer August Meier, der am 13.5.1960 in Untersuchungshaft verstorben ist, die Verwaltungsgeschäfte des EK 5 weiterführte, übernahm Dr. Schumacher die Stapo - und - soweit ihm dafür noch Zeit blieb - auch die Kripoaufgaben. Dazu standen ihm ca. 20 Mann (ca. 8 - 12 Angehörige des EK 5 und im übrigen volksdeutsche Dolmetscher) zur Verfügung. Neben der Bekämpfung von Partisanen, Agenten, Saboteuren und anderen staats - und besatzungsfeindlichen Kräften gehörte zur Stapotätigkeit auch die Festnahme und Liquidierung unterschiedslos aller Juden. Wegen der nur geringen Zahl der Kommandoangehörigen und der ebenso dringlichen anderen Aufgaben war es jedoch nicht möglich, nach Juden im Raume von Kiew zu fahnden oder Razzien gegen sie zu unternehmen. Das erwies sich aber auch gar nicht als zwingend erforderlich; die Ablehnung der jüdischen Rasse in weiten Kreisen der ukrainischen Bevölkerung war gross genug, dass Juden immer wieder aus der Bevölkerung heraus angezeigt und deutschen Wehrmachts - Zivil- und Polizeidienststellen in die Hände gespielt und auf diesem Wege in das ehemalige NKWD Gefängnis in der Korolenkastrasse 33 eingeliefert wurden. Als der Angeklagte Dr. Schumacher einmal einem deutschen Landwirtschaftsführer beim Gefängnis begegnete, als dieser gerade einen Juden allein wegen seiner Rassezugehörigkeit einlieferte, und ihn fragte,

ob er nichts Besseres zu tun hätte als dieses, wies dieser ihn kurz auf den Führerbefehl hin und gab ihm zu verstehen, dass er ihn ob dieser Haltung auch sofort melden könne.

Dr. Schumachers Vorsprachen bei der ukrainischen Stadtverwaltung und auch beim Stadtkommandanten von Kiew, um eine Möglichkeit zu finden, wenigstens jüdische Frauen und Kinder von der Tötung auszuschliessen, blieben erfolglos.

Alle im Gefängnis eingesperrten Personen wurden eingehend von Sachbearbeitern des Kommandos unter Mithilfe von Dolmetschern vernommen. Der Sachbearbeiter fertigte einen Bericht und machte einen Entscheidungsvorschlag, der entweder auf Freilassung oder auf Executionen lautete; eine andere Möglichkeit der Entscheidung war nicht vorgesehen. Hatte die Vernehmung ergeben, dass die festgenommene Person Jude war, dann war - wie es dann auch stets geschah - auf Execution zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn weder ein todeswürdiges Verbrechen noch sonst eine strafbare Handlung hatte festgestellt werden können. Der Entscheidungsvorschlag wurde von Dr. Schumacher gegengezeichnet. Die Sache wurde sodann Obersturmbannführer Meier vorgelegt, bei dem die letzte Entscheidung lag, der aber nicht von dem Entscheidungsvorschlag abwich. Hernach ging die Akte zur nur formalen weiteren Behandlung ins Geschäftszimmer zu dem als Zeugen vernommenen früheren SS Rottenführer Boll.

Die zur Execution bestimmten Häftlinge einschliesslich der Juden, denen allein ihre Rassezugehörigkeit vorgeworfen wurde, wurden unter der Leitung von Dr. Schumacher vergast. Dazu stand von der Dienststelle des BdS ein sog. Gaswagen zur Verfügung. Er war ein kastenförmiger, möbelwagenähnlicher Lastkraftwagen, der luftdicht zu verschliessen war und ca. 30 Personen aufnehmen konnte. Durch eine eigens dafür eingerichtete Anlage, die von Fahrer zu bedienen war, konnten die Motorabgase statt nach aussen in das Wagen-

95

innere abgeleitet werden. Die Insassen starben dann nach wenigen Minuten.

Von seiner Urlaubsrückkehr (ca. 20.11.1942) bis zum Eintreffen des Angeklagten Ehrlinger in Kiew (Mitte Februar 1942) liess Dr. Schumacher ca. 3 - 4 Vergasungen durchführen. Die zur Vergasung bestimmten Häftlinge wurden jeweils am frühen Morgen auf dem Gefängnishof in den Gaswagen verladen und nach noch auf dem Gefängnishof vollzogener Vergasung zu einem von Panzergräben durchzogenen Gelände am Nordrand von Kiew gefahren. Als die Häftlinge den Gaswagen bestiegen, ahnten sie nicht, was ihnen bevorstand; Dr. Schumacher hatte ihnen sagen lassen, dass sie umgesiedelt würden; darum blieben sie auch voll bekleidet und durften auch ihre geringe persönliche Habe mitnehmen. Nachdem sie dann den Gaswagen bestiegen hatten, wurden die Türen dicht geschlossen, und noch auf dem Gefängnishof die Auspuffgase des laufenden Motors in das Wageninnere geleitet. Bald darauf fing der Wagen an, leicht zu schwanken; es war dumpfes Schreien und Pochen zu vernehmen. Die Häftlinge rangen mit dem Tode. Als nach einigen Minuten wieder Stille eingetreten war und der Wagen zu schwanken aufgehört hatte, war das für den Fahrer das Zeichen, dass die Häftlinge nunmehr tot waren. Jetzt fuhr der Gaswagen zum Zielort an den Stadtrand, wo die Toten von einem Begleitkommando ausgeladen und in einen nahen Panzergraben geworfen wurden. Auch Dr. Schumacher war stets selbst zugegen, um von seinen Untergebenen an menschenunwürdigem Erleben und Verabscheuungswürdigem Geschehen nicht mehr zu verlangen, als er selbst mit zu erleben bereit war. Beim Öffnen des Gaswagens am Bestattungsort trugen die im Wagen ungeordnet durcheinander halb stehenden, halb liegenden Leichen - Männer, Frauen, Kinder - mit verzerrten und entstellten Gesichtern, mit Erbrochenem besudelt und mit Kot beschmutzt, sichtbar die Zeichen ihres qualvollen Sterbens.

Unter den bei den von dem Angeklagten Dr. Schumacher ge-

983 - 129 - 5/4

leiteten drei bis vier Vergasungen ca. 120 getöteten Personen befanden sich wenigstens 100 Juden, darunter auch Frauen und wenigstens 10 Kinder, die allein ihrer Rassezugehörigkeit wegen umgebracht worden waren, Um welchen Personenkreis es sich bei den übrigen vergasteten Personen im einzelnen gehandelt hat, konnte nicht mehr sicher festgestellt werden.

Der Angeklagte Dr. Schumacher ist geständig; an seiner Glaubwürdigkeit hat das Gericht keinen Zweifel.

3.) Die KdS - Dienststelle in Kiew

a) Nach dem Eintreffen des Angeklagten Ehrlinger in Kiew etwa Mitte Februar 1942 nahm die KdS - Dienststelle ihre Tätigkeit auf. Ihre Besetzung war vorerst nur unzureichend, aber alsbald bekam sie auf Ehrlingers Drängen beim RSHA in Berlin, wo er angesehen und gut gelitten war, die erforderlichen Personalkräfte, sodass sie etwa im März / April 1942 voll besetzt und voll arbeitsfähig war.

Die Dienststelle war im ehemaligen NKWD Gebäude, bei dem auch das frühere NKWD Gefängnis sich befand, in der Korolenkastrasse 33 untergebracht. Die BdS-Dienststelle war dort ausgezogen, der Rest des EK 5, der von der Dienststelle übernommen wurde, von der Melnika -strasse nach dahin umgezogen. In dem Gebäude waren sämtliche Abteilungen der Dienststelle untergebracht. Die Mehrzahl der Dienststellenangehörigen, einschliesslich aller hier angeklagten SS Führer mit Ausnahme von Dr. Schumacher, der weiterhin in der Melnikastrasse wohnen blieb, hatten dort auch ihre Unterkunft bezogen.

Der Angeklagte Ehrlinger richtete die Dienststelle nach dem ihm bekannten Organisationsplan der KdS-Dienststelle Warschau, der er von Januar bis April 1939 angehört hatte, ein; er gliederte auch den Organisationsplan des RSHA :
Abteilung I Personal, II Verwaltung, III , SD

17

IV Gestapo, V Kripo. Die einzelnen Abteilungen waren wiederum in einzelne Referate untergegliedert, von denen vorliegend jedoch nur bedeutsam ist, dass zur Abteilung IV ein Judenreferat (IV B) gehörte, dessen Leiter jedoch nicht mehr sicher festgestellt werden konnte.

b) Von den von der KdS-Dienststelle unterhaltenen Aussenstellen in Uman, Biala - Zerkwa, Lubny und Poltawa ist für das vorliegende Verfahren nur die Aussenstelle in Uman bedeutsam.

Bedeutsam sind aber auch das nahe bei Kiew gelegene landwirtschaftliche Gut Michalowka, das von Anfang an zur Dienststelle gehörte und das vom Zeugen Kallmeyer, damals SS Rottenführer, verwaltet wurde, sowie das in Kiew selbst im April/Mai 1942 eingerichtete sog. Arbeitserziehungslager, das von dem damaligen SS Sturmbannführer Radomsky, der nicht mehr ermittelt werden konnte, geleitet wurde.

c) Während der Angeklagte Ehrlinger die Dienststelle bis zur Räumung von Kiew im September 1943 ununterbrochen führte, gehörten die anderen Angeklagten jeweils nur einen Teil dieser Zeit der Dienststelle an:

Der Angeklagte Dr. Schumacher war bei Errichtung der Dienststelle von BdS bzw. auch vom EK 5 mit übernommen worden; er war ihr erster Beamter und auch formell der Stellvertreter des Angeklagten Ehrlinger. Er leitete die Abteilungen IV/V bis zu seiner Ablösung, die auf sein Drängen hin im Juni 1942 erfolgte.

Der Angeklagte Brünnert, damals SS Untersturmführer, war im April 1942 als Adjutant von Ehrlinger zur KdS-Dienststelle gekommen und blieb in dieser Stellung dort bis März 1943. Zu diesem Zeitpunkt wurde er zu der zur Dienststelle gehörenden Aussenstelle Uman kommandiert, die er sodann

983 - 129 - 5/4

bis zur Räumung im September 1943 leitete.

Der Angeklagte Klemmer stiess als SS Untersturmführer im Dezember 1942 zur KdS-Dienststelle und bekam alsbald die Abteilung I/II übertragen; er gehörte der Dienststelle bis an ihr Ende an und war zwischenzeitlich zum SS Obersturmführer befördert worden.

Der Angeklagte Pahlen schliesslich traf im Januar 1943 bei der KdS-Dienststelle in Kiew ein und wurde als SS Untersturmführer in der Verwaltung im Referat Kassen - und Rechnungswesen beschäftigt; er gehörte der Dienststelle ebenfalls wie der Angeklagte Klemmer bis zum Ende an.

4.) Die Sonderbehandlung der Juden

Auf Anordnung des Angeklagten Ehrlinger als KdS und unter der fördernden Mitwirkung der Angeklagten Dr. Schumacher und Brännert wurden während des Bestehens der KdS-Dienststelle in Kiew von Februar 1942 bis September 1943 in Kiew und auf der Aussenstelle in Uman insgesamt wenigstens 380 Juden allein wegen ihrer Rassezugehörigkeit umgebracht, wobei sich die Mitwirkung des Angeklagten Dr. Schumacher auf wenigstens 140 Fälle, die des Angeklagten Brännert auf wenigstens 30 Fälle, darunter 15 in Uman beschränkt.

Wie schon bisher als Führer des EK 1 b galt den Angeklagten Ehrlinger auch als KdS in Kiew der Befehl, alle Juden allein aus rassischen Gründen zu vernichten. Hinter diesen Befehl stand auch noch z.Zt. der KdS-Dienststelle in Kiew derselbe einmal gefasste Willensentschluss von Hitler und seiner nächsten Umgebung, das Judentum in Europa auszurotten, es physisch zu vernichten.

Während der Angeklagte Ehrlinger als Führer des EK 1 b den Judenvernichtungsbefehl nur mündlich erhalten hatte, lag er ihm jetzt als KdS von Kiew schriftlich vor. Der Befehl

ordnete die Festnahme und "Sonderbehandlung", unter der, wie jeder Angehörige der KdS-Dienststelle wusste, die physische Vernichtung zu verstehen war, aller Juden an. Als Geheime Reichssache verwahrte Ehrlinger diesen Befehl in Panzerschrank, der in seinem Vorzimmer stand und vom Adjutanten verwaltet wurde. Ehrlinger gab den Inhalt des Befehls auch, wie es auf einem Beiblatt angeordnet war, mündlich wenigstens den Abteilungsleitern und den Sachbearbeitern der Abtlg. IV seiner Dienststelle bekannt. Diejenigen Dienststellenangehörigen, die der Befehl nicht auf diesem Wege erreichte oder die bis zu ihrem Eintreffen bei der Dienststelle in Kiew noch auf keinem anderen Wege Kenntnis von der Judenvernichtung durch Einsatzkommandos und KdS-Dienststellen erhalten hatten, erfuhren alsbald zumindest von Hörensagen davon, dass auch die KdS - Dienststelle Kiew diesem Befehl unterstand.

Der Angeklagte Ehrlinger führte diesen Befehl auch als KdS von Kiew aus, obwohl ihm nach wie vor das darin liegende Unrecht bekannt war.

Als treuen und überzeugten Anhänger des Nationalsozialismus war es für ihn - wie auch schon als Führer des EK 1 b - selbstverständlich, den Befehl zu befolgen, ohne seine etwaige Nichtbefolgung ernsthaft ins Auge zu fassen oder Möglichkeiten zu erwägen, sich diesem Befehl auf irgendeine Weise zu entziehen. Wie er hart und unerbittlich gegen sich selbst war, verlangte er dies bei der Ausführung von Befehlen, auch des hier genannten Judenvernichtungsbefehls, ohne Ausnahme auch von seinen Untergebenen, die seine Strenge fürchteten.

a) Als die KdS Dienststelle ihre Tätigkeit aufnahm, war die Zahl der Juden in Kiew durch die Massenvernichtungen des EK 4 a unter Blobel am 29./30.9.1941 und durch das Vorgehen des EK 5 unter Meyer schon erheblich dezimiert. Auch war die Ausrottung der Juden nicht die einzige Aufgabe der Dienststelle. Die immer umfangreicher werdende Tätigkeit feindlicher Agenten, Saboteure und Partisanen nahm ein Grossteil ihrer Arbeitskraft in Anspruch. Gleichwohl gingen bei der Dienststelle aus den Kreisen der ukrainischen Bevölkerung von

Kiew und seinen Randgebieten anfangs zahlreiche, später jedoch an Zahl immer mehr nachlassende Anzeigen gegen Juden ein, die irgendwo noch versteckt lebten und sich ihrem Schicksal noch hatten entziehen können.

Auch wurden von anderen deutschen Wehrmachts -, Zivil - und Polizeidienststellen in gleicher Weise Juden festgenommen und bei Einlieferung in das Gefängnis der KdS - Dienststelle übergeben.

Dagegen wurden von der KdS - Dienststelle Fahndungsmassnahmen und Razzien gegen Juden nicht durchgeführt.

b) Alle so bei der Dienststelle eingegangenen Anzeigen gelangten im Geschäftsgang über den Adjutanten - von April 1942 bis März 1943 der Angeklagte Brünnert - der sie, soweit erforderlich, auch übersetzen liess, und dem Kommandeur schliesslich zur Abteilung IV (Gestapo) und V (Kripo) deren Leiter bis Juni 1942 der Angeklagte Dr.Schumacher war. Der ihm nachfolgende Leiter, der damalige SS Obersturmführer Erich Wagner, ist am 23.3.1960 in Untersuchungshaft verstorben; dessen Nachfolger wiederum, der frühere SS Obersturmführer Ebeling, hat hingegen nicht mehr ermittelt werden können. Die Anzeigen wurden sodann nach Sachgebieten den einzelnen Sachbearbeitern, bei ungleicher Arbeitsbelastung ^{gen} demjenigen, der gerade am wenigsten Arbeit hatte, zur Bearbeitung zugeteilt. Anzeigen, die Juden betrafen, die allein ihrer Rasse wegen zur Anzeige gekommen waren, wurden in der Regel von dem Judenreferat IV B bearbeitet. Wer dessen Leiter war, hat nicht mehr ermittelt werden können. Es kam aber auch vor, dass solche Vorgänge auch einmal anderen Referaten bei der Abteilung IV übergeben wurden. Bei Vorliegen einer Anzeige wurde der Betreffende dann vom Referatsleiter oder einem Sachbearbeiter darüber vernommen, ob er Jude war. Wurde das festgestellt, so schlug der Sachbearbeiter unabhängig davon, ob gleichzeitig noch eine strafbare Handlung ermittelt worden war, und zwar in diesen Fällen ohne einen Schlussbericht zu fertigen, den Juden befehls-gemäss zur " Sonderbehandlung " vor.

War n als Saboteure, Agenten, Partisanen etc. angezeigte Personen zufällig auch Juden, dann wurden solche Anzeigen nicht als Judenvorgänge, sondern nach ihrem Sachgebiet bearbeitet. Das schloss nicht aus, dass auch dann ihre Execution vorgeschlagen wurde. Die Sachbearbeiter hatten zunächst nur die Möglichkeit, zwischen Freilassung und Execution zu entscheiden. Hatten die Ermittlungen den Vorwurf der Anzeige - Jude, Partisan, Saboteur, Agent etc. - bestätigt, dann waren die Sachbearbeiter gehalten, die Execution vorzuschlagen; anderenfalls erfolgte Freilassung. Etwa ab April/Mai 1942 kam als dritte Möglichkeit noch die Einlieferung in das sog. Arbeitserziehungslager (I 3 b) hinzu, das Ehrlinger vor allem auf Dr. Schumachers Betreiben hin hatte einrichten lassen. Für die Aufnahme in dieses Lager wurden vor allem qualifizierte Arbeitskräfte oder auch sonst irgendwie noch arbeitsverwendungsfähige Personen bestimmt. Waren die Vorgänge vom Sachbearbeiter mit Schlussbericht (ausser bei Judenfällen) und Entscheidungsvorschlag abgeschlossen, wurden sie dem Abteilungsleiter vorgelegt, der sie gegenzeichnete und sich dadurch mit dem Entscheidungsvorschlag einverstanden erklärte. Eine Ausnahme davon machte lediglich Dr. Schumacher, solange er Abteilungsleiter war.

Er unterliess eine Gegenzeichnung der einzelnen Vorgänge, jedenfalls soweit es sich um Judenvorgänge handelte, hatte aber zuvor die Entscheidungsvorschläge jeweils mit dem Sachbearbeiter besprochen, sodass sie auch ohne seine Gegenzeichnung von seiner Zustimmung getragen waren. Die im Geschäftsgang eigentlich erforderliche Gegenzeichnung unterliess er, weil er so wenig als irgend möglich bei der Ausrottung schuldloser Menschen mit Hand anlegen wollte. Über die Geschäftsstelle, die von Anfang bis Ende der KdS - Dienststelle mit dem damaligen SS Rottenführer Boll, der als Zeuge vernommen wurde, besetzt war, liefen die Vorgänge sodann wieder über die Adjutantur zum Kommandeur, dem Angeklagten Ehrlinger. Dieser prüfte jede Sache einzeln nach, zeichnete sie ab und liess sie über die Adjutantur wieder zurück zur Geschäftsstelle gehen. Es kam vor, dass der

Angeklagte Ehrlinger bei seiner letzten Entscheidung vom Entscheidungsvorschlag der Abteilung abwich. So wies er einen zur Execution vorgeschlagenen ins Arbeitslager ein, wenn ihm seine Arbeitskraft noch tauglich und für die Dienststelle brauchbar schien. Auch sah er in ganz wenigen Fällen von der Execution ab, wenn er den Häftling als geeignet für Agententätigkeit erachtete; beides kam auch bei Juden vor. Er ging aber ebenso auch von Freilassungs- oder Vorschlägen auf Einweisung in das Arbeitslager zur Executionsentscheidung über, wenn er z.B. als zweifelhaft berichtete Judenfälle für nichtzweifelhaft ansah oder ihm trotz bestehender Zweifel die Execution geboten schien. Bei ihm lag die letzte Entscheidung über Leben oder Tod der Häftlinge. Es ist nicht ausgeschlossen, dass er in wenigen Einzelfällen Rücksprache mit dem BdS Dr. Thomas nahm und sich von ihm Weisungen geben liess; in Judenfällen ist dies jedoch nicht geschehen. Hier war ihm befohlen, alle Juden der Sonderbehandlung zuzuführen.

Mit den einzelnen Vorgängen wurde dem Angeklagten Ehrlinger auch eine Executionsliste vorgelegt, die jeweils der Zeuge Boll an Hand der Akten, wie sie die Abteilung zum Kommandeur hin verließen, gefertigt hatte. Die Liste enthielt die Namen der zu Executierenden. Dass sie darüber hinaus auch noch Eintragungen über den Exekutionsgrund wie z.B. "Jude, Partisan" etc. enthielt, konnte nicht mehr sicher festgestellt werden. Auch sie wurde von dem Angeklagten Ehrlinger nach Durcharbeitung der Akten genehmigt oder entsprechend abgeändert.

Nachdem der Angeklagte Ehrlinger entschieden hatte, liefen die Vorgänge mit der Executionsliste zurück zum Geschäftszimmer der Abteilung IV. Waren für eine Execution ausreichend Häftlinge bestimmt worden, setzte der Kommandeur den Executionstag fest. Das geschah in der Regel einmal wöchentlich, überwiegend samstagsmorgens, aber auch an anderen Wochentagen in der Frühe.

c) Die Executionen wurden in der Mehrzahl durch Erschiessungen

103

vorgenommen. Dr. Schumacher hatte Ehrlinger schon bei dessen Dienstantritt berichtet, mit welchen grauenhaften Begleiterscheinungen (Ausladen der Leichen) die Vergasungen verbunden waren und welchen seelischen Belastungen die SS Männer ausgesetzt waren, die die Leichen zu vergraben hatten. Ehrlinger war dem aufgeschlossen und wollte nur noch Erschiessungen durchführen lassen. Damit war er jedoch auf Widerspruch beim RSHA gestossen, sodass er auch weiterhin, wenn auch nur in geringem Umfange, Vergasungen durchführen liess.

Die Executionsen wurden jeweils von einem SS Offizier geleitet^{und}/von Unterführer - und Mannschaftsdienstgraden der Dienststelle vollzogen. Letztere wurden von dem Zeugen Boll anhand einer Strichliste, die mit nur wenigen Ausnahmen alle Dienststellenangehörigen führte, eingeteilt, während die Einteilung der Executionsleiter der Kommandeur selbst auf Vorschlag seines Adjutanten oder des Leiters der Abteilung IV vornahm. Der Zeitpunkt der Execution und auch deren Leiter wurden jeweils am schwarzen Brett in der Dienststelle bekanntgegeben; die Männer vom Executionskommando - ca. 8 - 15 Mann - benachrichtigte der Zeuge Boll. Die Häftlinge, die zur Execution bestimmt waren, wurden vom Executionskommando am Executionstag morgens auf dem Gefängnishof überhommen. Dort hatte sie zuvor der Gefängnisverwalter anhand der ihm von der Abteilung IV übergebenen Executionsliste auf einen LKW, dessen Ladefläche von einer Plane umschlossen war, oder auch auf den zeitweilig als Transportwagen benutzten Gaswagen verladen. Danach wurden sie in Begleitung des Executionskommandos, das in Pkw's vor und auch hinter dem Gefangenen - LKW herfuhr, zur Executionsstätte am nördlichen Stadtrand von Kiew verbracht. Sie war ein in der Nähe eines Friedhofes und des von der Dienststelle eingerichteten sog. Arbeitserziehungslagers gelegenes, mit Panzergräben durchzogenes sandiges Gelände, wo schon im Januar / Februar 1942 die unter Dr. Schunachers Leitung vergasteten Leichen in die Gräben geworfen und zugeschüttet worden waren. Dort hielt der LKW unweit eines Panzergrabens. Die Häftlinge wurden sodann einzeln oder auch in kleinen

983 - 129 - 5/4

Gruppen durch eine von SS Männern gebildete Gasse zum Graben geschickt, in den sie sich mit dem Gesicht nach unten hineinlegen mussten, um sodann von Angehörigen des Executionskommandos durch Genickschuss erschossen zu werden. Dabei kam es häufig vor, dass sich die nachfolgenden auf ihre zuvor erschossenen, mit Blut bespritzten Schicksalsgenossen legen mussten, bevor diese mit Erde zugedeckt waren. Während die Häftlinge in den ersten Monaten noch in voller Bekleidung zur Execution gebracht wurden, nahm man ihnen etwa ab Sommer 1942 die Oberkleidung ab, sodass - Männer Frauen Kinder - teilweise nur mit Unterwäsche bekleidet, teilweise auch ganz nackt, erschossen oder vergast wurden. Ihre ihnen abgenommene Bekleidung wurde anderer Verwendung zugeführt.

Wurden die Executionen durch Vergasungen vorgenommen, dann geschah das in der geschilderten Weise, wie sie im Januar/Februar 1942 unter Leitung des Angeklagten Dr. Schumacher durchgeführt worden waren (D I 2).

Aufgrund der Entscheidung des Angeklagten Ehrlinger als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Kiew wurden während der 18 monatigen Tätigkeit der Dienststelle in Kiew selbst (Februar 1942 bis August 1943) wenigstens 365 Juden - Männer, Frauen, Kinder - allein ihrer Rasse wegen erschossen oder vergast. Im Jahre 1942 waren es wenigstens 350, die umgebracht wurden. Im Jahre 1943 beschränkte sich die Zahl der Juden, die angezeigt, eingeliefert und getötet wurden, unwiderlegbar auf vereinzelte Fälle, sodass nach den Feststellungen in der Hauptverhandlung in diesem Zeitraum wenigstens nur 15 Juden aus jenen Gründen liquidiert wurden.

d.aa) Der Angeklagte Ehrlinger, der seine Dienststelle mit Strenge und Härte führte, war bei zahlreichen Executionen selbst zugegen. Einmal griff er selbst zur Waffe und schoss, wütend darüber, dass es zu langsam ging, auf die Häftlinge, noch bevor sie sich zum Erschiessen hingelegt hatten. Ein andermal schoss der ebenfalls selbst mit, nachdem ihm Dr.Schumacher als Executionsleiter erklärt hatte, es seien

Kommandoangehörige unwillig darüber, dass nur sie schießen müssten, während der Kommandeur nur zusehen würde. Im Anschluss an diese Execution erklärte der Angeklagte Ehrlinger mit ernstesten Worten Dr. Schumacher, dass er selbst zu Hause eine Frau mit 4 Kindern habe und, wenn der Krieg verloren werde, man ihn und sie alle wegen dieser Vorgänge hier zu Recht am nächsten Laternenpfahl aufhängen würde.

bb) Der Angeklagte Dr. Schumacher nahm als Abteilungsleiter IV/V beim KdS selbst an 8 - 10 Executionen als Executionsleiter teil. Dabei wurden ca. 280 - 350 Personen erschossen. Wenigstens 70 von ihnen, darunter Frauen und wenigstens 3 Kinder im Alter bis zu 10 Jahren, waren Juden, die allein ihrer Rasse wegen erschossen wurden; von diesen wiederum erschoss Dr. Schumacher selbst wenigstens 25, darunter 2 Kinder. Selbst zur Waffe zu greifen, hielt er für erforderlich, um von seinen Untergebenen, den Schützen der Execution, nicht mehr verlangen zu müssen, als er selbst zu tun bereit war.

Über die genannten 70 Juden hinaus, an deren Execution er selbst teilnahm, wurden während seiner 4 monatigen Tätigkeit als Leiter von IV/V mit seinem Einverständnis wenigstens weitere 70 Juden allein ihrer Rasse wegen - Männer, Frauen und Kinder - zur Execution vorgeschlagen und sodann auch erschossen.

cc) Der Angeklagte Brännert leitete während seiner Dienstzeit in Kiew zwei bis drei Executionen, bei denen 70 - 80 Personen erschossen wurden; wenigstens 15 davon, darunter wenigstens 1 Kind, das Brännert selbst erschoss, waren Juden, die allein aus rassistischen Gründen liquidiert wurden. Dass er nur zu wenigen Executionen als Leiter befohlen wurde, lag in seiner Adjutantenstellung begründet. Dagegen nahm er an mehreren Executionen gemeinsam mit dem Angeklagten Ehrlinger teil, ohne dabei jedoch das Executionsgeschehen fördernd

beeinflusst zu haben.

dd) Auch die Angeklagten Klemmer und Pahlen leiteten zu ihrer Zeit bei der KdS-Dienststelle in Kiew Executionen, der Angeklagte Klemmer zwei, der Angeklagte Pahlen eine. Darüber, dass nicht mit Sicherheit der Nachweis erbracht ist, dass dabei auch Juden allein aus rassistischen Gründen erschossen wurden (Klemmer) und dass fördernd auf die Execution eingewirkt wurde (Pahlen) s.u. E II, III.

e) Der Angeklagte Brännert war im Frühjahr, etwa im März 1943, als Leiter der dortigen Aussenstelle der KdS-Dienststelle Kiew nach der ca. 80 km südlich von Kiew gelegenen Stadt Uman versetzt worden. Er hatte dort - nur in sehr viel kleinerem Ausmasse - die gleiche Tätigkeit wahrzunehmen wie der Angeklagte Ehrlinger in Kiew, dem er nach wie vor unterstand. Bevor Brännert seinen Dienst dort antrat, war er von Ehrlinger über die Art seiner Tätigkeit dort informiert und besonders auf die Aufgabe der Juden - Sonderbehandlung hingewiesen worden. Der Judenausrottungsbefehl galt auch der Dienststelle in Uman, bei der der Angeklagte Brännert gehalten war, an des Angeklagten Ehrlinger Statt, den er dort vertrat, auch über die Executionen von Juden zu entscheiden. In unregelmässigen Abständen von 2 - 4 Wochen wurden dort Executionen vorgenommen, bei denen dann jeweils 4 - 8 Personen erschossen wurden. Die Executionen wurden von Brännert geleitet, der mit seinen beiden Beamten auch selbst schoss. Die Häftlinge waren dabei voll bekleidet, ihre Wertsachen hatte Brännert nach Kiew abliefern müssen. Sie mussten sich - wie auch bei den Executionen in Kiew - mit dem Gesicht nach unten in eine Grube legen, ohne dass der zuvor erschossene schon zugeschüttet gewesen wäre, und wurden sodann durch Genickschuss getötet. Unter den bis zur Räumung von Uman im Herbst 1943 unter der Leitung des Angeklagten Brännert insgesamt ca. 120 so umgebrachten Häftlingen befanden sich wenigstens 15 Juden, darunter auch Kin-

983 - 129 - 5/4

der, die allein ihrer Rasse wegen erschossen worden waren.

II.

Beweiswürdigung - die Angeklagten Ehrlinger, Dr. Schumacher und Brännert.

Dieser zu D I festgestellte Sachverhalt ist zur Überzeugung des Schwurgerichts bewiesen insbesondere durch die glaubhaften Geständnisse der Angeklagten Dr. Schumacher und Brännert, sowie durch die uneidlichen (§ 60 Ziff. 3 StPO), doch glaubhaften Aussagen des Zeugen Boll.

Der Angeklagte Ehrlinger hat ein so freimütiges und offenes Geständnis wie die Angeklagten Dr. Schumacher und Brännert nicht abgelegt. Trotz seiner auch in der Hauptverhandlung ständig wechselnden und widerspruchsvollen Einlassung hat er die Angaben von Dr. Schumacher und Brännert, die vor ihm zur Sache vernommen wurden, und auch die Bekundungen des Zeugen Boll jedoch nicht ernsthaft und mit Nachdruck bestritten. Vorhalte anders lautender Angaben oder Aussagen hat er meist mit Nichtwissen oder mit dem Hinweis, dass er sich daran nicht mehr erinnern könne, oder auch damit beantwortet, dass er solches für möglich halte. Eine klare Auskunft hat der Angeklagte Ehrlinger, vor allem in bedeutsamen Punkten, stets vermieden. Er räumt jedoch ein, den Befehl zur Vernichtung der Juden - "Sonderbehandlung"-als KdS sogar schriftlich erhalten zu haben, und schliesst nicht aus, ihn wenigstens den Abteilungsleitern seiner Dienststelle bekannt gegeben zu haben. Er sei ohnehin allen Dienststellenangehörigen durch die von der Dienststelle übernommenen Männer des EK 5 bekannt geworden. Er gibt auch zu, allein über Leben oder Tod der Häftlinge entscheidungsberechtigt gewesen zu sein. Er habe jedoch keinen Fall entschieden, wo ein Jude allein aus rassistischen Gründen executiert worden sei; es hätte sich immer nur um strafbare Handlungen gehandelt, die freilich

auch von Juden begangen worden seien. Hier wird der Angeklagte Ehrlinger zur Überzeugung des Schwurgerichts nicht nur von seinen ihm untergeben gewesenen SS Führern, den Angeklagten Dr. Schumacher und Brünnert, sondern auch von einer Reihe von Unterführern und Mannschaftsdienstgraden und auch Angestellten seiner früheren Dienststelle widerlegt, so von den Zeugen Boll, Keil, Warncke, Schniedenharn, Sterling, Wiels, Stumm, Hammer, Rüdinger, Dannel, Wellmann, Huber und Kürschner. Nach deren Einlassungen und Bekundungen, die insoweit glaubhaft sind, auch wenn die Zeugen unter ihnen bis auf die Zeuginnen Hammer und Rüdinger gemäss § 60 Ziff. 3 StPO unbeeidigt blieben, sind von der Dienststelle des KdS Juden allein aus rassischen Gründen - auch von der unter I4 festgestellten Zahl (380) - vernichtet worden.

Die Entscheidungen sind auch von keinem anderen als dem Angeklagten Ehrlinger, dem Kommandeur der Dienststelle, getroffen worden. Der Angeklagte Ehrlinger hätte auch keine Veranlassung gehabt, Judenfälle dem BdS Dr. Thomas oder dem HSSPF Prützman zur Entscheidung vorzulegen. Ehrlinger räumt selbst ein, dass ihm und seiner Dienststelle der Judenvernichtungsbefehl zur Ausführung vorgelegen habe und dass er in allen Executivfällen allein entscheidungsberechtigt gewesen sei. Sich dann noch zusätzlich Weisungen von höheren Stellen einzuholen, hätte nach den festgestellten Gegebenheiten jedes verständigen Grundes entbehrt. Bei den Judenexecutionen in Kowno und Dünaburg hat er es zudem auch nicht getan. Auch dort war ihm der Judenvernichtungsbefehl ausreichende Grundlage für seine Executionsanordnungen. Hinzu kommt, dass auch alle Judenexecutionsvorgänge, die nach Vorlage beim Kommandeur zur Geschäftsstelle zurückkamen, nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Boll von Ehrlinger selbst abgezeichnet waren. Der Zeuge wie auch der Angeklagte Brünnert, über den die Vorgänge wieder zur Abteilung IV zurückgingen, haben in keiner Akte jemals eine Anweisung oder auch nur ein Handzeichen des BdS oder des HSSPF festgestellt. - Der Angeklagte Ehrlinger bestreitet auch zu Unrecht, die

Executionsleiter eingeteilt zu haben. Nach der glaubhaften Einlassung des Angeklagten Brünmert und der ebenfalls glaubhaften Bekundung des Zeugen Boll steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich der Angeklagte Ehrlinger gerade diese Einteilung ausdrücklich vorbehalten hat, wobei er sich der Unterstützung des Adjutanten oder des Leiters der Abteilung IV bediente.

III.

Rechtliche Würdigung

Vorweg wird festgestellt, dass sich die Geltung des deutschen Strafrechts für die im Staatsgebiet des früheren Litauen und Lettland und in dem der Sowjetunion begangenen strafbaren Handlungen aus § 3 StGB ergibt.

Die Angeklagten Ehrlinger, Dr. Schumacher und Brünmert sind eines in Mittäterschaft begangenen Verbrechens der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord schuldig.

Die Execution der wenigstens 1145 Juden (Kowno 185, Dünaburg 480, Dr. Schumacher beim EK 5 in Kiew 100, KdS-Dienststelle Kiew 380) erfüllt den Tatbestand des Mordes nach § 211 a.u.n.F. StGB.

1.) Die Haupttäter

Haupttäter der von ihnen in mittelbarer Täterschaft begangenen Morde sind nach den tatsächlichen Feststellungen des Schwurgerichts Hitler, Himmler und Heydrich und deren nähere Umgebung als die Urheber der Massnahmen für die "Sonderbehandlung der potentiellen Gegner", also der physischen Vernichtung aller Juden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht und der Kommunisten im Ostraum.

Sie haben gemeinsam dem Vernichtungsplan erdacht und beschlossen und ihn unter Einschaltung des RSHA organisatorisch vorbereitet und durch die Einsatzgruppen und später durch die KdS-Dienststellen auf dem Befehlswege durchführen lassen.

a) Sie haben die Tatbestandsmerkmale von § 211 a.u.n.F.StGB verwirklicht.

aa) Da die Executionen in Kowno und in Dünaburg im Juli 1941 noch vor der mit Wirkung vom 15.9.1941 erfolgten Neufassung von § 211 StGB durch Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4.9.1941 (RGBl I, S. 549) geschehen sind, findet nach § 2 Abs. 2 StGB auf diese Fälle die genannte alte Bestimmung Anwendung, weil sie zur Tatzeit gegolten hat. Danach wurde " wegen Mordes mit dem Tode bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat ".

Diesen Tatbestand haben die Haupttäter erfüllt.

Mit Überlegung handelt im Sinne von § 211 a.F. StGB, wer bei der Ausführung in genügend klarer Erwägung über den zur Erreichung seines Zwecks gewollten Erfolg der Tötung, über die zum Handeln drängenden und von diesem abhaltenden Beweggründe sowie über die zur Herbeiführung des gewollten Erfolges erforderliche Tätigkeit handelt (RGSt 42, 262). Aus der vorausschauenden Planung, organisatorischen und technischen Vorbereitung unter Einschaltung des RSHA ergibt sich zwingend, dass die Haupttäter unter Abwägung des Für und Wider, also mit Überlegung gehandelt haben.

bb) Sie haben aber auch den Mordtatbestand des § 211 StGB neuer, jetzt gültiger Fassung erfüllt. Sie haben als mittelbare Täter Menschen aus besonders verwerflichen Gründen, nämlich aus niedrigen Beweggründen und grausam i.S. von § 211 Abs. 2 StGB n.F. töten lassen.

Niedrig ist ein Tötungsbeweggrund, der nach allgemein sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht, durch hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verwerflich ist (BGHSt 3, 132).

Der Beweggrund bei der befohlenen Tötung aller Juden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht aus rassistischen Gründen steht nach allgemein sittlicher Wertung auf der

111

tiefsten Stufe und ist kaum noch zu übertreffen. Die Haupttäter haben dadurch die menschliche Persönlichkeit in grösster Weise missachtet und die sittliche Verantwortung, vor die Jedermann gestellt ist, bewusst so stark verleugnet, dass der Antrieb ihres Tuns keinerlei Rechtfertigung oder Verständnis, sondern nur noch Verachtung verdient. (BGHSt 2, 254).

cc) Die Haupttäter haben auch grausam töten lassen. Nach § 211 Abs. 2 StGB n.F. tötet grausam, wer dem Opfer besonders starke Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zufügt. Diese Gesinnung braucht nicht im Wesen des Täters zu wurzeln; es genügt, dass sie ihn bei der Tat beherrscht (BGHSt 3, 180 ff, 264). Dass es bei der Durchführung dieser Tötungen seitens der mit der Durchführung Beauftragten zu allen möglichen Grausamkeiten kommen wird und dass darunter die Opfer körperlich und seelisch zu leiden haben werden, ist bei einer solchen Massenvernichtung auch gar nicht anders zu erwarten und war ihnen bekannt. Es ist nach den Feststellungen des Schwurgerichts dann auch tatsächlich dazu gekommen. Die Executionen an allen drei Orten - in Kowno, Dünaburg und in Kiew - sind unter solchen Umständen erfolgt.

Die Ausführung der Tötungshandlungen war von einer nahezu unbeschreiblichen Gefühllosigkeit und Unbarmherzigkeit der Gesinnung gekennzeichnet. Die Opfer, die in der schrecklichen Gewissheit ihres kurz bevorstehenden, unabwendbaren Todes häufig längere Zeit in unmittelbarer Nähe der Executionsstätten warten mussten und dabei das Krachen der Gewehrsalven oder der Pistolen oder der Maschinenpistolenschüsse hörten, in mehreren Fällen den Ablauf der Erschiessungen sogar mit ihren eigenen Augen mitverfolgen konnten, erlitten unermessliche seelische Qualen, die dadurch noch eine Steigerung erfuhren, dass sie sich auf die blutigen Leichen ihrer bereits getöteten Leidens - und auch Glaubensgenossen zu legen hatten. Aber auch die Tötung durch Vergasung im

983 - 129 - 5/4

Gaswagen lässt solche seelischen und auch körperlichen Qualen erkennen. Das Schwanken des Gaswagens während der Vergasung und das ausserhalb des Gaswagens vernehmbare dumpe Schreien und Pochen sind Zeugnis des qualvollen Todeskampfes der Häftlinge. All diese Umstände lassen erkennen, dass bei den Erschiessungen wie bei den Vergasungen grausam i.S. von § 211 Abs. 2 StGB n.F. getötet wurde.

b.) Die Rechtswidrigkeit der befohlenen Vernichtung schuldloser Menschen liegt auf der Hand. Sie wird auch nicht durch Rechtfertigungsgründe, so etwa durch den der Staatsnotwehr (§ 53 StGB) oder des übergesetzlichen Notstandes bzw. Staatsnotstandes (§ 54 StGB) beseitigt.

Die Rechtfertigungsgründe der Staatsnotwehr und des Staatsnotstandes zu Gunsten des Staates werden in der Rechtsprechung neuerdings anerkannt, sind aber auf verhältnismässig seltene Ausnahmefälle zu beschränken, vor allem auf die, in denen der Staat in seinem Bestande bedroht ist (Schönke - Schröder, 10. Aufl., Anm. III zu § 53 StGB und Anm. IV zu § 54 StGB; RGSt 63, 220).

aa) Staatsnotwehr (§ 53 StGB) kommt schon deshalb nicht in Frage, weil es sich bei den Vernichtungsmassnahmen nicht etwa um die Abwehr eines in der Gegenwart drohenden Angriffs gehandelt hat, was auch die Haupttäter nach der Überzeugung des Schwurgerichts gewusst haben. Notwehr darf nicht zu dem Zweck ausgenutzt werden, um in aller Zukunft die Fortsetzung oder Wiederholung eines Angriffs oder gar die Begehung eines noch gar nicht erfolgten Angriffs, wie es hier der Fall gewesen ist, unmöglich zu machen (RGSt 63, 222).

bb) Übergesetzlicher Notstand (§ 54 StGB) scheidet deshalb aus, weil es an der Verhältnismässigkeit der Schwere der Gefahr und der Schwere der durch die Abwehrhandlung begangenen Rechtsgüterverletzung fehlt. Die Massentötungen der Juden sind auch nicht im entferntesten das einzige

Mittel gewesen, um das höhere Rechtsgut, nämlich das deutsche Reich und das deutsche Volk, zu schützen (RGSt 63, 226), sofern man überhaupt mit RGSt 61, 242 den Bestand des Staates als das höhere Rechtsgut anzusehen vermag. Dies haben die Haupttäter nach der Überzeugung des Schwurgerichts auch klar erkannt.

cc) Die Massentötungen der Juden sind auch nicht als Kriegsmassnahme zu rechtfertigen. Selbst wenn zu Gunsten der Haupttäter unterstellt werden würde, dass die Massentötungen der Juden eine Kriegsmassnahme gewesen seien, wäre diese Massnahme völkerrechtswidrig und damit rechtswidrig gewesen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Haager Landkriegsordnung (LKO) vom 18.10.1907 (RGBl 1910 S. 132 ff), gegen deren Art. 23 b und c, 43, 46 und 50 diese Massnahmen verstossen haben, auf den Krieg zwischen Deutschland und der Sowjetunion Anwendung findet, weil die Sowjetunion dem Haager Abkommen sowie dem Genfer Abkommen nicht beigetreten ist. Auf jeden Fall greifen auch hier die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts und damit mindestens die allgemeinen Bestimmungen der LKO ein, wonach der Bevölkerung eines besetzten Staates ein gewisser Mindestbestand an Rechten zu gewährleisten ist, deren Verletzung die Grenze zwischen Recht und Unrecht überschreitet. Das haben auch die Haupttäter nach der Überzeugung des Schwurgerichts gewusst (BGHSt 1, 391, 397/398). Das geht auch aus dem hohen Grad der Geheimhaltung der Befehle zur Judenvernichtung und der Berichte über deren Ausführung hervor.

c.) Die Haupttäter haben als mittelbare Täter auch schuldhaft gehandelt.

aa) Ihr Vorsatz hinsichtlich der Tötung mit Überlegung nach § 211 StGB a.F. ergibt sich schon aus dem dazu unter 1 a aa Ausgeführten.

bb) Hinsichtlich der niedrigen Beweggründe haben sie die Umstände gekannt, die den Antrieb zu ihrem Handeln zu einem besonders verwerflichen machen (BGHSt v.5.12.1950 in L-M Nr. 2 zu § 211 StGB). Die Haupttäter haben gewusst, dass die Massentötung der Juden nur aus rassistischen Gründen, also aus Gründen erfolgt, durch welche die menschliche Persönlichkeit in grösster Weise missachtet wird. Sie haben dies auch gebilligt.

cc) Desgleichen haben die Haupttäter gewusst und auch gebilligt, dass es bei der Durchführung dieser Tötungen seitens der damit Beauftragten zu allen möglichen Scheusslichkeiten kommen werde, zu denen es dann auch - wie festgestellt - gekommen ist, und dass darunter die Opfer körperlich und seelisch zu leiden haben würden, wie es bei solchen Geschehnissen auch gar nicht anders zu erwarten ist. Wenn sie trotz dieser klaren Erkenntnis diese Tötungen bedenkenlos und erbarmungslos haben durchführen lassen, so haben sie aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung heraus gehandelt.

dd) Nach den Unter 1 b aa bb getroffenen Feststellungen scheidet Putativnotwehr und Notstand als Schuldausschließungsgründe aus.

ee) Die Haupttäter sind sich nach der Überzeugung des Schwurgerichts der Rechtswidrigkeit ihres Handelns bewusst gewesen. Die Rechtswidrigkeit solcher ungeheuerlichen Massenvernichtungsmassnahmen ist offenkundig und jedermann bekannt. So haben auch die Haupttäter erkannt, dass die Planung und Durchführung der Ausrottung der ganzen jüdischen Rasse im Ostraum der menschlichen Moral und dem Völkerrecht widerspricht und jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt. Sie hatten deshalb auch die Planung und Durchführung der Vernichtungsmassnahmen absichtlich so lange als möglich geheimgehalten. Den Vernichtungsbefehl hatten sie zur " Geheimen Reichssache " (höchster Grad der Geheimhaltung) erklärt. Der Ostfeldzug bot ihnen eine günstige

115

Gelegenheit, nunmehr die jüdische Rasse, der sie schon lange zuvor aufs Schärfste den Kampf angesagt hatten, endgültig zu vernichten.

d.) Die Haupttäter haben als mittelbare Täter in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken, also gemeinschaftlich gehandelt. Sie haben die, die ihre Befehle und Anordnungen ausführten, nicht anstiften wollen, sondern sie haben allein Verantwortung für die befehlsgemäße Ausführung tragen wollen.

Die Haupttäter haben somit gemeinschaftlich als mittelbare Täter vorsätzlich durch die Angeklagten Ehrlinger, Dr. Schumacher und Brunnert als "dolose Werkzeuge" mit Gehilfenversatz die hier in Frage stehenden Tötungen von Juden ausführen lassen und damit den Straftatbestand des Mordes nach §§ 211 StGB a.u.n.F. erfüllt.

e.) Dabei stehen die einzelnen Tötungen im Verhältnis der sog. gleichartigen Tateinheit i.S. von § 73 StGB zu einander. Es liegt bei den Haupttäterneine in dem Judenvernichtungsbefehl zusammengefasste Handlung vor, die sich in der Verletzung unterschiedlicher höchstpersönlicher Rechtsgüter, nämlich des Lebens der Getöteten, auswirkt. Die Haupttäter haben durch eine Willensbetätigung die Ausführenden zu den Tötungen veranlasst und somit auch im Rechtssinne nur eine Handlung begangen. Durch die eine Handlung sind nicht mehrere Gesetze, sondern ist nur ein Gesetz, nämlich der Tatbestand des Mordes, mehrmals verletzt worden. Die Annahme der mittelbaren Täterschaft der Haupttäter steht der Annahme der gleichartigen Idealkonkurrenz nicht entgegen. Der Fall liegt ebenso wie die durch ein und dieselbe Handlung eines Anstifters erfolgte Anstiftung mehrerer Personen zum Meineid (RGSt 70, 26 ff).

983 - 129 - 5/4

2.) Die Angeklagten Ehrlinger, Dr. Schumacher und Brännert.

a.) Die Angeklagten Ehrlinger, Dr. Schumacher und Brännert haben den Haupttätern bei der Durchführung der von ihnen veranlassten Judenvernichtung Hilfe geleistet. In Befolgung des Judenvernichtungsbefehls haben:

aa) Der Angeklagte Ehrlinger als SS Obersturmbannführer und Führer des Einsatzkommandos 1 B in Kowno und Düna- burg und als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Generalbezirk Kiew die Erschiessung und Ver- gasung von wenigstens insgesamt 1 145 Juden angeordnet und durchführen lassen;

bb) Der Angeklagte Dr. Schumacher als SS Hauptsturmführer in Kiew die Erschiessung und Vergasung von wenigstens insgesamt 240 Juden vorbereitet, teilweise als Execu- tionsleiter durchführen lassen, teilweise aber auch selbst vorgenommen;

cc) Der Angeklagte Brännert als SS Untersturmführer in Kiew und in Uman bei Kiew die Erschiessung von wenig- stens insgesamt 30 Juden als Executionsleiter durch- führen lassen und teilweise dabei auch selbst mitge- schossen.

Die Angeklagten haben dadurch^{die}/von den Haupttätern gewollten Tötungen als fremde Tat unterstützt und gefördert.

b.) Die Angeklagten haben die Umstände gekannt, die die Täter zu Mördern werden liessen.

aa) Der Angeklagte Ehrlinger war sich hinsichtlich der Erschie- sungen in Kowno und Düna- burg bewusst, dass die Ausrottung der Juden von langer Hand geplant und vorbereitet war, die Haupttäter also mit Überlegung handelten. Hinsichtlich des Tatgeschehens in Kiew erübrigt sich solche Feststellung,

da zu diesem Zeitpunkt bereits § 211 StGB in seiner heute gültigen Fassung, also ohne das Tatbestandsmerkmal " der Überlegung" galt.

bb) Alle drei Angeklagten haben erkannt, dass die Tötung sämtlicher Juden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht nur aus rassistischen Gründen geschah. Sie haben damit gewusst, dass die Haupttäter, als sie die Tötung aller Juden befahlen, aus niedrigen Beweggründen handelten.

cc) Sie waren sich auch bewusst, dass die Haupttäter grausam handelten. Sie haben die Grausamkeiten bei den Executionen - bei Vergasungen wie bei Erschiessungen - selbst miterlebt. Es war ihnen auch bekannt, dass die Haupttäter bei dem zahlenmässigen Umfange der von ihnen befohlenen Executionen mit solchen Grausamkeiten rechneten und sie auch billigten.

c.) Die Rechtswidrigkeit der Tötungen der Juden liegt bei den Angeklagten ebenso auf der Hand wie bei den Haupttätern. Auch bei ihnen wird sie nicht durch Rechtfertigungsgründe ausgeschlossen.

Staatsnotwehr (§ 53 StGB) und übergesetzlicher Notstand bzw. Staatsnotstand (§ 54 StGB) scheiden aus den bereits unter III 1 b bei den Haupttätern dargelegten Gründen aus.

d.) Die Angeklagten haben auch schuldhaft gehandelt. Sie haben die Haupttat mit ihren besonderen Merkmalen - Überlegung, niedrige Beweggründe, grausam -, wie ausgeführt, gekannt und deren Unterstützung und Förderung auch gewollt. Sie haben somit vorsätzlich Beihilfe geleistet.

Sie haben als Gehilfen gehandelt . Ihr Tatbeitrag war von Gehilfen -, nicht von Täterwillen bestimmt. Das wird vor allem daraus deutlich, dass sie alle auf Befehl gehandelt haben.

Nach § 47 MStGB trifft aber den gehorchenden Untergebenen grundsätzlich die Strafe des Teilnehmers. Dadurch wird freilich dessen Mittäterschaft nicht ausgeschlossen, sofern auch er das Verbrechen als eigenes will. Ein Anzeichen dafür wird immer dann vorliegen, wenn ein Angeklagter mit eigener Hand den Tatbestand verwirklicht, hier also, um die Grausamkeit und die niedrigen Beweggründe wissend, selbst getötet hat. Die straffe militärische Befehlsgewalt, die Erziehung auch gerade der SS Angehörigen, Befehle widerspruchslos zu befolgen, und die meist nicht nachweisbare oder auch fehlende Belehrung über die Grenzen dieser Pflicht haben jedoch dazu führen können, dass die Angeklagten als Untergebene der Haupttäter als deren Werkzeug die strafbaren Handlungen ausführten und ihre Einstellung dazu nicht als Täterwille zu beurteilen ist (BGHSt 8, 393 ff; v. 13.2.1951 in NJW 51, 323). Die Angeklagten hatten ihren Willen dem der Befehlsgeber völlig untergeordnet, und es ist deutlich oder wenigstens nicht auszuschliessen, dass der einzelne Angeklagte ohne diesen Befehl von sich aus diesen Erfolg nicht herbeigeführt haben würde. Sie sind deshalb Gehilfen, nicht aber Täter.

e.) Die Schuld der Angeklagten wird nicht durch Entschuldigungsgründe ausgeschlossen.

aa) Der Entschuldigungsgrund von § 47 Militärstrafgesetzbuch kann nicht durchgreifen. Wohl haben die Angeklagten auf Befehl in Dienstsachen gehandelt. Als Angehörige der SS, die im Rahmen eines Verbandes des SD und der Sicherheitspolizei eingesetzt waren, unterstanden die Angeklagten einer Sondergerichtsbarkeit (VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10.1939 - RGBl I S. 2107 - i.V. mit dem Erlasse des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei vom 9.4.1940 - XXI RA III). Nach dem zuletzt genannten Erlass vom 9.4.1940 hat die gesamte Sicherheitspolizei einschliesslich

des SD als in besonderem Einsatz befindlich gegolten.

Die Unterstellung unter diese Sondergerichtsbarkeit hat für den genannten Personenkreis die sinngemässe Anwendung der Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung sowie die Zuständigkeit der SS Gerichte bzw. der SS und Polizeigerichte zur Folge gehabt.

Der grundsätzliche Vernichtungsbefehl der Haupttäter wie auch der mündliche Befehl des SS Brigadeführers Dr. Stahlecker an den Angeklagten Ehrlinger sowie dessen entsprechende Befehle und Anordnungen an seine Untergebenen - hier an die Angeklagten Dr. Schumacher und Brännert - haben daher militärischen Befehlen gleichgestanden. Darum findet § 47 Militärstrafgesetzbuch (MStGB) auch auf die Angeklagten Anwendung.

Danach ist der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich, wenn durch die Ausführung eines Befehles in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt wird. Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 MStGB trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers, wenn ihm bekannt war, dass der Befehl eines Vorgesetzten eine Handlung betraf, welches ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Die Angeklagten haben - sie bestreiten das auch nicht - den verbrecherischen Zweck des Befehles gekannt. Sie haben nach der Überzeugung des Schwurgerichts von dem verbrecherischen Charakter des Befehls so sicheres Wissen gehabt, wie es auch der Bundesgerichtshof im BGHSt 5, 244 unter ausdrücklicher Ausschliessung der Anwendung der allgemeinen Grundsätze über den Verbotsirrtum für die Bestrafung des Teilnehmers nach § 47 MStGB verlangt. Keiner von ihnen hat die ausnahmslose Tötung von Jüden beiderlei Geschlechts und aller Altersstufen nur aus rassistischen Gründen für Rechtens gehalten. Sie haben alle gewusst, dass die ihnen anbefohlenen Handlungen Verbrechen darstellten und unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt waren. Darum

kann ihr tatbestandsmässig rechtswidriges Handeln nicht nach § 47 MStGB entschuldigt werden.

bb) Die Angeklagten haben auch nicht in einem ihre Schuld ausschliessenden Befehlsnotstand nach § 52 StGB (Nötigungsstand) oder § 54 StGB (Notstand) gehandelt. Darauf berufen hat sich ernsthaft nur der Angeklagte Ehrlinger. Der Angeklagte Dr. Schumacher dagegen, der seinen Verteidiger gebeten hatte, nicht auf Freispruch zu plädieren, hat ausdrücklich erklärt, dass er sich nicht darauf berufe. Der Angeklagte Brünnert hat durch seinen Verteidiger auch für sich Befehlsnotstand in Anspruch genommen, ohne jedoch selbst dazu Tatsachen vorgetragen zu haben. Gleichwohl hatte das Schwurgericht auch bei den letztgenannten Angeklagten das Vorliegen dieses Entschuldigungsgrundes zu prüfen.

Der Angeklagte Ehrlinger verteidigt sich damit, dass er dann, wenn er sich geweigert hätte, den Judenvernichtungsbefehl auszuführen, mit Sicherheit einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt gewesen wäre. Seine beiden unmittelbaren Vorgesetzten, beim EK 1 b der SS Brigadeführer Dr. Stahlecker als Führer der Einsatzgruppe A, beim KdS der Standartenführer Dr. Thomas als BdS, hätten keine Befehlsverweigerung geduldet. Dem Dr. Stahlecker seinerzeit in Kowno vorgehaltenen Zweifel an der Rechtmässigkeit des Judenerschiessungsbefehls sei dieser, wie der Angeklagte Ehrlinger unwiderlegt vorgetragen hat, mit dem Hinweis darauf begegnet, dass jede Zuwiderhandlung Führerhochverrat sei. Standartenführer Dr. Thomas, der unduldsam und brutal gewesen sei, habe keine andere Auffassung vertreten. Darauf kommt es jedoch entscheidend nicht an.

Beim Nötigungsstand muss der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen

121

verbunden war, zu der Handlung genötigt worden sein., § 52 StGB. Nach der Rechtsprechung ist es aber - für §§ 52 und 54 StGB gleichermaßen - erforderlich, dass der Täter das Bewusstsein dieser Gefahr gehabt und sich mit dem Bestreben, ihr auszuweichen, zu der ihm angesonnenen Handlung entschlossen hat. Wenn ein Angeklagter aus anderen Gründen als in diesem Bestreben den Befehl ausgeführt hat, sind die §§ 52 und 54 StGB nicht anwendbar.

Es ist ferner nötig, dass dem Täter die Handlung durch die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben abgenötigt wird (§ 52 StGB), dass also sein Wille durch diese Drohung gebeugt wird (BGHSt 3, 271 ff, 275, 276; OGH St 1, 310, 313).

Diese Voraussetzungen liegen bei dem Angeklagten Ehrlinger wie auch bei dem Angeklagten Brännert nicht vor. Sie haben sie auch nicht irrtümlich angenommen.

Es kann hier unentschieden bleiben, ob sich die Angeklagten tatsächlich oder auch nur vermeintlich bei Nichtbefolgung des Befehls, Juden zu töten, einer Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt haben würden. Nach der aus den getroffenen Feststellungen gewonnenen Überzeugung des Schwurgerichts ist den Angeklagten die Ausführung des Judenvernichtungsbefehls gar nicht durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben abgenötigt, ihr Wille also gar nicht gebeugt worden. Und sie haben auch die festgestellte Beihilfe gar nicht geleistet, um einer ihnen sonst drohenden gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zu entgehen. Das liegt bei den Angeklagten Ehrlinger und Brännert offener und deutlicher auf der Hand als, was später erörtert wird, bei dem Angeklagten Dr. Schumacher.

Die Angeklagten Ehrlinger und Brännert waren willfährige Anhänger des nationalsozialistischen Gewaltregimes und gehorsame SS Führer von unerschütterlicher Befehlstreue; der Angeklagte Ehrlinger aus Überzeugung und Anerkennung des nationalsozialistischen Gedankengutes und seiner Ziel-

983 - 129 - 5/4

122

setzung, der Angeklagte Brännert mehr aus jugendlichem Eifer und mangelndem Urteilsvermögen. Beide waren freiwillig in die SS eingetreten und sahen im SS Führer ihren Lebensberuf. Auch ihr Streben nach Karriere war mitbestimmend für ihre bedingungslose Pflichterfüllung für den "Führer" und den Nationalsozialismus, dem sie schon jahrelang bereitwillig gedient und dessen Zielsetzung vor allem auch im Blick auf die jüdische Rasse sie klar erkannt hatten. Bei Ehrlinger führte das dazu, dass er bereits im Herbst 1943 im Alter von erst 32 Jahren zum SS Standartenführer befördert wurde. Der Angeklagte Brännert räumt selbst ein, dem Angebot Ehrlingers, als sein Adjutant ihm nach Kiew zu folgen, der damit verbundenen besseren Aufstiegsmöglichkeiten wegen und vor allem auch wissend, dass dort der ihm bekannte Judenvernichtungsbefehl praktiziert werde, nachgekommen zu sein. Der Angeklagte Ehrlinger bezeichnet sich selbst z.Zt. des nationalsozialistischen Regimes als Antisemiten und hat diese Einstellung auch schon früher u.a. als stellvertretender Leiter der Zentralabteilung II/1 des SD Hauptamtes unter Beweis gestellt.

Aus dieser treuen, durch viele Jahre hindurch bewährten Anhänger - und Mitstreiterschaft zum Nationalsozialismus haben die Angeklagten Ehrlinger und Brännert nach der Überzeugung des Schwurgerichts aus falschverstandemem Pflichtgefühl und Gehorsamspflicht den verbrecherischen Befehl des "Führers" ausgeführt, ohne eine Nichtbefolgung dieses Befehls überhaupt ernstlich ins Auge zu fassen und Möglichkeiten zu erwägen, sich der ihnen angesonnenen Teilnahme an den Tötungshandlungen auf irgend-eine Weise zu entziehen.

Der Angeklagte Brännert räumt das freimütig ein.

Aber auch der Angeklagte Ehrlinger ist aus seiner vorliegend festgestellten Haltung heraus dem Befehl gefolgt, ohne dass es von höherer Stelle nötig gewesen wäre, seinen Willen dahin zu beugen. An dieser Überzeugung des Schwurgerichts vermag auch nichts das Gespräch Ehrlingers mit Brigadeführer Dr. Stahlecker, dem Führer der Einsatzgruppe A, im Juli 1941

983 - 129 - 5/4

in Kowno zu ändern, wo Dr. Stahlecker Ehrlinger auf dessen Bedenken hinsichtlich der Rechtmässigkeit des Judenvernichtungsbefehls mit dem Hinweis begegnete, jede Zuwiderhandlung dagegen sei Führerhochverrat. Schon damals, nur ein halbes Jahr vor seiner Kommandierung als KdS nach Kiew, bedurfte der Wille des Angeklagten Ehrlinger nicht der Drohung, um zur Ausführung von Führerbefehlen, auch dem Judenvernichtungsbefehl, gebeugt zu werden. Der Angeklagte Ehrlinger war ein treuer Gefolgsmann des Nationalsozialismus. Wäre er das nicht gewesen und wäre er zu diesem bedingungslosen Gehorsam, dem keine Handlung durch Drohung angehängt zu werden brauchte, nicht bereit gewesen, dann hätte er es ernsthaft unternommen, Möglichkeiten zu erwägen, von der Ausführung dieses Befehls zu entkommen. Das hat er jedoch zu keiner Zeit, weder als Führer des Einsatzkommandos 1 b noch als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD von Kiew getan. Seine Willensbildung ist somit nach der Überzeugung des Schwurgerichts durch keine Drohung - weder von Dr. Stahlecker noch von Dr. Thomas oder von einer anderen höheren Stelle noch durch eine mit dem Vernichtungsbefehl allenfalls stillschweigend verbundene Drohung - beeinflusst und sein Wille nicht gebeugt worden.

Der Angeklagte Ehrlinger wie auch der Angeklagte Brännert sind daher weder zu den in Ausführung des Befehls verübten strafbaren Handlungen durch Drohung genötigt worden oder haben sich irrtümlich für genötigt gehalten, noch haben sie die strafbaren Handlungen begangen, um einer ihnen sonst drohenden Gefahr für Leib oder Leben zu entgegen (BGHSt 3, 275, 276).

Aber auch der Angeklagte Dr. Schumacher hat nach Überzeugung des Schwurgerichts nicht in einem seine Schuld ausschliessenden Befehlsnotstand gehandelt.

Dr. Schumacher hat bei der Sonderbehandlung nicht deshalb mitgewirkt, um einer ihm sonst drohenden gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben zu entgehen. An eine solche Gefahr hat er, wie er selbst einräumt, auch gar nicht ge-

124

glaubt. Anlass dafür, dass er auf weiteren und ernsthaften Widerstand verzichtete, war vielmehr, wie er selbst ausdrücklich erklärt hat, dass er sich auf seinen Beamten - und auch auf seinen Soldateneid besann. Diesem Eid aus falschverstandenenem Pflichtgefühl gehorchend, kam er resignierend dem nach, was von ihm als Beamten und SS Führer vom nationalsozialistischen Gewaltregime verlangt wurde. Weil er jedoch das Unrecht deutlich erkannte, tat er es nur mit höchstem Widerwillen und mit Verabscheuung.

Es kann deshalb unentschieden bleiben, ob ihm seine gehilfenschaftliche Mitwirkung bei der Tötung der Juden durch Drohung abgenötigt, sein Wille also gebeugt worden ist. Anhaltspunkte dafür liegen in seinem äusseren Verhalten dem BdS Dr. Thomas und auch dem KdS, dem Angeklagten Ehrlinger, gegenüber, wie auch in seiner inneren Einstellung zum nationalsozialistischen Gewaltregime vor. Seinen vor Beginn seiner Stapotätigkeit in Kiew Dr. Thomas gegenüber hinsichtlich der Judenvernichtung geäusserten Bedenken war Dr. Thomas kurz und entschlossen mit dem Hinweis darauf, dass es sich um einen Führerbefehl handle und er im Weigerungsfalle dem Reichsführer SS Meldung erstatten müsse, entgegengetreten, allerdings nicht ohne ihm seine Ablösung bei nächster sich bietender Möglichkeit zu versprechen. Das hatte später auch der Angeklagte Ehrlinger ihm auf entsprechendes Drängen hin zugesagt. In seiner inneren Einstellung war Dr. Schumacher, wenngleich er auch seit 1.5.1933 Mitglied der NSDAP war, kein willfähriger Parteigänger und Mitstreiter des Nationalsozialismus. Sein Pflichtgefühl und seine Gehorsamspflicht waren mehr von den Grundsätzen alt-hergebrachten Beamtentums als von nationalsozialistischem Gedankengut und Zielsetzung bestimmt.

Daraus aber folgt, dass auch der Angeklagte Dr. Schumacher nicht in einem seine Schuld ausschliessenden Befehlsnotstand (§§ 52, 54 StGB) gehandelt hat.

983 - 129 - 5

125

cc) Schliesslich scheidet auch Putativnotwehr als Entschuldigungsgrund nach den schon bei den Haupttätern dazu unter III 1 c. dd getroffenen Feststellungen für alle drei Angeklagte aus.

dd) Alle drei Angeklagte haben auch mit Unrechtsbewusstsein gehandelt. Die Rechtswidrigkeit der Tötung unschuldiger Menschen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht allein aus rassistischen Gründen haben die Angeklagten klar erkannt; sie ist auch für jeden Angehörigen eines zivilisierten Staates ohne weiteres offenkundig.

f.) Die gehilfenschaftliche Mitwirkung der Angeklagten bei der Tötung der Juden geschah im bewussten und gewollten Zusammenwirken, also gemeinschaftlich. Das liegt hinsichtlich des Tatgeschehens in Kiew offen auf der Hand. Schon daraus aber, dass es sich, wie sogleich zu erörtern ist, rechtlich um eine Tat handelt, folgt, dass auch hinsichtlich des Tatgeschehens des Angeklagten Ehrlinger in Kowno und Dünaburg und des Angeklagten Dr. Schumacher beim EK 5 in Kiew nichts anderes festgestellt werden kann.

g.) Hinsichtlich aller der von den drei Angeklagten Ehrlinger, Dr. Schumacher und Brännert begangenen Beihilfehandlungen liegt ebenso wie bei den täterschaftlichen Handlungen der Haupttäter sog. gleichartige Tateinheit (§ 73 StGB) vor. Die Angeklagten haben - in Kowno und Dünaburg wie auch in Kiew und in Uman - zu ein und derselben Haupttat Beihilfe geleistet. Ihre Beteiligung an den befohlenen Judentötungen beruht auf der einen Willensbetätigung der Haupttäter, nämlich dem Judenvernichtungsbefehl, und ist daher rechtlich als eine Handlung zu werten.

Deshalb haben sich die Angeklagten Ehrlinger, Dr. Schumacher und Brännert - ohne Rücksicht auf die Zahl der Tötungen -

zu denen sie Beihilfe geleistet haben - einer in Tateinheit begangenen gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in der bei jedem Angeklagten jeweils festgestellten Zahl von Tötungsfällen schuldig gemacht (§§ 211 a.u.n.F., 47, 49, 73 StGB).

h.) Die hier festgestellten strafbaren Handlungen sind nicht verjährt.

Die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung richtet sich nach der Höhe der für den Einzelfall angedrohten - nicht nach der verwirkten - Strafe, § 67 StGB. Bis zur Neufassung von §§ 49 und 44 StGB durch VO vom 29.5.1943 (RGBI I, 341) waren die Beihilfe zum Verbrechen wie auch das versuchte Verbrechen milder zu bestrafen als das vollendete Delikt, §§ 49 Abs. 2, 44 Abs. 1 StGB a.F. Durch ihre ^{er}Neufassung vom 29.5.1943 wurde deren zwingende Strafmildung in eine nur fakultative abgeändert, §§ 49 Abs. 2, 44 Abs. 1 StGB n.F. Soweit die strafbaren Handlungen der Angeklagten bis zu diesem Zeitpunkt begangen waren, sind nach § 2 Abs. 2 StGB die älteren Vorschriften als das mildeste Gesetz anzuwenden.

Danach sind unter Anwendung des mildesten Gesetzes, also der §§ 49 und 44 a.F., für die von allen drei Angeklagten bis zum 29.5.1943 begangenen Beihilfehandlungen zum Mord als Höchststrafe 15 Jahre Zuchthaus angedroht. Ihre Strafverfolgung wäre somit nach Ablauf von 15 Jahren (§ 67 Abs. 1 zweiter Halbsatz StGB) hinsichtlich Kowno und Dünaburg im Jahre 1956, hinsichtlich Kiew beim Angeklagten Dr. Schumacher im Jahre 1957, bei den Angeklagten Ehrlinger und Brännert im Jahre 1958 verjährt.

Die Strafverfolgung ist aber bei allen drei Angeklagten nach dem bereits bei dem Angeklagten Kraus (so.C V 3 c) angeführten Ahndungsgesetz von Württemberg-Baden vom 31.5.1946 (Reg.BS. 171) i.V. mit § 69 StGB gehemmt worden.

Nach der Überzeugung des Schwurgerichts sind die begangenen

Verbrechen so ungeheuerlich und so schwerwiegend, dass " die Grundsätze der Gerechtigkeit, insbesondere der Gleichheit aller vor dem Gesetz" trotz des seither verstrichenen Zeitraumes " die nachträgliche Sühne verlangen". Es handelt sich auch um Verbrechen, " die mit Gewalttaten und Verfolgungen aus rassistischen Gründen verbunden sind und " - das ergibt sich aus der Anordnung durch das nationalsozialistische Gewaltregime von selbst - " auch aus rassistischen Gründen während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht bestraft wurden". Dass die Angeklagten dabei auf Befehl gehandelt haben, befreit sie nicht von der Verantwortlichkeit für die von ihnen begangenen Verbrechen; das kann nur strafmildernd berücksichtigt werden (Art. 2 Abs. 2 des Ahndungsgesetzes von Württemberg - Baden).

Nach Art. 2 Abs. 3 aaO ist die Strafverfolgung für derartige Verbrechen vom 30.1.1933 bis 1.7.1945 gehemmt gewesen; die Verjährungsfrist hat somit erst am 1.7.1945 zu laufen begonnen. Daraus aber folgt, dass die seit dem Jahre 1941 bis zum 29.5.1943 begangenen Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord unter Berücksichtigung dessen, dass gegen die Angeklagten die die Unterbrechung der Verjährung bewirkenden richterlichen Handlungen (§ 68 StGB), nämlich der Erlass der Haftbefehle, gegen den Angeklagten Ehrlinger am 10.12.1958, gegen den Angeklagten Dr. Schumacher am 27.8.1959 und gegen den Angeklagten Brünnert am 15.7.1959 ergingen, nicht verjährt sind.

E

Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Angeklagten Ehrlinger (Gut Michalowka b. Kiew) und Freispruch der Angeklagten Klemmer und Pahlen (beide bei der KdS-Dienststelle in Kiew).

I.

Der Angeklagte Ehrlinger auf dem Gut Michalowka b. Kiew

1.) Tatsächliche Feststellungen

Dem Angeklagten Ehrlinger wird in Anklage und Eröffnungsbeschluss (B I 3, EB) weiter vorgeworfen, er habe gleichfalls im Sommer 1943 auf dem zur KdS-Dienststelle gehörenden, etwa 15 km ausserhalb Kiews gelegenen Gut Michalowka aus Verärgerung über die Flucht eines Gefangenen und zur Abschreckung der übrigen Gefangenen mindestens 5 Häftlinge erschossen lassen (Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 73 StGB).

Dazu hat die Hauptverhandlung aufgrund der uneidlichen , jedoch glaubhaften Bekundung des Zeugen Kallmeyer zu folgenden Feststellungen geführt:

Die KdS-Dienststelle unterhielt etwa 15 km von Kiew entfernt in Michalowka ein landwirtschaftliches Gut, das der Zeuge Kallmeyer, damals SS Rottenführer, verwaltete und auf dem im Sommer 1943 etwa 40 - 50 Häftlinge aus dem Arbeitslager Kiew arbeiteten und auch untergebracht waren; sie wurden ebenfalls von Angehörigen des Schuma-Bataillons bewacht.

Als an einem nicht mehr feststellbaren Tage im Sommer 1943 von einer Aussenarbeitsstelle des Gutes ein Posten mit 5 oder 6 Häftlingen geflohen war, hatte Kallmeyer das mittags befehls-gemäss der Dienststelle nach Kiew gemeldet. Daraufhin kündigte der Angeklagte Ehrlinger sein Kommen noch für den Abend desselben Tages an und befahl, zu diesem Zeitpunkt alle Häftlinge antreten zu lassen. Das geschah auch. Als Ehrlinger angekommen war, liess er durch einen Dolmetscher den Häftlingen den Grund seines Kommens, dass nämlich für die Geflohenen mehrere von ihnen erschossen werden würden, eröffnen. Nachdem er auf Kallmeyers Wunsch dessen 10 - 15 beste Arbeiter hatte abtreten lassen, liess er von dem Rest durch Abzählen jeden 5. oder 6., insgesamt wenigstens 5 Mann, heraustreten. Diese wurden sodann unweit und unterhalb des Platzes, wo alle angetreten waren, an einem Waldrand von der Wachmannschaft in Abwesenheit Ehrlingers durch Genickschuss erschossen.

Auch an dieses Geschehen will sich der Angeklagte Ehrlinger

nicht mehr erinnern können.

2.) Möglicher Straftatbestand

Dieser Sachverhalt wäre - wenn der Strafverfolgung nicht das Prozesshinderniss der Verjährung entgegenstehen würde - unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Totschlages nach § 212 StGB, nicht aber unter dem des Mordes nach § 211 StGB zu würdigen, wobei die Frage nach Täterschaft oder einer Teilnahmeform hier unentschieden bleiben kann. Das hier festgestellte Verhalten Ehrlingers erfüllt keinen der in § 211 Abs. 2 StGB aufgeführten besonderen Tatumstände, die ihn als Mörder qualifizieren würden. So hat die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung in Abweichung von Anklage und Eröffnungsbeschluss auch nur noch die Verurteilung wegen Totschlages nach § 212 StGB beantragt.

Der Sachverhalt könnte allenfalls zur Prüfung des Tatbestandsmerkmals des "niedrigen Beweggrundes", nicht aber von "heimtückisch" oder "grausam" Anlass geben. Dass für die letztgenannten Ausführungsarten keine Anhaltspunkte vorliegen, liegt offen. Aber auch niedrige Beweggründe sind nicht zu erkennen.

Triebfeder seines Handelns war hier nicht eine besonders gemeine und daher verächtliche und verdammungswürdige Gesinnung. Die Tötung sollte vielmehr der Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung dienen und grobe Verstösse dagegen - die Flucht anderer - verhindern. Sie sollte dadurch mittelbar auch einer Schwächung der Kampfkraft der feindlichen Partisanen dienen. Denn es lag die Vermutung nahe, dass die geflüchteten Häftlinge sich dem Partisanenkampf, der ständig grösseren und gefährlicheren Umfang annahm, auf der Gegenseite zur Verfügung stellten. Darum würde vorliegend nur ein Verbrechen des Totschlages nach § 212 StGB in Frage stehen.

3.) Verjährung

Hinsichtlich dieses Verbrechens, das im Sommer 1943 begangen ist, ist aber die Straerverfolgungsverjährung nach

§ 67 Abs. 1 StGB beim Ablauf von 15 Jahren, spätestens aber am 10.12.1958, dem Tag der ersten richterlichen Handlung gegen den Angeklagten Ehrlinger (Erlass des Haftbefehls) eingetreten gewesen.

Die Verjährung hat in diesem Falle auch nicht gemäss Art. 1 des Ahndungsgesetzes von Württemberg-Baden vom 31.5.1946 (Reg.Bl.S. 171) i.V. mit § 69 StGB geruht.

Bei der hier zur Beurteilung stehenden Tat handelt es sich nicht um ein Verbrechen, das nach Grundsätzen der Gerechtigkeit, insbesondere auch wegen der Gleichheit aller vor dem Gesetz eine nachträgliche, ausserhalb der Verjährungszeit liegende Sühne verlangen würde. Dieses Verbrechen erscheint dem Schwurgericht nicht so ungeheuerlich und schwerwiegend, als dass es auch heute noch - nach Ablauf der allgemeinen Verjährung - eine Sühne verlangen würde. Das Verbrechen ist anders zu beurteilen als das der Vernichtung von Juden allein ihrer Rasse wegen. Dieses Verbrechen hier war auch mit bedingt durch die Kriegs- und Feindslage. Jeder, der zum Feind hin flüchtete, erhöhte das feindliche Kampfpotential, hier vor allem das der immer bedrohlicher gewordenen Partisanen, deren Kampf täglich deutsche Soldaten, teilweise unter grausamen Umständen, zum Opfer fielen. Hinzu kommt, dass nach der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten Ehrlinger Anweisungen und Befehle von höchster Stelle vorlagen, bei Flucht von Gefangenen zur Abschreckung andere Gefangene zu erschiessen. Endlich aber ist es gerichtsbekannt, dass solcherlei Massnahmen an allen Fronten und in allen Kriegen vorgekommen sind, ohne dass die dafür Verantwortlichen immer zur Rechenschaft gezogen worden wären oder nachträglich überhaupt noch hätten festgestellt werden können. Ob das auch Rechtens war, kann unentschieden bleiben. Es dient jedoch zur Erhellung dessen, dass die Gerechtigkeit, der die Gleichbehandlung aller angesichts der Gleichheit aller vor dem Gesetz immanent ist, in vorliegendem Falle keine nachträgliche Sühne mehr verlangt. Endlich ist nicht festgestellt, ob es sich bei der Erschiessung dieser Häftlinge um ein Verbrechen handelte, das mit Verfolgungen aus politischen,

131

rassischen oder religionsfeindlichen Gründen verbunden war. Es hat im einzelnen nicht ermittelt werden können, aus welchen Gründen auch immer die Häftlinge des Gutes Michalowka in Haft genommen worden waren. Das kann aus den oben genannten im Gesetz beschriebenen Gründen geschehen sein; es können aber auch Partisanen, Saboteure oder Agenten gewesen sein, deren Bekämpfung Teil der Kriegsführung gewesen ist.

Nach alledem ist die Verjährung für diese Straftat durch das Ahndungsgesetz von Württemberg-Baden vom 31.5.1946 nicht als gehemmt anzusehen.

Die Verjährung hat aber auch nicht durch die 1945 auf Anordnung der alliierten Truppen erfolgte vorübergehende Schliessung der deutschen Gerichte so lange geruht, als dass sie dadurch in vorliegendem Falle nicht eingetreten wäre. Der Bezirk des erkennenden Gerichts ist am 4.4.1945 durch die alliierten Truppen besetzt worden; damit waren die deutschen Gerichte dieses Bezirks geschlossen und ihre amtlichen Befugnisse ihnen entzogen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit des Landgerichts Karlsruhe erfolgte auf Grund einer Ermächtigung der Militärregierung dazu am 29.8.1945. Während dieses Zeitraumes - 4 Monate und 25 Tage - hat auf Grund der gesetzlichen Vorschrift von Art. I MRG Nr. 2 die Strafverfolgung durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden gem. § 69 StGB geruht. Die 15-jährige Verjährungsfrist vom Zeitpunkt der Tat an verlängert sich daher um den Zeitraum von 4 Monaten und 25 Tagen. Da ein genauerer Zeitpunkt für die Tat als Sommer 1943 nicht festgestellt werden konnte, hingegen aber die erste richterliche Handlung (Erlass des Haftbefehls), die die Verjährung nach § 68 StGB unterbrechen würde, am 10.12.1958 geschehen ist, muss zu Gunsten des Angeklagten Ehrlinger davon ausgegangen werden, dass die Tat spätestens am 15.7.1943 begangen worden war und somit am 10.12.1958 verjährt war.

Daraus aber folgt, dass das Verfahren gegen den Angeklagten Ehrlinger insoweit nach § 260 StPO durch Urteil auf Kosten der Staatskasse einzustellen war.

983 - 129 - 5/4

132

II.

Der Angeklagte Klemmer bei der KdS-Dienststelle in Kiew

Dem Angeklagten Klemmer wird in Anklage und Eröffnungsbeschluss (B IV, EB) vorgeworfen, er habe als SS Obersturmführer bei der Dienststelle des Kommandeur-s der Sicherheitspolizei und des SD in Kiew im April / Mai 1943 eine Erschiessung geleitet, bei der u.a. mindestens 10 Juden, darunter Frauen und Kinder erschossen worden seien (Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 73 StGB).

Die Hauptverhandlung hat den Schuldvorwurf nicht bestätigt.

Bei der dem Angeklagten Klemmer vorgeworfenen Execution handelt es sich um die von dem Zeugen Blatt, damals SS Unterscharführer bei Abteilung II, im Ermittlungsverfahren geschilderte Execution, in deren Verlaufe auch 6 - 7 Frauen und ebenso viele Kinder, darunter 2 Kinder im Alter von 4 - 6 Jahren, erschossen worden sein sollen. Allein dieses Geschehen ist die im Eröffnungsbeschluss bezeichnete Tat und daher Gegenstand der Urteilsfindung. Es ist aber durch die Hauptverhandlung nicht erwiesen. Die Bekundungen des Zeugen Blatt in der Hauptverhandlung reichen nicht für die eine Verurteilung tragende sichere Feststellung aus, dass der Angeklagte Klemmer, der das bestreitet, Leiter dieser Execution gewesen ist.

Es kann dahinstehen, ob durch Blatts Bekundung erwiesen ist, dass Kinder hierbei erschossen wurden. Blatt hat allerdings durch alle Vernehmungen hindurch daran festgehalten, dass Kinder dabei gewesen seien; nur hinsichtlich des Alters wurde er schwankend, in der Hauptverhandlung nannte er es zuletzt mit 6 - 8 Jahren.

Zweifel bestehen vor allem daran, ob der Angeklagte Klemmer der Leiter der Erschiessung war. Das hat Blatt zwar in allen seinen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und dann auch in der Hauptverhandlung bekundet. Seine Aussagen sind jedoch nicht zuverlässig und genau genug, um den

Angeklagten Klemmer zu überführen. Angesichts der beinahe 20 Jahre langen Zeitspanne zwischen dem Tatgeschehen und den Bekundungen ist das Schwurgericht gehalten, besonders strenge Anforderungen an die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu stellen, so dass jeder vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Aussage auszuschliessen ist. Der Zeuge Blatt hat nicht mehr bekunden können, als dass Klemmer bei der Execution anwesend war und "oben am Grubenrand" stand. Bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung (20.8.1959, VI, 3935) hat er noch weniger bekundet: Klemmer sei zur Execution "mitgefahren". Eine Seite später heisst es dann im Vernehmungsprotokoll, dass er wohl einen SS Führer an der Executionsstelle gesehen habe, es müsse ein SS Ober - oder Untersturmführer gewesen sein, dessen Namen er aber beim besten Willen nicht sagen könne. Der Name Klemmer ist dabei nicht gefallen. Bei der nächsten Vernehmung dann, in der Blatt erstmals eingeräumt hat, selbst geschossen zu haben, "stand Klemmer oben am Grubenrand" (7.11.1959, IX, 47). Dass Klemmer bei einer Unterhaltung nach der Execution zu ihm, Blatt, gesagt habe, die Teilnahme sei ihm, Blatt wohl schwer gefallen (IX, 47), hat Blatt in der Hauptverhandlung nicht mehr aufrechterhalten können; daran erinnere er sich nicht mehr. Die nächste, und zwar richterliche Vernehmung sagt wieder nicht mehr, als dass Kommandoführer bei der Execution Obersturmführer Klemmer gewesen sei (19.12.1959, IX, 78). Bei seiner Vernehmung durch den Oberstaatsanwalt (12.3.1960, X, 475/77) sah der Zeuge Blatt "Klemmer oben am Grubenrand stehen". Er konnte sich jedoch nicht mehr erinnern, Klemmer schon auf der Fahrt gesehen zu haben; "Ich habe an diese Einzelheiten keine Erinnerung mehr " , sagte der Zeuge dazu. Gleichwohl heisst es dann in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter (9. 8. 1960, E 629) " Ich weiss genau, dass Klemmer damals mitfuhr, zwar nicht in meinem Kraftwagen, sondern in einem anderen ", und auf der folgenden Seite " behauptet er "mit aller Bestimmtheit, dass Klemmer bei dieser Execution zugegen war ". Schliesslich hielt der Zeuge dann auch in der Hauptver-

handlung daran fest; " Der Leiter der Execution war Klemmer, er stand ausserhalb der Mulde am Rande " .

Der Angeklagte Klemmer räumt ein, zwei Executionsen geleitet zu haben, und zwar eine etwa im Februar 1943 und die andere bereits als Obersturmführer, also nach dem 21.6.1943, seinem Beförderungstage; dagegen hat er von Anfang an bestritten, bei der von Blatt bekundeten Execution zugegen gewesen zu sein oder sie geleitet zu haben.

Das Schwurgericht vermag nicht auszuschliessen, dass der Zeuge Blatt einer Erinnerungstäuschung erlegen ist. Das liegt deshalb nahe, weil Blatt an den Angeklagten Klemmer bei der Execution keine andere Erinnerung als lediglich die haben will, dass Klemmer zugegen war und oben am Grubenrand gestanden hat. An eine andere auffallende Verhaltensweise, die eindrücklicher gewesen sein und deshalb mehr Anlass gegeben haben könnte, in der Erinnerung haften zu bleiben, kann sich der Zeuge nicht mehr erinnern. So kann der Zeuge - wenigstens nicht ausschliessbar - unbewusst der Schlussfolgerung verfallen sein, ein Führer müsse dabei gewesen sein, und weil Klemmer sein unmittelbarer Vorgesetzter bei Abteilung I / II gewesen war, mit dem er täglich Umgang hatte, und weil er ihm von allen Führern zu dieser Zeit am besten und vielleicht auch allein in Erinnerung geblieben ist, sei dieser Führer Klemmer gewesen. Für eine solche unbewusste Schlussfolgerung ist möglicherweise deshalb Raum, weil die Tatsache, wer Executionsleiter war, hinter dem eigentlichen Executionsgeschehen, an dem Blatt selbst als Schütze unmittelbar beteiligt war, an Eindruckskraft weit zurücktritt und dadurch möglicherweise hinsichtlich dieser Tatsache eine ausfüllbare Lücke bleibt. Angesichts dessen aber musste die Bekundung nach Ablauf von beinahe 20 Jahren seit dem Tatgeschehen in ihrer Beurteilung zu wagen bleiben, um nach der Überzeugung des Schwurgerichts darauf eine Verurteilung stützen zu können.

Der Angeklagte Klemmer hat auch kein Geständnis hinsichtlich dieser Tat abgelegt. Seine Einlassung bei seiner ersten Vernehmung vor der Kriminalpolizei (8.9.1959, V, 3437 ff) und der daran anschliessenden vor dem Haftrichter (9.9.59, V, 3455 ff) ging dahin, dass nur bei der letzten von ihm geleiteten Execution Kinder dabei gewesen seien. Ihr Alter gab er damals mit 10 - 12 Jahren, bei seiner späteren Vernehmung (28.9.1959, VII, 311) mit 12 - 15, bei der vor dem Untersuchungsrichter (25.7.1960, E 157) mit 15 Jahren und schliesslich in der Hauptverhandlung ebenfalls mit 15 Jahren, keinesfalls jünger an. Diese Execution sei kurze Zeit vor Ehrlingers Weggang von Kiew erfolgt, mithin, wie der Angeklagte Klemmer sich in der Hauptverhandlung eingelassen hat, erst nach dem 21.6.1943, dem Tag seiner Beförderung zum Obersturmführer. Das ist unwiderlegt geblieben. Darum kann sie nicht identisch sein mit der Execution des Eröffnungsbeschlusses von April/Mai 1943, die Bladt bei seiner Bekundung in der Hauptverhandlung sogar auf Frühjahr 1943 vorverlegt hat. Die im Eröffnungsbeschluss bezeichnete, dem Angeklagten Klemmer vorgeworfene Tat ist somit nicht erwiesen.

Der Angeklagte Klemmer ist deshalb mangels Beweises, aber trotz eines nicht ausgeräumten begründeten Tatverdachts auf Kosten der Staatskasse freizusprechen.

III.

Der Angeklagte Pahlen bei der KdS-Dienststelle in Kiew
- Fr. 1943

Dem Angeklagten Pahlen wird im Eröffnungsbeschluss (B V, EB) vorgeworfen, er habe als SS Untersturmführer bei der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Kiew im August 1943 eine Vergasung geleitet, bei der u.a. mindestens 4 Juden, darunter Frauen und Kinder vergast worden seien (Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 49, 73 StGB).

Die Hauptverhandlung hat den Schuldvorwurf nicht bestätigt.

Der Angeklagte Pahlen war im Januar 1943 zur KdS-Dienststelle nach Kiew gekommen und als Sachbearbeiter für das Kassen- und Rechnungswesen in Abteilung II tätig. Im April 1943 war er erstmals bei einer Execution anwesend, bei der er als Executionsleiter eingewiesen werden sollte. Die Anordnung, Vorbereitung und Ablauf der Erschiessung verliefen wie bereits unter D I 4 c dargestellt. Diese Execution ist jedoch nicht Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses.

Im August 1943 war Pahlen dann wiederum als Executionsleiter eingeteilt worden. Die Einteilung geschah auf dieselbe Weise wie zuvor. Aus dem Befehl war für Pahlen nicht ersichtlich, dass es sich dieses Mal nicht wieder um eine Erschiessung, sondern um eine Vergasung handeln würde. Pahlen begab sich sodann am frühen Morgen wiederum zum Gefängnishof, um, wie er meinte, mit den dort verladenen Häftlingen zur Erschiessungsstelle zu fahren. Als er beim Gefängnishof eintraf, wurden gerade noch die letzten Gefangenen in den Gaswagen, den Pahlen als solchen nicht erkannte, verladen; darunter befand sich auch eine Frau, und beim Blick in den Gaswagen erkannte er auch noch eine weitere Frau mit 2 kleinen Kindern von ca. 1 - 2 und 4 - 5 Jahren. Der Fahrer schloss den Wagen und fuhr ihn bis zum Gefängnishoftor, wo er ihn anhielt. Pahlen dagegen hatte den vor dem Gefängnishof auf der Strasse stehenden Pkw bestiegen, um mit ihm dann, wie bei der Execution im April, hinter dem Gefangenenwagen her zur Erschiessungsstelle zu fahren. Der Gefangenenwagen kam jedoch wider Pahlens Erwarten nicht. Nachdem so etwa 10 - 15 Minuten vergangen waren, verliess Pahlen seinen Pkw und ging auf den Gefängnishof, um nach der Ursache für das Ausbleiben des Wagens zu sehen. Als er dort den Kraftfahrer danach fragte, sagte ihm dieser, dass die Häftlinge jetzt vergast seien. Der Kraftfahrer, der nicht mehr ermittelt werden konnte, hatte, nachdem er die Wagentüre geschlossen und den Lkw zum Gefängnishoftor gefahren hatte, den Motor einige Minuten auf Hochtour laufen lassen und dabei die Auspuffgase in das Wageninnere geleitet. Erst jetzt war dem Angeklagten Pahlen

offenbar geworden, dass die Sonderbehandlung dieses Mal durch Vergasung, nicht durch Erschiessen geschah. Die Aktion nahm hernach den üblichen Fortgang, wie oben unter D I 2 geschildert.

Das ist die unwiderlegte Einlassung des Angeklagten Pahlen in der Hauptverhandlung. Auch bei seiner ersten Vernehmung vor der Kripo (20.11.1959, IX, 177/179) hat Pahlen bezeugt, von der Vergasung erst auf dem Gefängnishof erfahren zu haben, als der Motor bereits auf hohen Touren lief. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er nicht die geringste Ahnung davon gehabt, dass bei der Dienststelle auch vergast werde. Anders hingegen kann seine Einlassung vor dem Untersuchungsrichter verstanden werden (19.7.1960, E, 139/41), wo es u.a. heisst:

"Ich habe mir erzählen lassen, dass, nachdem die Türen verschlossen waren, der Kraftfahrer hinter dem Führerhaus in ein Auspuffrohr einen Metallstutzen einschob, wodurch die Auspuffgase des Motors nicht ins Freie kommen konnten, sondern in das Innere des Wagens eindringen. Als ich dastand, sah ich, wie der Kraftfahrer diesen Stutzen einführte und den Motor laufen liess. Der Wagen blieb bei laufendem Motor etwa 10 - 15 Minuten stehen. Als die tödlichen Abgase in den Wagen strömten, sah man, wie sich der Wagen bewegte. Offenbar wehrten sich die Eingesperrten gegen die Einatmung des Gases. Schreie konnte man durch den dickgepolsterten Wagen nicht hören. Die Schwankungen des Wagens wurden zusehends geringer. Als sie schliesslich ganz aufhörten, sagte der Fahrer, dessen Namen ich nicht mehr weiss:" So jetzt sind wir fertig. jetzt können wir losfahren". Ich verstand darunter, dass die Leute im Wagen jetzt tot waren".

Die Schilderung der einzelnen Vorgänge des Kraftfahrers, die der Angeklagte Pahlen beobachtet haben will, legt die Annahme nahe, dass Pahlen schon vorher von der bevorstehenden Vergasung gewusst hat. In dieser Vernehmung hat Pahlen auch nicht sein Erstaunen darüber zum Ausdruck gebracht, dass

vergasung wurde und nicht, wie er bisher nur erlebt hatte, erschossen werden sollte. Diese Annahme wird aber wieder zweifelhaft durch seine einleitende Bekundung, dass er sich habe erzählen lassen, dass es so und so geschehen sei. Daraus würde wiederum folgen, dass er von der Vergasung zuvor doch keine Kenntnis hatte und die einzelnen Vorgänge auch nicht beobachtet hat. Diese Widersprüche haben in der Hauptverhandlung auch durch die Vernehmung des Untersuchungsrichters keine Aufklärung gefunden. Daraus aber wird deutlich, dass diese Vernehmung, deren Protokoll insoweit verlesen worden ist, die Richtigkeit der Einlassung Pahlens in der Hauptverhandlung wohl in Zweifel setzt, sie aber nach dem Grundsatz in dubio pro reo nicht zu widerlegen vermag.

Daraus aber folgt rechtlich, dass die dem Angeklagten Pahlen vorgeworfene Beihilfehandlung zum Mord nicht erwiesen ist.

Als Pahlen von der Vergasung erfuhr, lief der Gaswagenmotor bereits einige Minuten auf Hochtouren; die Vergasung war bereits im Gange, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Tod der Häftlinge bereits eingetreten war. Da genaue Daten über die für/^{den} Eintritt des Todes erforderliche Zeit der Gaszufuhr wie auch über die bis zur Kenntnisnahme von Pahlen davon verflossene Zeit der Gaszufuhr nicht festgestellt werden konnten, muss davon ausgegangen werden, dass der Tod der Häftlinge zu dieser Zeit bereits eingetreten war.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Angeklagte Pahlen bis zu diesem Zeitpunkt fördernd auf das Tatgeschehen eingewirkt hat. Dass der Gaswagenfahrer mit der Vergasung auch begonnen haben würde, bevor der Angeklagte Pahlen auf dem Gefängnishof eingetroffen war - was jedenfalls nicht auszuschliessen ist -, sodass die bloße Anwesenheit des Angeklagten Pahlen für den Erfolg nicht ursächlich gewesen wäre, würde der Annahme einer Beihilfehandlung zwar nicht entgegenstehen. Die Ursächlichkeit i.S. der conditio sine qua non ist für den Begriff der Beihilfe nicht erforderlich.

Erforderlich ist nur, dass der Gehilfe die Haupttat gefördert hat. Das aber ist hier nach der Überzeugung des Schwurgerichts nicht erwiesen.

Der Gefängnisverwalter und auch der Gaswagenfahrer haben die Vorbereitungen für die Vergasung völlig selbständig und ungeachtet der Anwesenheit des Executionsleiters getroffen. Der Executionsleiter kam vielfach erst zum Gefängnis-hof, als die Häftlinge bereits verladen waren; er hatte auch keine Executionsliste und konnte daher keinen Einfluss auf die Auswahl der zu executierenden Häftlinge nehmen. Der Angeklagte Pahlen hat auch unwiderlegt keinerlei Befehle oder Anweisungen erteilt. Der durch lange Monate hindurch bei zahlreichen Vergasungen bewährte Gaswagen-fahrer, der nicht mehr ermittelt werden konnte, begann mit der Vergasung - dem Einströmenlassen der Motorgase in das Wageninnere -, als die Häftlinge eingeladen und die Türen zugesperrt waren. Ob er dazu das Erscheinen des Executions-leiters abwartete oder ob seine Bereitschaft, damit zu be-ginnen, durch die Anwesenheit des Executionsleiters geför-dert wurde, hat die Hauptverhandlung nicht erwiesen. Es ist nicht auszuschliessen, dass er allenfalls die Abfahrt vom Gefängnis-hof zur Entladungsstelle vom Eintreffen des Executionsleiters abhängig machte oder auch nur in der Be-reitschaft, das zu tun, durch die Anwesenheit des Executions-leiters bestärkt wurde.

Hinzu kommt auch, dass der Angeklagte Pahlen diese Handlungs-weise - nämlich die Execution durch Vergasung - gar nicht fördern wollte. Er hatte von der befohlenen Vergasung unwiderlegt keine Kenntnis; darum konnte er auch nicht Willens sein, sie zu fördern. Sein Wille war allein darauf gerichtet, mit zur Erschiessungsstelle zu fahren, um dort, wie es ihm vermeintlich befohlen war, die Erschies-sung zu leiten. Auch dafür würde seine Anwesenheit auf dem Gefängnis-hof, jedenfalls bis zum Abschluss der Verladung der Häftlinge, noch nicht die tatbestandsmässigen Voraus-setzungen der Beihilfe erfüllt haben. Alles aber, was zeit-lich hinter dem Eintritt des Vergasungstodes der Häftlinge

liegt, muss für die Beurteilung einer Beihilfehandlung schon deshalb ausscheiden, weil die Häftlinge schon tot waren und der Angeklagte Pahlen das dann auch gewusst hat. Was er bis dahin getan hatte, würde dann allenfalls eine versuchte Beihilfe darstellen, die jedoch nach Neufassung von § 49 a StGB durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1953 (BGBI I, 735) i.V. mit § 2 Abs. 2 StGB nicht mehr strafbar ist.

Der Angeklagte Pahlen ist deshalb mangels Beweises auf Kosten der Staatskasse freizusprechen.

F

Arbeitserziehungslager Kiew - der Angeklagte Ehrlinger

I.

Tatsächliche Feststellungen

Im August 1943 schoss der Angeklagte Ehrlinger mit seiner Pistole in die Menge im sog. Arbeitserziehungslager angetretener Häftlinge hinein, wobei er 3 Häftlinge wenigstens verletzte.

Im April / Mai 1942 hatte der Angeklagte Ehrlinger in Kiew das sog. Arbeitserziehungslager eingerichtet. Es wurde von dem SS Sturmbannführer Radomsky geleitet, einem brutalen und unmenschlichen SS Führer. Die Belegungszahl war schwankend, im Sommer 1943 betrug sie ca. 500 bis 800 Männer und Frauen; die Männer hausten in Erdbunkern, die Frauen waren in Baracken untergebracht. Das Lager war von einem doppelten Drahtzaun umgeben, der abends und während der Nacht elektrisch geladen war. Die Häftlinge wurden scharf bewacht; die Bewachung des Lagers wurde von Angehörigen des sog. Schuma - Bataillons, einer dem KdS unterstehenden und von deutschen SS Führern geleiteten ukrainischen Einheit, ausgeführt.

141

An einem nicht mehr feststellbaren Tage im August 1943 war ein Häftling aus dem Lager geflohen. Das hatte der damalige SS Hauptscharführer Lang, der seit Juni / Juli 1943 im Lager mit Verwaltungsaufgaben betraut war, infolge vorübergehender Abwesenheit von Radomsky dem Angeklagten Ehrlinger zu melden. Als Lang dies am selben Tage gegen Abend Ehrlinger, der gerade mit Vernehmungen im Keller der KdS-Dienststelle beschäftigt war, dort persönlich überbrachte, zeigte sich Ehrlinger über die Flucht des Häftlings verärgert und kam sofort mit zum Lager. Dort liess er alle Häftlinge in Marsch-Formation blockweise antreten und stellte sich selbst so an die Längsseite der Formation - also nicht den Häftlingen gegenüber. Er stand im rechten Winkel zur Blickrichtung der Häftlinge, die geradeaus und in Richtung der angetretenen Marsch-Formation und ihn somit nicht sahen.

Der Zeuge Lang stand neben ihm. Die so aufgestellten Häftlinge waren stark bewacht und auch von mehreren MG - Posten umstellt.

Der Angeklagte Ehrlinger war gekommen, um als Repressalie für die Flucht des einen Gefangenen mehrere von ihnen erschliessen zu lassen. Über einen Dolmetscher teilte er den Häftlingen das in wenigen Sätzen mit und liess sodann nach einem von ihm angeordneten Abzählmodus diejenigen heraustreten, die erschossen werden sollten.

Die Häftlinge vertrauten dabei darauf, dass während des Auszählens nicht auf sie, vor allem nicht vom Angeklagten Ehrlinger, geschossen und dass auch keine anderen als die so ausgesonderten erschossen werden würden. Während dies geschah, entstand unter den - wie der Angeklagte Ehrlinger wusste - , stark bewachten, völlig währlosen und unbeweglich dastehenden Häftlingen ein Raunen. Das veranlasste den Angeklagten Ehrlinger, der weder erregt war noch sich dadurch bedroht oder angegriffen fühlte und die arg - und wehrlose Lage der Häftlinge erkannt hatte, unvermittelt seine Pistole zu ziehen und, ohne die Häftlinge vorher zu warnen,

983 - 129 - 5/4

in einem Zuge 1 Magazin voll ungezielt in die Gefangenen hineinzuschiessen. Darüber war selbst der neben dem Angeklagten Ehrlinger stehende Zeuge Lang, der die Häftlinge gleich Ehrlinger stets beobachtet hatte, erheblich erschrocken; für ihn, wie auch für die Häftlinge, war diese Handlungsweise völlig überraschend gekommen. Von den Häftlingen, deren Blickrichtung von Ehrlinger, wie ihm bewusst war, abgewandt war, und die sich von ihm eines Pistolenfeuers nicht versehen hatten, stürzten, von den Pistolenkugeln getroffen, mehrere zu Boden. Dabei handelte es sich nicht um solche, die bereits ausgezählt und herausgetreten waren. Der Angeklagte Ehrlinger hatte hierbei damit gerechnet, dass er von den Häftlingen einige tödlich treffen werde; mit dieser Möglichkeit war er auch einverstanden; er hatte sie auch gewollt. Ob die so getroffenen Häftlinge tatsächlich an ihren Schussverletzungen gestorben sind, hat nicht mehr sicher festgestellt werden können. - Die Erschiessung der ausgesonderten Häftlinge ist nicht Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses.

II.

Beweiswürdigung

Dieses Tatgeschehen ist zur Überzeugung des Gerichts bewiesen durch die glaubhafte eidliche Bekundung des Zeugen Lang.

Das Schwurgericht hat auch unter Berücksichtigung der beinahe 20 Jahre, die dieses Geschehen zurückliegt, keine Veranlassung, an dem Wahrheitsgehalt dieser Zeugenaussage zu zweifeln. Das Ereignis ist wegen seiner Aussergewöhnlichkeit tief in des Zeugen Erinnerung haften geblieben. Der Zeuge hat in der Hauptverhandlung auch einen guten Eindruck hinterlassen und zu erkennen gegeben, dass er überlegt und verantwortungsbewusst aussagt. Seine Bekundungen in der Hauptverhandlung weichen auch nicht von denen im Ermittlungsverfahren, nämlich vor der Polizei (3.2.1960, X. 301 ff) und vor dem Untersuchungsrichter (15.7.1960,

E, 413 ff) ab. Nur hinsichtlich der Todesfeststellung der getroffenen Häftlinge ergab des Zeugen Vernehmung in der Hauptverhandlung, dass er darüber keine eigenen Feststellungen gemacht hatte. Dass er aber von dem später eingetretenen Tod am nächsten Tage gehört haben will, reicht dem Schwurgericht nicht für die eine Verurteilung tragende sichere Feststellung aus, dass tatsächlich ein oder mehrere von diesen getroffenen Häftlingen dann infolge ihrer Schussverletzungen gestorben sind.

Das Schwurgericht hat auch hinsichtlich des von dem Zeugen in der Hauptverhandlung auf ausdrückliches Fragen bekundeten Zeitpunktes des geschilderten Vorfalles, nämlich August 1943, keine Zweifel an dessen Richtigkeit. Nach seiner weiteren glaubhaften Bekundung in der Hauptverhandlung ist der Zeuge auch erst im Juli 1943 in das Arbeitslager versetzt worden. So hat er auch vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt, dass kurz nach seiner Versetzung zur KdS- Dienststelle bereits die Räumung von Kiew begonnen habe, sodass er zu einer richtigen Arbeit gar nicht mehr gekommen sei (15.7. 1960, E 415/17). Danach ist zur Überzeugung des Schwurgerichts festgestellt, dass der Vorfall, wie der Zeuge glaubhaft bekundet, im August 1943 geschehen ist.

Der Angeklagte Ehrlinger hat sich zu diesem Anklagepunkt so eingelassen, dass er einen anderen Vorgang schilderte, der jedoch nicht Gegenstand der Anklage ist. Ob dieser andere Vorgang tatsächlich geschehen und somit echte Erinnerung oder nur eine Schutzbehauptung des Angeklagten Ehrlinger darstellt, kann deshalb unentschieden bleiben. Nach einem sowjetischen Luftangriff im Sommer 1943 auf die Lagerumzäunung, so trägt Ehrlinger vor, habe er dem HSSPF Prützmann gemeldet, dass abermals Häftlinge geflohen seien. Dieser habe daraufhin als Vergeltungsmassnahme die Erschießung von mehreren Häftlingen befohlen. Das habe er, Ehrlinger, auch durchführen lassen. Dazu sei er ins Lager gefahren, wo auf seine Anordnung alle Häftlinge in einem offenen Viereck angetreten gewesen seien. Davor hätten 6 - 10 Häftlinge gestanden, die vor den Augen der anderen

hätten erschossen werden sollen. Als er sodann vor dem Karree und diesen herausgestellten Häftlingen gestanden habe und über den Grund der Erschiessung zu den Häftlingen etwas habe sagen wollen, sei einer von den Todeskandidaten unvermittelt auf ihn zugesprungen. Darüber sehr erschrocken, habe er sofort seine Pistole gezogen und auf diesen Häftling mit zwei oder drei Schüssen eingeschossen; er wisse jedoch nicht, ob er ihn tödlich getroffen habe. Die anderen herausgestellten Häftlinge seien dann von einem SS Mann mit einer Maschinenpistole erschossen worden.

ist
 Dieser Vorgang/aber nicht derjenige, der in Verbindung mit dem in der Anklageschrift (S. 73) niedergelegten wesentlichen Ermittlungsergebnis Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses (B I 2) ist und wie er durch die Bekundungen des Zeugen Lang bewiesen ist. Der Zeuge Lang hat auch auf ausdrückliches Befragen zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft ausgesagt, dass der von ihm geschilderte Vorfall in keiner Verbindung mit einem Fliegerangriff auf das Lager stand. Ein Fliegerangriff, bei dem jedoch keine Bomben auf das Lager^{gebiet} gefallen sind, ist nach Lang eine Zeitlang vorher einmal erfolgt. Von einer darauffolgenden Execution, wie sie Ehrlinger darstellt, weiss Lang nichts. Auch hat er mit Bestimmtheit und glaubhaft bekundet, dass bei dem von ihm miterlebten Ereignis die Häftlinge in Marsch-Formation blockweise und nicht, wie Ehrlinger angibt, im Karree angetreten waren.

III.

Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte Ehrlinger hat sich insoweit des versuchten Mordes schuldig gemacht. Er hat versucht, heimtückisch Menschen zu töten.

983 - 129 - 574

1.) Heimtückisch handelt, wer die Arg - und Wehrlosigkeit seines Opfers zur Tat bewusst ausnützt (RGSt 77, 44; OGHSt 3, 73; BGHSt (Gr.Sen.) 9, 385, 389; 11, 139, 143). Das hat der Angeklagte Ehrlinger getan.

Die vor ihm angetretenen, mit ihrer Blickrichtung von ihm abgewandten Häftlinge waren ihm gegenüber im Zeitpunkt der Tat völlig arglos. Arglos in diesem Sinne ist, wer sich - zu mindestens zu dieser Zeit - keines Angriffes des Täters auf sein Leben versieht. Ob im übrigen ein Vertrauensverhältnis zum Täter besteht oder ein Streit vorausgegangen und ein Zerwürfnis entstanden ist, ist dafür unerheblich (BGHSt 7, 218, 221).

Die Häftlinge vertrauten ihm, dass, solange sie so angetreten waren und die aus ihren Reihen zu Executierenden durch Abzählen ausgesondert wurden, er sie nicht angreifen, vor allem aber nicht auf sie schießen werde. Der Angeklagte Ehrlinger hatte ihnen auch zuvor durch den Dolmetscher bekanntgegeben, dass nur einige, die durch Auszählen bestimmt würden, erschossen würden. Deshalb versahen sie sich wenigstens solange, als sie noch in Reih' und Glied standen und noch nicht zur Execution ausgesondert waren, noch keines Angriffes auf ihr Leben, weder vom Angeklagten Ehrlinger noch von anderer Seite her. Sie haben das nach der Überzeugung des Schwurgerichts auch noch getan, als beim Auszählen in ihren Reihen ein Raunen aufkam. Der Angeklagte Ehrlinger hatte sie auch nicht gewarnt, dass er in solchem Falle blindlings in sie hineinschießen werde. Dadurch, dass sie mit ihrer Blickrichtung von ihm abgewandt standen, haben sie auch nicht erkannt, dass er seine Pistole zog, um auf sie einzuschießen. Darum waren sie arglos, als er gegen sie das Feuer eröffnete.

Sie waren aber auch wehrlos. Der Angeklagte Ehrlinger hatte sie in einer hilflosen Lage mit seinem Pistolenfeuer überrascht und dadurch daran gehindert, sich zu verteidigen, in Deckung zu gehen, wenn sie schon, durch ihr Eingesperrtsein im Lager bedingt, nicht hätten fliehen können oder ihn auch umzustimmen oder in sonstiger Weise dem Anschlag auf

ihr Leben zu begegnen oder die Durchführung wenigstens durch solche Bemühungen zu erschweren (BGHSt(Gr.Sen.) 11, 139, 143; 2, 60, 61; 251, 254).

Diese Arg - und Wehrlosigkeit der Häftlinge hat der Angeklagte Ehrlinger bewusst ausgenutzt. Er hat nach der Überzeugung des Schwurgerichts erkannt, dass die Häftlinge arglos und seinem Angriff auf ihr Leben gegenüber hilflos und aller Gegenmassnahmen beraubt waren, und hat trotzdem auf sie geschossen. Das allein genügt für die Feststellung des bewussten Ausnutzens. Den Umstand, dass der Arglose gegenüber der Tötung hilflos und aller Gegenmassnahmen beraubt ist, nutzt auch derjenige Täter aus, der ihn erkennt und die Tat dennoch in dieser Weise begeht (OGH St 3, 73, 75; BHGSt (Gr. Sen.) 11, 139, 144). Dass er die Arg - und Wehrlosigkeit der Häftlinge ausnutzte, hatte der Angeklagte Ehrlinger auch in seiner Vorstellung aufgenommen; es hat auch nichts vorgelegen, was ihn hätte daran hindern können; er hat nach der Überzeugung des Gerichts die Bedeutung der Arg - und Wehrlosigkeit für die Tat erfasst (BGH St 6, 120, 121).

Zum Begriff der Heimtücke gehört kein länger erwogener Tatplan oder eine längere Überlegung; es genügt, wenn der Täter - wie es hier nach den getroffenen Feststellungen beim Angeklagten Ehrlinger vorliegt - die Umstände kennt, die die Tat zur heimtückischen machen, und zwar auch dann, wenn er einer raschen Eingebung zur Tat folgt (BGHSt 2, 60, 61; 6, 120, 121). Es ist nicht entscheidend, ob die Ausnutzung der Arg - und Wehrlosigkeit des Opfers besonders listig oder planmässig i.S. eines länger erwogenen Tatplanes geschieht, ebensowenig auch, ob der Täter zu falschem und verschlagenem Verhalten neigt. Zur inneren Tatseite gehört lediglich, dass der Täter wie hier der Angeklagte Ehrlinger in Kenntnis der dargelegten Umstände handelt, die das äussere Tatbild ergeben (OGHSt 3, 73, 75). In "Heimtückisch" liegt auch nichts, was auf eine ruhige, besonnene und leidenschaftslose Ausführung hindeutet. Auf einer solchen Befühlslage oder gar auf Kaltblütigkeit

braucht heimtückisches Tun dem Sprachgebrauch nach nicht zu beruhen (BGHSt (Gr.Sen.) 11, 139, 144).

Schliesslich verlangt die Heimtücke auch nicht noch zusätzlich einen besonders verwerflichen Beweggrund.

Die Rechtsprechung misst den Beweggründen, wenn der Tatbestand des bewussten Ausnutzens der Arg - und Wehrlosigkeit vorliegt, keine selbständige Bedeutung bei. Die feindliche Willensrichtung des Täters gegen das Opfer, die dem Begriff der Heimtücke innewohnt, zeigt sich gerade darin, dass er dessen Arg - und Wehrlosigkeit ausnutzt; sie gibt dem Gesamtbild der Tat ihr Gepräge (BGHSt (Gr.Sen.) 9, 385, 390). Dass die feindliche Willensrichtung beim Angeklagten Ehrlinger gegenüber den Häftlingen, auf die er schoss, vorgelegen hat, ergibt sich aus den Feststellungen zum gesamten Tatgeschehen zur Überzeugung des Gerichts mit hinreichender Deutlichkeit.

Aus alledem folgt somit, dass der Angeklagte Ehrlinger tatbestandsmässig i.S. der Heimtücke nach § 211 Abs. 2 StGB gehandelt hat. Ob dadurch auch tatsächlich ein Mensch oder mehrere Menschen getötet worden sind, hat das Schwurgericht nicht mit einer für eine Verurteilung wegen vollendeter Tat ausreichenden Sicherheit feststellen können. Deshalb liegt rechtlich nur eine versuchte Tat vor.

2.) Rechtfertigungsgründe sind nicht gegeben. Der Angeklagte und auch sein Verteidiger haben sich auch nicht darauf berufen. Die Behauptung des Angeklagten Ehrlinger, er sei von einem von 6 - 10 zur Erschiessung ausgesonderten Häftlingen angesprungen worden, betrifft wie unter II dargelegt, nicht den hier festgestellten und zu entscheidenden Tatvorgang, der Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses ist.

3.) Der Angeklagte Ehrlinger hat auch schuldhaft gehandelt. Die Feststellung, dass er mit unbedingtem Vorsatz gehandelt,

also mit Wissen und Wollen zu töten versucht hat, liegt nahe. Nur ganz geringe, kaum noch erhebliche Zweifel daran haben das Schwurgericht veranlasst, nicht unbedingten, sondern nur bedingten Vorsatz festzustellen. Der Angeklagte Ehrlinger hat blindlings in die angetretenen Häftlinge hineingeschossen. Dabei hat er mit der Möglichkeit gerechnet, dass dadurch einer oder auch mehrere von ihnen tödlich getroffen werden können; das hat er auch gebilligt.

Der Angeklagte hat auch das Heimtückische seines Handelns gekannt und gewollt. Ihm waren die Arg - und Wehrlosigkeit der Häftlinge bewusst, und er hat sie auch gegen die Häftlinge ausnutzen wollen. Insoweit liegt unbedingter Vorsatz vor. Im übrigen wird dazu auf das unter 1 zur inneren Tatseite der Heimtücke Dargelegte verwiesen.

Entschuldigungsgründe sind nicht gegeben. Die Verteidigung des Angeklagten Ehrlinger hat sich auf Putativnotwehr berufen. Sie liegt nicht vor. Darauf hat sich nicht einmal der Angeklagte Ehrlinger selbst berufen; er hat allerdings, wie dargelegt, einen völlig anderen als den hier zu entscheidenden Tatvorgang geschildert. Dennoch hat das Schwurgericht auch von amtswegen das Vorliegen dieses Entschuldigungsgrundes zu prüfen. Nach der Überzeugung des Schwurgerichts hat der Angeklagte Ehrlinger nicht irrtümlich angenommen, dass ein gegenwärtiger Angriff der Häftlinge gegen ihn stattfindet oder unmittelbar bevorsteht. Dem steht schon entgegen, dass er gewusst hat, dass die angetretenen Häftlinge unter starker MG-Bewachung standen und ihnen von daher äusserste Zurückhaltung geboten war, anderenfalls sie es mit ihrem Leben bezahlen müssten. Vor allem aber hat der Zeuge Lang glaubhaft und zur Überzeugung des Schwurgerichts bekundet, dass für ihn das Pistolenfeuer des Angeklagten Ehrlinger völlig überraschend kam und dass er, der neben Ehrlinger stand, weder ihn noch sich selbst für angegriffen erachtete. Das aber schließt zur Überzeugung des Schwurgerichts einen Irrtum des Angeklagten Ehrlinger aus. Das umsomehr, weil der Angeklagte Ehrlinger in seinem gesamten Persönlichkeitsbild mehr zur

149

Strenge und Härte als zu Angst und Furcht neigt. So haben ihn auch übereinstimmend seine Untergebenen in der Hauptverhandlung geschildert. Darum ist das Schwurgericht überzeugt davon, dass die Tat nicht aus einer irrtümlichen Annahme eines Angriffs erfolgt ist. Putativnotwehr liegt somit nicht vor.

Der Angeklagte Ehrlinger war sich schliesslich auch des Unrechts seines Handelns bewusst.

Er hat sich somit in Tatmehrheit zu der unter D III 2 g festgestellten gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord eines versuchten Mordes nach §§ 211, 43 StGB schuldig gemacht.

4.) Die Strafverfolgung dieses Verbrechens ist nicht verjährt. Die Tat ist erst nach Neufassung von § 44 StGB durch VO vom 29.5.1943 (RGL I, 341) begangen worden. Demnach beträgt die darauf angedrohte Höchststrafe nach §§ 211, 44 Abs. 1 StGB lebenslanges Zuchthaus. Die Strafverfolgung dafür verjährt nach § 67 Abs. 1 erster Halbsatz mithin erst nach 20 Jahren.

G:

Strafzumessung

I.

Strafrahmen

Der Strafrahmen für das Verbrechen der in Mittäterschaft begangenen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord bestimmt sich vorliegend bei allen drei Angeklagten nach §§ 49 Abs. 2, 44 Abs. 2 StGB in der bis zu deren Änderung durch VO vom 29.5.1943 (RGL I, 341) gültigen Fassung als dem zur Tatzeit geltenden und mildesten Gesetz, § 2 Abs. 2 StGB. Danach ist die Strafe des Gehilfen zu mildern, sodass der Strafrahmen dafür 3 - 15 Jahre Zuchthaus beträgt.

Der Strafrahmen für den nach dem Zeitpunkt dieser Gesetzesänderung vom Angeklagten Ehrlinger begangenen versuchten Mord beträgt dagegen nach § 44 Abs. 2 StGB auch jetzt noch gültiger Fassung 3 Jahre bis lebenslanges Zuchthaus. Die Strafmilderung ist danach nicht mehr zwingend.

II.

Allgemeine Strafzumessungsgründe

Bei der Strafzumessung hat sich das Schwurgericht im wesentlichen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zu Gunsten aller drei Angeklagten gilt, dass sie hinsichtlich der in Mittäterschaft begangenen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord alle auf Befehl gehandelt haben. Die motivierende Kraft des Befehls war jedoch bei Dr. Schumacher grösser als bei den Angeklagten Ehrlinger und Brünnert. Darum mindert dies bei dem Angeklagten Dr. Schumacher die Schuld mehr als bei den beiden anderen Angeklagten, die - vor allem der Angeklagte Ehrlinger - als willfähige Parteigänger und Anhänger des nationalsozialistischen Gewaltregimes bei der Tötung der Juden keine besonderen Hemmungen zu überwinden hatten und die das furchtbare Tatgeschehen teilweise auch ihrem eigenen Karrierestreben unterordneten, während der Angeklagte Dr. Schumacher durch den Befehl in starke innere Konflikte gekommen war, unter denen er noch heute leidet. Zu ihren Gunsten muss auch berücksichtigt werden, dass ihr Tatbeitrag von ihnen in einer Zeit verlangt wurde, in der die Würde des Menschen dem Nutzen der Staatsmacht geopfert war und Sitte und Recht zu dem Zweckstreben nachgeordneten Faktoren herabgewürdigt waren. Dass es dazu kam, haben nicht die Angeklagten allein, sondern mit ihnen das ganze Volk zu verantworten. Auch waren die Angeklagten zu Beginn des NS - Regimes noch im eindrucksfähigen Alter und deshalb dafür mehr aufgeschlossen, als wenn sie schon älter und gereifter gewesen wären. Alle drei Angeklagten haben sich vor wie nach der Tat, insbesondere nach 1945, straffrei geführt. Endlich übersieht

das Schwurgericht bei der Bemessung der Strafe nicht, dass heute nach beinahe 20 Jahren nach der Tat jede Strafe härter empfunden wird, als wenn sie der Tat alsbald gefolgt wäre.

Dagegen ist für das Ausmass ihrer Schuld mitbestimmend, dass sie, die sie als Angehörige der SS, des SD und auch der Kripo im Offiziersrang in herausgehobener Weise berufen waren, gerade für Ruhe, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit Sorge zu tragen, diese stattdessen in eklantanter Weise verletzt haben. Durch ihr Handeln haben sie mit dazu beigetragen, das Ansehen des deutschen Volkes schwer zu schädigen. Schliesslich haben sie gewusst, dass es sich bei denen, die sie zu töten mithalfen und - die Angeklagten Dr. Schumacher und Brünner - auch eigenhändig töteten, um völlig schuldlose Menschen, darunter Frauen und Kinder handelte. Auch das kann bei der Bemessung der Strafe nicht unberücksichtigt bleiben.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen, für alle drei Angeklagten gültigen Gesichtspunkte hat das Schwurgericht bei den Angeklagten im einzelnen noch weiter berücksichtigt:

III.

Der Angeklagte Ehrlinger

Den Angeklagten Ehrlinger trifft als hohen SS Führer, weil er den Judenvernichtungsbefehl weitergeleitet und seine Ausführung mit Strenge von seinen Untergebenen verlangt hat, ein höheres Mass an Schuld als die beiden anderen Angeklagten. Er hat dem Befehl durch seine Autorität, die er als Führer des Einsatzkommandos 1 b und als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD von Kiew genoss und die er in den Augen seiner Untergebenen, vor allem auch der unmittelbar Ausführenden des Befehls, unnachgiebig und unerbittlich zu wahren verstand, zu widerstandsloser Durchsetzung verholfen. Bei ihm lag die letzte Entscheidung über Leben oder Tod

der dann vernichteten Juden. Aus seiner Führerstellung folgt ein besonderes Mass an Verantwortung für sein eigenes und das Handeln seiner Untergebenen, die die Juden erschossen oder vergast haben. Dem ist er nicht gerecht geworden. Schliesslich kann auch die Zahl der auf seine Anordnung hin umgebrachten wenigstens 1 045 Juden bei der Bemessung der Strafe nicht unberücksichtigt bleiben.

Strafmildernd dagegen berücksichtigt das Gericht, dass der Angeklagte Ehrlinger bei der Judenvernichtung in Kiew von Razzien gegen Juden abgesehen und sich auf die der Dienststelle zugeführten Juden beschränkt hat.

Für den versuchten Mord des Angeklagten Ehrlinger an den Häftlingen des sog. Arbeitserziehungslagers gilt das einleitend zur Strafzumessung im allgemeinen Gesagte nicht. Hier sind Milderungsgründe ausser dem, dass die Tat zu einer Zeit begangen wurde, als die Achtung vor den Menschenleben angesichts des von allen Seiten erbarmungslos geführten Krieges weitgehend zurückgegangen war, nicht zu erkennen. Die Tat ist vielmehr Ausfluss der Willkür und Unerbittlichkeit des Angeklagten Ehrlinger, der von dem nationalsozialistischen Gedankengut so geprägt war, dass auch er selbst die Würde des Menschen, sofern der Mensch nicht Nationalsozialist war, der Gewalttätigkeit opferte. In dieser Handlung kommt mit Deutlichkeit zum Ausdruck, wie stark der Angeklagte Ehrlinger als SS Führer vom nationalsozialistischen Gewaltregime durchdrungen war, mit dessen erbarmungsloser Gewaltanwendung er sich hier eigenwillig und eigenhändig identifizierte. Das Schwurgericht lässt jedoch nicht unberücksichtigt, dass die Bestrafung auch dieser Tat erst nach beinahe 20 Jahren erfolgt und die Strafe daher härter empfunden wird, als wenn sie alsbald der Tat gefolgt wäre.

IV.

Der Angeklagte Dr. Schumacher
Dem Angeklagten Dr. Schumacher stehen mehrere Milderungs-

gründe zur Seite. Er war nicht der Typ des unerbittlichen und erbarmungslosen SS Führers. Die Zeugen, die mit ihm in Kiew zusammengewesen sind, haben ihn übereinstimmend als den anständigsten und einfühlsamsten Vorgesetzten der Dienststelle geschildert und über ihn nur gute Worte zu sagen gewusst. Er hat schon in Kiew unter dem Gewissenskonflikt, in den ihn der Sonderbehandlungsbefehl gebracht hatte, stark und auch nach aussen hin erkennbar gelitten. Sein Drängen beim BdS wie beim KdS nach Ablösung hatte jedoch erst nach seiner Teilnahme an dem grausigen Geschehen Erfolg. Auch hat er sich, wenn auch erfolglos, darum bemüht, Frauen und Kinder der Execution zu entziehen. Es ist ihm aber gelungen, die bevorstehende Verhaftung eines jüdischen Arztes zu vereiteln und die Freilassung von zwei verhafteten Juden unter dem Vorwand, sie seien keine Juden, zu erreichen. Die schwere Belastung, die auf Dr. Schumacher seit dem hier erörterten Geschehen von Kiew liegt, ist er seither nicht mehr losgeworden. Er trägt an der Schuld offensichtlich schwerer als viele andere. Dass er nach dem Kriege wiederholte Angebote zur Rückkehr in den Staatsdienst ausgeschlagen hat, weil er sich dieser Vergangenheit schämt und sich für unwürdig hält, abermals dem Staat als Beamter zu dienen, ist nach der Überzeugung des Gerichts Ausdruck seiner tiefempfundenen Reue, die ihn auch von Anfang an ein freimütiges und umfassendes Geständnis ablegen liess. Das Gericht hat aus alledem die Überzeugung gewonnen, dass Dr. Schumacher schon jetzt zu echter innerer Einkehr und Umkehr gefunden hat.

Das Schwurgericht übersieht dabei jedoch nicht das Ausmass, in dem auch Dr. Schumacher schuldig geworden ist und das auch seine Bestrafung gebietet. Dass er sich eigenhändig an den Erschiessungen beteiligt hat, erhöht seine Schuld, wengleich das Gericht ihm auch glaubt, dass er dies nur getan hat, um von seinen Untergebenen nicht mehr zu verlangen, als er selbst zu tun bereit war. Gleichwohl erachtet das Schwurgericht das Bedürfnis nach weiterer Sühne bei ihm für nicht hoch.

V.

Der Angeklagte Brännert

Der Angeklagte Brännert hat ein ebenso freimütiges und umfassendes Geständnis wie der Angeklagte Dr. Schumacher abgelegt. Auch er hat ein hohes Mass an Einsicht und echte Reue erkennen lassen. Ausdruck davon ist auch, dass er nach seiner harten Gefangenschaft in England dem entbehrungsreichen und schweren Berufe des Bergmannes nachgegangen ist, um so seinen Beitrag zum Wiederaufbau zu leisten und erkanntes Unrecht wiedergutzumachen. Dass er dabei sein linkes Bein verloren hat, wertet das Gericht ebenfalls als strafmildernd. Das Gericht berücksichtigt beim Strafmass aber auch, dass Brännert 3 1/2 Jahre, teilweise unter schwersten Bedingungen, in englischer Kriegsgefangenschaft zugebracht hat. Schliesslich übersieht das Gericht nicht, dass die Entscheidung des Angeklagten Brännert für den Nationalsozialismus, dem er gehorsam diente, mehr Folge jugendlicher Unreife war als reifer Überlegung und echter Überzeugung entsprang. Das alles mildert die Strafe. Auch bei ihm hat das Gericht - gleich wie beim Angeklagten Dr. Schumacher - den Eindruck gewonnen, dass er schon jetzt zu echter innerer Ein- und Umkehr gefunden hat.

Gleichwohl hat das Schwurgericht auch hier nicht auf die Mindeststrafe erkennen können. Dass er sich eigenhändig an den Erschiessungen beteiligt und keinerlei Schritte unternommen hat, sich davon fernzuhalten, ist wesentlich mitbestimmend für das Ausmass seiner Schuld.

VI.

Die Strafen

Bei Abwägung aller dieser für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände erkennt das Schwurgericht auf folgende Strafen:

155

1. Bei dem Angeklagten Ehrlinger:

a) Für die in Mittäterschaft begangene Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord

- 10 Jahre Zuchthaus -

b) Für den versuchten Mord

- 6 Jahre Zuchthaus -

Daraus bildet das Schwurgericht nach § 74 StGB eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus.

2. Bei dem Angeklagten Dr. Schumacher

- 4 Jahre Zuchthaus -

3. Bei dem Angeklagten Brännert

- 4 Jahre Zuchthaus -

Die erlittene Untersuchungshaft wird allen Angeklagten auf die erkannten Freiheitsstrafen angerechnet, § 60 StGB.

VII.

Die Nebenstrafen

Dem Angeklagten Ehrlinger werden darüberhinaus die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt, § 32 StGB.

Bei den Angeklagten Dr. Schumacher und Brännert hat das Gericht davon aus den zum Strafmass angeführten Milderungsgründen abgesehen.

983 - 129 - 5/4

H.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465, 467 StPO. Danach tragen die Angeklagten, soweit sie verurteilt worden sind, die Kosten des Verfahrens; im übrigen fallen die Kosten der Staatskasse zur Last, die auch die dem Angeklagten Hütting erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

gez. Herb

Heistermann

Gilbert

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts

Franken
ap. Justizassistent



Gliederung des Urteils

.....

		Seite
A	Feststellungen zur Person	1 - 16
B	Allgemeine Feststellungen	16 - 22
	I. Gegenstand des Verfahrens	17
	II. Entwicklung der Judenfrage	17 - 20
	III. Die Einsatzgruppen, insbesondere die Einsatzgruppe A	20 - 22
C	Aus der Tätigkeit beim Einsatzkommando 1 b (EK 1 b), - die Angeklagten Ehrhinger, Hüttig, Kraus und Kulas	22 - 62
	I. Tatsächliche Feststellungen: Kowno - Dünaburg - Rositten	22 - 34
	1) Das Einsatzkommando 1 b	22 - 26
	2) Erschiessungen in Kowno	26 - 29
	3) Erschiessungen in Dünaburg	29 - 33
	4) Erschiessungen in Rositten	33 - 34
	II. Beweiswürdigung: Kowno - Dünaburg (Angeklagter Ehrlinger)	34 - 50
	1) Einlassung des Angeklagten Ehrlinger	34 - 35
	2) Die Executionen von Kowno	35 - 45
	3) Die Executionen von Dünaburg	46 - 50
	III. Rechtliche Würdigung: Kowno - Dünaburg (Angeklagter Ehrlinger)	50
	IV. Freispruch des Angeklagten Hüttig	51 - 55
	V. Rositten - die Angeklagten Ehrlinger (Freistellung von Schuld), Kulas (Freispruch) und Kraus(Einstellung)	55 - 62
	1) Beschuldigungen nach dem Eröffnungsbeschluss	55
	2) Ergebnis der Hauptverhandlung insoweit	55 - 61
	3) Die Rechtsfolgen im einzelnen	61 - 62
D	Aus der Tätigkeit bei der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD (KdS)	

158

Seite

	in Kiew - insbesondere die Angeklagten Ehrlinger, Dr. Schumacher, Brännert, Klemmer und Pahlen	63 - 100
I.	Tatsächliche Feststellungen	63 - 80
1)	Allgemeines	63 - 65
2)	Der Angeklagte Dr. Schumacher im Januar / Februar 1942 in Kiew	65 - 69
3)	Die KdS - Dienststelle in Kiew	69 - 71
4)	Die Sonderbehandlung der Juden	71 - 80
II.	Beweiswürdigung: die Angeklagten Ehrlin- ger, Dr. Schumacher und Brännert	80 - 82
III.	Rechtliche Würdigung	82 - 100
1)	Die Haupttäter	82 - 88
2)	Die Angeklagten Ehrlinger, Dr. Schuma- cher und Brännert	89 - 100
E	Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Angeklagten Ehrlinger (Gut Michá- lowka b. Kiew) und Freispruch der Ange- klagten Klemmer und Pahlen (beide bei der KdS-Dienststelle Kiew)	100 - 113
I.	Der Angeklagte Ehrlinger auf dem Gut Michalowka bei Kiew	100 - 103
1)	Tatsächliche Feststellungen	101 - 102
2)	Möglicher Straftatbestand	102
3)	Verjährung	102 - 103
II.	Der Angeklagte Klemmer bei der KdS- Dienststelle in Kiew	105 - 108
III.	Der Angeklagte Pahlen bei der KdS - Dienststelle in Kiew	108 - 113
F	Arbeitserziehungslager Kiew - der Angeklagte Ehrlinger	113 - 122
I.	Tatsächliche Feststellungen	113 - 115
II.	Beweiswürdigung	115 - 117
III.	Rechtliche Würdigung	117 - 122

		Seite
	1) Heimtücke	118 - 120
	2) Rechtswidrigkeit	120
	3) Schuld	120 - 122
G	Strafzumessung	122 - 128
I.	Strafrahmen	122 - 123
II.	Allgemeine Strafzumessungsgründe	123 - 124
III.	Der Angeklagte Ehrlinger	124 - 125
IV.	Der Angeklagte Dr. Schumacher	125 - 126
V.	Der Angeklagte Brännert	127
VI.	Die Strafen	127 - 128
	1) Der Angeklagte Ehrlinger	128
	2) Der Angeklagte Dr. Schumacher	128
	3) Der Angeklagte Brännert	128
VII.	Die Nebenstrafen	128
H	Kosten	129

V.

1) Vermerk:

Nach den DC-Unterlagen war Schumacher ab 25.9.36 bei der Kripoleitstelle Düsseldorf tätig, dann bei der Kripostelle Prag und ab 1.6.41 bei der Kripostelle Duisburg.

Ab 1.12.42 war er Angeh. der Kripoleitstelle Berlin und ab 1.1.43 Angeh. des RSHA -Amt V - (Sachgebiet Verbrechensbekämpfung (Kripo)). Bereits ab Okt. 1942 war er als Untersuchungsleiter und Gerichtsoffizier Angeh. des Ref. I D 2. Aufgaben der Gruppe I D waren nach dem GVPl. v. 1.1.42 "Strafsachen (Dienststrafsachen und Disziplinarsachen)". Im Tel.-Verzeichnis des RSHA v. Juni 1943 ist er dann auch als Angeh. der Gruppe I D aufgeführt.

Aus dem Urteil VI Ks 1/60 Karlsruhe ergibt sich folgender Lebenslauf:

Ab 1.10.36 Angeh. der Kripoleitstelle Düsseldorf und ab 15.2.39 erfolgte Abordnung nach Wien. Hier war er Dienststellenleiter, wie auch in Prag, wo ab Nov. 1939 tätig war.

V. Okt. 1940 bis Mai 1941 war er Strafrechtslehrer an der Polizeischule Pretzsch/Elbe. Am 1.6.41 erfolgte Versetzung nach Duisburg, dort Insp. Leiter und Vertr. des Leiters der Kriminalabteilung. Angeh. der Einsatzgruppe C war er in der Zeit von Ende Okt./Anfang Nov. 1941 bis Juni 1942. Von dort erfolgte Versetzung zum KdS Stalino. Vom Aug. 1942 bis Juli

1943 als RR. beim RSHA -Amt V - Ref. I D 2 und Angeh. dero Kripoleitstelle Berlin. Später war er als Vertreter des Leiters der Kripoleitstelle in Breslau und wurde im März 1945 ausgeflogen.

Genannt wurde er außerdem in den Verfahren 4 Js 795/61 der StA Frankfurt/M. und 141 Js 1516/62 der StA Hamburg.

- ✓ 2) Akten 4 Js 795/61, betreffend Dr. Hans Schumacher, bei der StA Frankfurt/M. erfordern mit dem Zusatz: Im Hinderungsfall bitte ich um Bekanntgabe des gegen Schumacher erhobenen Tatvorwurfes sowie um Übersendung einer Abschrift seiner Vernehmungsniederschrift, insbesondere hinsichtlich seiner Tätigkeit in der Zeit von 1939- 1945.
- ✓ 3) Akten 141 Js 1516/62, betreffend Dr. Hans Schumacher, bei der StA Hamburg erfordern mit dem Zusatz: Im Hinderungsfall bitte ich usw. (siehe zu 2.)
- 4) 1. X. 1964

B., den 28. Aug. 1964

dk

ggf 31. AUG 1964
zu 2) + 3) je 15 Akt + ab

DER OBERSTAATSANWALT
bei dem Landgericht

Az.: 4 Js 795/61

Ihr Zeichen: - 1 AR (RSHA) 254/64

3P(K)

An
den Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
1 Berlin 21

Turmstrasse 91

Betr.: Strafsache gegen Rössler u.A.

Bezug: Dortige Aktenanforderung vom 28.8.1964
(1 AR (RSHA) 254/64)

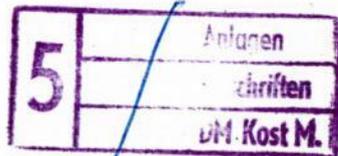
Das hiesige Verfahren 4 Js 795/61 richtet sich nicht
gegen Dr. Schumacher. Ein Verfahren gegen diesen konn-
te bisher auch nicht ermittelt werden.
Es wird daher um Überprüfung des Aktenzeichens ge-
betet.



I. A.
Wagner
Staatsanwalt
Beglaubigt: *[Signature]*
Justizangestellte



161
d.4.9.1964
6 FRANKFURT (MAIN), 1
Postfach 2745
Telefon: 28671
Heiligkreuzgasse 34



**Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Hamburg**

2 **Hamburg**, den 10.9.1964
Sievekingplatz 3
Strafjustizgebäude

Geschäfts-Nr. 141 Js 1516/62

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Fernsprecher: 34 10 9
Behördennetz: 43 (")

14 SEP 1964

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Betr.: Dortiges Verfahren 1 AR (RSHA) 254/64
Bezug: Dortiges Schreiben vom 28.8.1964

Das hiesige Verfahren richtet sich nicht
gegen Dr. Hans SCHUMACHER.

Das Verfahren gegen Dr. Hans Schumacher war
bei der Staatsanwaltschaft in Karlsruhe an-
hängig.

Im Auftrage
M. Tegge
(Tegge)
Staatsanwalt

V.

1) Vermacht:

Von der ersten Benfordung von
Versicherungspolizisten des
Hr. Kleinwieser bei den H.K.'s
Hamburg. am 17. 11. wird
abgegeben

2) Heineke Vfg. besonders

15. SEP. 1954
de

163

1 AR (RSHA) 254 /64

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft ~~und~~ BA

dem

Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des
RSHA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im
RSHA) übersandt.

Berlin 21, den 15. SEP. 1964
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

Hele

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

Abteilung I
I 1 - KJ 2

21. SEP. 1964

Eingang: _____
Tgb. Nr.: 3047/64 N
Krim. Kom.: 3
Sachbearb.: _____

Le

164

F r a g e b o g e n

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter/Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge verurteilt worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

165

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 3047/64 -N-

1 Berlin 42, den 15. IX 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. vermerken: /

25. SEP. 1964

2. UR mit 1 Personalheft

dem

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 15 -
z.H. v. Herrn KOK Hofmann - o.V.i.A. -

4 D ü s s e l d o r f 1
Jürgensplatz 5 - 7

Fr. Grot,
Ver. d. H. Gens

Wm 30/3

1) H. Kimmigk 17 g. Kto (Aienabir-og)
Ab. gen. Kto Gens. Wm.

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der
Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d. A.
Genannten zu veranlassen. (prinzip fuzphogam Bl. 164 d. A.)

Im Auftrage:

Regentin

Do

-166-

LANDESKRIMINALAMT

NORDRHEIN-WESTFALEN

- Dezernat 15 -

Az.: Tgb.-Nr.: 6085/64 -G-

4 DÜSSELDORF 1, DEN

JÜRGENSPLATZ 5-7

FERNRUF S.-NR. 8 48 41

NEBENSTELLE

POSTFACH 5009

10. November 1964

/ Urschriftlich nebst Anl. 1 Pers. Akte (107 Bl.)
dem
Polizeipräsidenten
- Abt. I -

1 in Berlin 42

Der Herr	Präsident in Berlin
- Abteilung I -	
16. NOV. 1964	
Anlagen:	<u>KJ 2</u>
Briefmarken:	<u>6</u>

zurückgesandt. Die Niederschrift der Aussage des Dr. Hans Schumacher ist beigeheftet.

Im Auftrage:

Hofmann
(Hofmann)

Abteilung I
I 1 - KJ 2

Eingang:	17. NOV. 1964
Tgb. Nr.:	g. 3047/64-N
Krim. Kom.:	6
Sachbearb.:	_____

-167

Z e u g e n v e r n e h m u n g

Zum Polizeipräsidium in Wuppertal-Barmen vorgeladen, erscheint
der kaufm. Angestellte

Dr. Hans .S c h u m a c h e r,
12. 6. 1907 in Wuppertal,
wh. Wuppertal-Barmen, Meckelstr. 53

und erklärt nach eingehender Vorbesprechung auf Befragen
wie folgt:

Nach 4-jährigem Besuch der Volksschule in Mönchen-Gladbach
ging ich zur dortigen Oberrealschule, an der ich im Jahre
1926 die Reifeprüfung ablegte. Anschließend studierte ich
Rechtswissenschaft an den Universitäten Würzburg und Bonn.
Am 15.2.1930 bestand ich das 1. juristische und im Frühjahr
1934 das 2. juristische Staatsexamen. 1932 promovierte ich.
Am 1.4.1934 trat ich in die Kriminalpolizei in Berlin ein.
Mit Wirkung vom 1.7.1936 wurde ich zum Krim.-Kommissar
befördert. Anschließend versah ich Dienst in der Kriminalpoli-
zei in Düsseldorf, Wien, Prag, Duisburg und in Rußland.
In diese Zeit fällt meine Versetzung zum RSHA und meine
weitere Versetzung nach Breslau, wo ich Ende Januar oder
Anfang Februar 45 verwundet wurde. Das Kriegsende erlebte
ich im Lazarett in Nürnberg.

Nach dem Kriege bin ich in verschiedenen Industriezweigen
tätig gewesen und wurde im September 59 festgenommen wegen
Kriegsverbrechen und am 20.12.61 wieder entlassen.

Z.Zt. bin ich als kaufm. Angestellter bei einer süddeutschen
Siedlungsgesellschaft tätig.

Nach Bekanntgabe des Gegenstandes der Vernehmung bin ich
bereit, die gem. Fragebogen Bl. 164 an mich gestellten
Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten.

Zu 1) Durch Erlaß wurde ich mit Wirkung vom 1.8.42 zum

RSHA Amt I D abgeordnet oder versetzt. Diese Abordnung erreichte mich in Rußland. Mein Dienstantritt verzögerte sich (Heimreise über Prag, wo ich meine Wohnung hatte und im Sept. 42 trat ich meinen Dienst an.

- Zu 2) Beim Amt I D.
- Zu 3) Kriminalrat u. SS-Hauptsturmführer.
- Zu 4) Nein.
- Zu 5) Entfällt.
- Zu 6) Am 20.4.43 mit Wirkung vom 1.4.43 zum Regierungsrat.
- Zu 7) Wie vorstehend.
- Zu 8) Disziplinar- und Strafsachen gegen Angehörige der Sipo und des SD.
- Zu 9) Damaliger Leiter des Amtes I D war Regierungsrat
✓ H e n s c h, Leiter des Amtes I war Brigadeführer
✓ S c h u l z. Von H. und Sch. sind mir weitere Personalien nicht mehr bekannt.
- Zu 10) Die Dienstaufsicht, weitere selbständige Tätigkeiten sind mir nicht bekannt.
- Zu 11) ✓ Ich habe heute noch Verbindungen zu Herrn B r u n n e r, er gehörte jedoch nicht zu meiner Zeit dem RSHA an. Seinerzeit lernte ich ihn in Kiew kennen und sah ihn jetzt bei meinem Verfahren wieder.
- Zu 12) Nein.
- Zu 13) Ja. Schwurgericht beim Landgericht in Karlsruhe, Az.: VI Ks 1/60 im Dezember 63 (Revisionsurteil) wegen gemeinschaftl. Beihilfe zu gemeinschaftl. Mord in 82 Fällen zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren Zuchthaus.
- Zu 14) Nein.

Geschlossen: selbst gelesen und unterschrieben:


(Geus) KM



Ausgegeben:
Ph. 24/11.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 3047 / 64-N.

1 Berlin 42, den 25.11.1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. austragen: 26. NOV. 1964

2. Urschriftlich mit Personalheft und Beiakte
dem

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. v. Herrn EStA Severin -
o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21

Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 163 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage:

Wetzel

Do

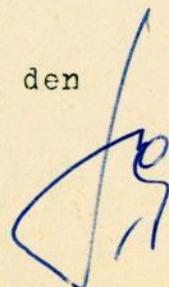
Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

2. Beiakten trennen.
3. Vorgang zum Sachkomplex vorlegen.
(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)
4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist.
5. Als AR-Sache weglegen.
6. Herrn EStA Severin mit der Bitte um Ggz.

Berlin, den

 21.7.12.64

LANDESKRIMINALAMT

NORDRHEIN-WESTFALEN

- Dezernat 15 -

Tgb.-Nr.: 6085/64 -G-

Az.: _____

4 DÜSSELDORF 1, DEN 2. Februar 1965

JÜRGENSPLATZ 5-7

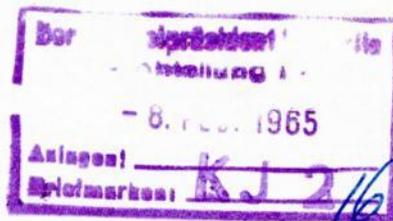
FERNRUF S.-NR. 8 48 41

NEBENSTELLE

POSTFACH 5009

An den
Polizeipräsidenten
- Abtl. I -

1 in Berlin 42



Betr.: Vorermittlungen gegen ehem. Angeh. d. RSHA wegen Mordes - GSTA b. d. KG
Berlin 1 AR 123/63 - und 1 AR(RSHA) 254/64 P sch 144;
hier: Dr. Hans Schumacher, geb. 12.6.1906 zu Wuppertal
Bezug: mein Schreiben vom 10.11.1964 (Rücksendung der Personalakte)

Als Anlage übersende ich Ihnen Ablichtungen aus hies. Vorgängen:

1. zu Az. StA Wuppertal Js 220/60 - gegen Mohr u. a. hies. Tgb. 1983/61 -
2. StA Karlsruhe 9 Js 227/64 - beschuldigt wegen Verdachts weiterer nSG,
hiesige Tgb.-Nr.: 6177/64 -
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verbleib.

Im Auftrag:

(Kaup)

6085
81
Der Leitende Oberstaatsanwalt z.Zt. Karlsruhe, den 12. Sept. 61
bei dem Landgericht in
Wuppertal

AZ. 12 Js 220/61

Gegenwärtig:

Erster Staatsanwalt
Krahl

KM. ~~Konrad~~ Kriz

Protokollführerin: Frick

Aus der Untersuchungshaft im Ger. Gef. II, wird vorgeführt
der Untersuchungsgefangene

Dr. Hans Schumacher

geb. 12. 6.1910 in Wuppertal, verh. wohnhaft in Wuppertal,
Meckelstr Be 53.

Mir ist eröffnet worden, daß ich im Anschluß an meine Vernehmung vom 15. 9.1959 durch Beamte des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg nochmals zu Einzelfragen als Zeuge gehört werden soll. Die genannte Aussage, die sich auf Blatt 40 ff der Akten befindet, ist im einzelnen mit mir durchgegangen worden. Ergänzend erkläre ich hierzu folgendes:

Ich traf Anfang Dezember 1941 beim Befehlshaber in Kiew ein. Damals wurde bereits der Kommandeur der Sicherheitspolizei Ehrlinger erwartet. Er traf aber mit Verspätung erst Anfang Februar 1942 zur Übernahme der genannten Dienststelle ein. In Kiew verblieb ich bis Anfang Juni 1942. Danach fand ich außerhalb Rußlands anderweitig als Kriminalbeamter Verwendung. In der Zeit, in der ich beim Befehlshaber bzw. Kommandeur in Kiew tätig war, arbeitete ich ebenfalls als Kriminalrat.

In meiner früheren Vernehmung habe ich angegeben, daß mir ein gewisser Gröver dem Namen nachbekannt. Eine weitere Vorstellung kann ich mit Gröver nicht verbinden. Ich vermag mich nicht zu entsinnen, daß er vom EK 6 aus dem Einsatz kam und anschließend bei der ukrainischen Kriminalpolizei, die beim Kommandeur in Kiew bestand, beschäftigt worden bin. Es ist möglich, daß ich damals Gröver kennengelernt habe. Ich vermag mich aber an ihn nicht zu entsinnen. Insoweit muß ich bemerken,

daß die Dienststelle der ukrainischen Krim.Pol. nicht im unserem Dienstgebäude lag. Da Gröver erst im März-April 1942 nach Kiew gekommen sein will, würde ich ja auch nur kurze Zeit dort mit ihm zusammengewesen sein, da ich ja bereits Anfang Juni 1942 Kiew verließ.

Sturmbannführer Mohr ist mir als Führer eines Einsatzkommandos in Kiew bekannt geworden. Ich vermag mich nicht zu entsinnen daß ich Mohr persönlich jemals gesehen habe. Mir ist heute ein Bild des Mohr vorgelegt worden. Ich habe die betreffende Person nie gesehen. Ich weiß mich auch zu erinnern, daß das Einsatzkommando Mohr in Stalino stationiert war. Als ich im Juli 1942 von Dr. Thomas nach Stalino geschickt wurde, war das Einsatzkommando dort bereits abgerückt. Es kam nach ~~Frank~~ Taganrog/Rostow. Bei meinem Eintreffen in Stalino meldete ich mich dort bei dem SS- und Polizeiführer. Ich glaube mich zu erinnern, daß er im Range eines SS Brigadeführers stand ~~und~~ den Namen Döhning trug. Als ich mich bei Döhning meldete, erklärte er mir, daß das bisher in Stalino stationierte Einsatzkommando gerade abgerückt sei und seine Aufgabe voll erfüllt habe. An diese Äußerung kann ich mich mit Sicherheit erinnern. Döhning wollte damit darlegen, daß ich ein ruhiges Arbeitsgebiet antreffen würde. Von Stalino bin ich bereits nach kurzer Zeit ins Reich zurückgekommen.

Ich habe zu keinem Zeitpunkt davon erfahren, daß das Einsatzkommando Mohr bestimmte Exekutionen insbes. Exekutionen von Juden durchgeführt hat. Insoweit weiß ich nur, daß das Kommando mit dem im allgemein^{en} gestellten Aufgabenkreis in Stalino in Einsatz war.

Mir ist vorgehalten worden, daß ich in meiner Vernehmung vom 15.9.1959 darauf hingewiesen habe, daß ein Restkommando Mohr in Kijew und Umge^{ung} an Massenerschießungen von Juden beteiligt gewesen sei. Insoweit handelte es sich um eine irrtümliche Formulierung. Ich kann die Person des Mohr mit einem in Kijew liegenden Restkommando ~~mit~~ den erwähnten Exekutionen nicht in Verbindung bringen. Wenn ich früher angegeben habe, ~~daß~~ das von Mohr geführte EK habe in Sewastopol gelegen, so wird mir auch insoweit ein Irrtum unterlaufen sein.

Ich höre heute, daß das IK 6 dort nie geübt hat.
Es wird mir damals eine Verwechslung mit dem Einsatzort
Stalino unterlaufen sein.

Ich habe nach meinem Eintreffen in Rizev nichts von
einer Massenerschießung von Juden, die am 13. 10. 1941 in
Enjopofetrowsk stattgefunden hat, erfahren. Ich habe auch
nie etwas davon gehört, daß Sturzbannführer Mohr diese
Erschießung ausführen sollte, dies aber verweigert hat.
Auch sonst habe ich in Bezug auf die Erschießungen während
meines Ostensatzes nie etwas von einer Befehlsverweigerung
gehört.

Krause
Z. v. M.

V. G. U.
Kaus Thiermann

Frick

6085
22. September 1964

Landgericht Karlsruhe-Westfalen	
- Senat 13 -	
Angabe:	22.9.1964
Reg. Nr.:	6177/64
Verf. Nr.:	14 Jans

V.

1) Vermerk : Die von dem Zeugen B e n Z i o n gegen Dr. Schumacher und Brännert erhobenen Beschuldigungen waren nicht Gegenstand des Verfahrens VI Ks 1/60

✓ 2) Eintrag Reg. 9 Js 227 / 64 gegen Dr. Hans Schumacher und Reinhold Brännert (Personalien Bl. 4) wegen Verdachts weiterer NS.-Gewaltverbrechen.

3) B.-Karte §§ 211, 49 StGB (NSG)

4) Zwei weitere Ausfertigungen des Schwurgerichtsurteils vom 13. XII. 1963 gegen Dr. Schumacher und Brännert (VI Ks 1 / 60) bei der Geschäftsstelle der Strafkammern des Landgerichts anfordern.

Davon :

a) eine Ausfertigung an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zu 4 AR 1163 / 62

b) eine Ausfertigung als Beilage zu dem neuen Verfahren

5) Herrn Oberstaatsanwalt

6) Rv.- an das Landeskriminalamt - Sonderkommission für NSG - Nordrhein - Westfalen in

D ü s s e l d o r f

mit der Bitte um eingehende Vernehmung der Beschuldigten Dr. Schumacher und Brännert zu den Beschuldigungen des Zeugen Ben Zion . Die Anschriften der Beschuldigten finden sich Bl. 4.

7) Beleg und Wv. 26. X. 64 (Richterl. Vern. d. Besch. ?)

215

Aktenvermerk

An Referat 4

Betr.: Vorermittlungssache 4 AR-Z 48/58
gegen Dr. Hans S c h u h m a c h e r

Beil.: 1

Hiermit überreiche ich eine von der Jsrael-Polizei durchgeführte Vernehmung des Zeugen Aharon Ben-Zion mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Der Zeuge wirft Dr. Schuhmacher u.a. vor, 8 jüdische Ärzte in Umein durch Erhängen exekutiert zu haben.

In dem Zwischenbericht der Jsrael-Polizei vom 4.10.1961, P.Ain.0159 - 43359, der in anderem Zusammenhang entstanden ist, wird die Aussage wie folgt zusammengefaßt:

" Dr. Hans SCHUHMACHER - SS-Obersturmführer.

Der Zeuge Aharon Ben-Zion sagt aus, dass er im September 1942 in Umein den SS-Obersturmführer Dr. Hans Schuhmacher, den er auf den ihm vorgelegten Lichtbildern wiedererkannte, auf dem Platz, wo das Denkmal von Kotowski stand, gesehen hat. Auf diesem Platz leitete Dr. Schuhmacher die Erhörung von acht jüdischen Ärzten.

Dr. Schumacher war in Begleitung eines ukrainischen Arztes namens Dr. Bondarenko.

Zeugenaussage: Ben-Zion (Seite 3).

Ungefähr in derselben Zeit beobachtete der Zeuge im Orte Schirokowka die Hinrichtung von ca. 10.000 Juden. Zwischen den SS-Offizieren, die die Exekution geleitet haben, hat der Zeuge auch Dr. Schuhmacher erkannt.

Zeugenaussage: Ben-Zion (Seite 4).

Personbeschreibung: Alter ca. 30-35 Jahre, mittelgroß, rundes Gesicht, starker Körperbau.

Der Zeuge Ben-Zion erkannte auf den ihm vorgelegten Lichtbildern den SS-Untersturmführer Reinhold BRUENNERT und erklärte er hätte ihn Anfang 1942 im Orte Bela-Cerkiew gesehen, als er einen jüdischen Knaben in einer Latrine ertrank; danach erschoss er noch einen ukrainischen Knaben.

Zeugenaussage: Ben-Zion (Seiten 5-6).

Personbeschreibung: Alter ca. 30 Jahre, groß, schlank.

Bemerkung: Im Gegensatz zu den Zeugen Kirschenbaum und Sieger, welche den Eindruck intelligenter und wahrheitsliebender Menschen machten, macht der Zeuge Aharon Ben-Zion den Eindruck eines Menschen, der seine Erlebnisse übertreibt. "

Ein Abdruck des Berichtes befindet sich bei 2 AR-Z 21/58, Handakte III.

[Handwritten Signature]
(Sichtung)
Staatsanwalt

Vermerk:

Der Besch. Dr. Hans Schumacher wurde durch Urteil des Schwurgerichts Karlsruhe/Bd. vom ~~20.12.1916~~ 20.12.1961 - VI Ks 1/60-wegen Mordes in 240 Fällen zu der Gesamtstrafe von vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Tatort: Einsatzgebiet des Ek 1b (Ehrlinger-Verfahren).

Ludwigsburg, den 15. August 1962

(Walter *Walter*)
Justizobersekretär

Hr. Justiz. Hans Schumacher,
geb. 26. 4. 1895 in
Ludwigshafen, Hr. Riesenberg,
Verf. Manfred Dingshoffen,
Waffenfabr. Bismarck-Werke,
Huttlingsw. 994

LKA/NW
 Dez. 15

z.Zt. Wuppertal, den 16. 10. 1961

Zum Polizeipräsidentium in Wuppertal-Barmen vorgeladen, erschienen
 der kaufm. Angestellte

Dr. Hans S c h u m a c h e r,
 geb. am 12.6.1907 in Wuppertal,
 wohn. Wuppertal-Barmen, Meckelstr. 53,
 verheiratet, 1 Kind im Alter von 19 Jahren

und erklärt nach eingehender Vorbesprechung auf Befragen
 zur Sache wie folgt:

Mir sind die gegen mich erhobenen Beschuldigungen des Zeugen
 Ben Zion vom 5. 9. 1961 bekannt gegeben worden.

Hier möchte ich zunächst auf meine Angaben in dem Schwur-
 gerichtsverfahren beim Landgericht in Karlsruhe, Az.:

VI Ks 1/60 verweisen, wo ich eine genaue Schilderung meiner
 Einsatzzeiten in Rußland angegeben habe. Ich war von etwa
 Dezember 1941 bis August 1942 in Kiew mit dem Auftrage, die
 russische Miliz aufzubauen. Mit Erlaß vom 1.8.42 wurde ich
 dann zum RSMA versetzt, wo ich mit geringer Verspätung
 auf Grund der Heimreise über Prag, wo ich meine Wohnung hatte
 eintraf.

Zu den erhobenen Vorwürfen bzw. Beschuldigungen möchte ich
 folgendes erwähnen:

Der Zeuge Ben Zion ist mir unbekannt. Ebenso unbekannt ist mir
 der Ort Umanj, den ich nie betreten habe. Der von dem Zeugen
 Ben Zion geschilderte Vorfall der Erhängung von acht jüdischen
 Ärzten ist mir nicht bekannt. Auch kenne ich keinen ukrain-
 nischen Arzt B o n d a r e n k o. Der Zeuge Ben Zion muß
 sich in meiner Person geirrt haben, da ich einerseits zu dem
 von ihm angegebenen Zeitpunkt des Verfalls bereits im RSMA in
 Berlin war. Ferner hatte ich zu dieser Zeit nicht den
 Dienstgrad eines SS-Obersturmführers sondern den eines
 SS-Hauptsturmführers. Weitere Angaben kann ich hierzu nicht
 machen.

Ebenso bestreite ich, etwas mit der Erschießung von angeblich
 10.000 Juden in Schirokowka zu tun gehabt zu haben. Auch in
 Schirokowka bin ich nie gewesen. Wenn der Zeuge Ben Zion

Der Polizeipräsident in Berlin 1 Berlin 42, den 9 .2.1965
I 1 - KJ 2 - 70/65 Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 66 0017 App. 30 15
Im Innenbetrieb: (95) 42 31

Urschriftlich

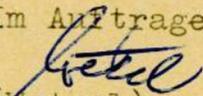
dem
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin
z.H. von Herrn ESTa S e v e r i n
-o.V.i.A.-

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

11. FEB. 1965

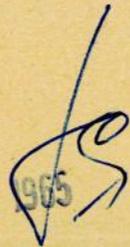

zum Vorgang 1 AR (RSHA -Verfahren) 254/64 nachgesandt.

Im Auftrage


(Wetzel)

Ma

1 zH
2 mit. v. g. l. e. p. e. n.

12. FEB. 1965


254/69
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin

z.Zt. Stuttgart, den 2. Febr. 1967

- 1 Js 4/65 (RSHA) -

Gegenwärtig:

Staatsanwalt Schmidt
Just. Ang. Digeser

In die Diensträume der Staatsanwaltschaft Stuttgart *vorgeladen*
erscheint der Justiziar

Dr. Hans S c h u m a c h e r
geb. 12. Juni 1907 in Barmen
wohnhaft in Sindelfingen, Neckarstr. 6

Der Zeuge wurde in einer eingehenden Vorbesprechung
mit dem Gegenstand seiner Vernehmung vertraut gemacht.

Er erklärte :

Mit einem Angehörigen des ehem. RSHA bin ich weder
verwandt noch verschwägert. Auf meine Rechte gemäss
§ 55 StPO wurde ich hingewiesen.

Das Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht
in Karlsruhe hat inzwischen Rechtskraft erlangt.

Hinsichtlich meines Lebenslaufes bitte ich auf die
Angaben im Urteil unter II Bezug zu nehmen. Diese
Angaben sind richtig.

Im November 1941 war ich stellvertretender Leiter der
Kripoabteilung in Duisburg. Hier erreichte mich ein
Schnellbrief des RSHA, der von Schraepel gezeichnet
war und in dem mir mitgeteilt wurde, dass ich mich

für eine Abordnung zur Einsatzgruppe C Ukraine mit dem Sitz in Kiew in Berlin beim RSHA Amt I , Referat I A 3 unverzüglich zu melden hätte. Etwa Ende November 1941 begab ich mich befehlsgemäss nach Berlin und meldete mich im RSHA bei Schraepel selbst oder einem seiner Sachbearbeiter. In Berlin erhielt ich Ausrüstung und Uniform mit dem Rang eines Hauptsturmführers. Gleichzeitig wurde mir mitgeteilt, daß der Einsatzgruppenchef Dr. Thomas einen Fachmann für den Aufbau der ukrainischen Kriminalpolizei angefordert hätte und dass man mich aufgrund meiner guten Vorkenntnisse dazu ausersehen hätte, diese Aufgabe in Kiew auszuführen. Weitere Informationen erhielt ich in Berlin nicht. Auch irgendwelche schriftlichen Unterlagen wurden mir nicht gezeigt.

Etwa Ende November / Anfang Dezember 1941 begab ich mich mit dem Zug in einer etwa 8tägigen Fahrt über Krakau - Lemberg nach Kiew. Da Dr. Thomas bei meiner Ankunft nicht anwesend war, bin ich zunächst 8 Tage beschäftigungslos gewesen. Als Dr. Thomas nach Kiew zurückkehrte, meldete ich mich bei ihm und erhielt auch von ihm den Auftrag, eine ukrainische Kriminalpolizei aufzubauen und mit Hilfe dieser Ordnung^g der Stadt Kiew zu schaffen. Dr. Thomas war offensichtlich durch das RSHA über mein Erscheinen und über meine Aufgabe informiert worden. Er teilte mich dem in Kiew gelegenen Restkommando EK 5 zu. Kommandoführer war der Obersturmbannführer M a y e r. Erst durch M a y e r wurde mir eingehend der organisatorische Aufbau der Einsatzgruppe C erläutert und von M a y e r habe ich auch erstmals von dem sogenannten " Führerbefehl " erfahren. Gleichzeitig erzählte mir M a y e r damals, dass in Kiew eine KdS-Dienststelle unter Leitung von E h r l i n g e r eingerichtet werden sollte und dass das EK 5 in dieser Dienststelle aufgehen sollte. E h r l i n g e r sollte an sich ^d zu dieser Zeit bereits in Kiew sein. Da aber niemand wusste, warum er ^{noch} nicht eingetroffen war, verzögerte

sich die Einrichtung der Dienststelle. Inzwischen begann ich mit den Vorarbeiten zum Aufbau einer ukrainischen Kripo. Weihnachten 1941 wurde ich von Dr. Thomas auf Heimaturlaub geschickt und erhielt von ihm gleichzeitig den Auftrag, im RSHA vorzusprechen und weitere Kripobeamte anzufordern sowie die notwendigen technischen Geräte für den Erkennungsdienst bereitstellen zu lassen. Diesem Befehl kam ich anlässlich meines Urlaubs nach. Im Amt I habe ich dem Referatsleiter Schraepel entsprechenden Bericht erstattet und ihn gleichzeitig gebeten, weitere Fachleute nach Kiew abzustellen. Ausserdem war ich im Amt V und habe dort mit dem entsprechenden Sachbearbeiter über die Beschaffung der notwendigen Geräte für den Erkennungsdienst verhandelt. Wenn mir hier der Name Kriminalrat Amend (V C 2) als Sachbearbeiter des Referates Erkennungsdienst und Fahndung vorgehalten wird, so glaube ich mich heute daran zu erinnern, daß es dieser Sachbearbeiter war, mit dem ich damals die Verhandlungen führte.

Etwa Ende Januar 1942 kehrte ich nach Kiew zurück. Die bestellten Geräte wurden auch kurz darauf tatsächlich geliefert. Da E h r l i n g e r immer noch nicht da war, und fast alle Führer wegen Krankheit u.a. ausgefallen waren, erhielt ich von Dr. Thomas den Befehl, bis zum Eintreffen von E h r l i n g e r das Restkommando des EK 5 in Kiew zu führen.

Etwa Mitte Februar 1942 erschien E h r l i n g e r in Kiew und baute die dortige KdS-Dienststelle entsprechend dem Aufbau im RSHA auf. Ich selbst übernahm die Leitung der Abteilung V. Da ein Leiter für die Abteilung IV zwar angefordert, aber noch nicht eingetroffen war, musste ich auf Anordnung E h r l i n g e r s auch diese Abteilung kommissarisch übernehmen und leiten. Dies

zog sich dann etwa über 3 - 4 Monate hin, bis schliesslich der Hauptsturmführer W a g n e r von der Gestapo eintraf und die Abteilung IV in eigener Verantwortung übernahm.

Mir ist noch in Erinnerung, daß E h r l i n g e r bei seinem Erscheinen eine sogenannte "Blechbeschlagene" Einsatzkiste " (das war eine Kiste, die alle SS-Offiziere erhielten und in ^{der} die man seine sämtlichen persönlichen ^{Sachen} mitführte) mitbrachte, aus der er eine Reihe von Schnellheftern auspackte, indenen sich nach seinen Worten grundsätzliche Befehle und Erlasse des RSHA befanden. Nach diesen Befehlen organisierte er die KdS-Dienststelle. Da ich E h r l i n g e r gegenüber klar zum Ausdruck gebracht hatte, dass ich ~~nie~~ mit Judenangelegenheiten nichts zu tun haben wollte, zeigte mir dieser eine schriftliche Anweisung Heydrichs über die vorgeschriebenen Tätigkeiten der Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos. An den genauen Inhalt vermag ich mich heute nicht mehr zu erinnern. Nachdem mir hier nunmehr das sogenannte Merkblatt zur Einsichtnahme vorgelegt worden ist, erinnere ich mich jetzt daran, daß es dieser Erlass gewesen ist, den mehr E h r l i n g e r damals vorzeigte. Die weiteren Befehle und Anordnungen, die E h r l i n g e r bei sich hatte, habe ich nicht gesehen. Als Adjutant von E h r l i n g e r fungierte der damalige Obersturmführer Reinhold B r ü n n e r t. Dieser leitete auch die Registratur und führte das Tagebuch für Geheime Reichssachen und für Geheime Sachen.

Bis etwa Mitte Juni 1942 leitete ich bei dem KdS in Kiew die Abteilung V und kommissarisch , wie bereits erwähnt, die Abteilung IV. Während dieser Zeit ist mir nicht bekannt geworden, dass ein direkter Verkehr zwischen dem RSHA und der KdS-Dienststelle bestand. Ich erinnere mich lediglich als eine große Ausnahme nur noch eines Falles, in dem auf direkte Anweisung des RSHA nach einem flüchtigen ehemaligen Kripoangehörigen gefahndet werden sollte, der angeblich

in Kiew untergetaucht sein sollte. Es ist aber durchaus möglich, daß E h r l i n g e r aufgrund seiner guten Beziehungen nach Berlin einen direkten Kontakt zum RSHA unterhielt. Selbstverständlich sind mir zahlreiche Befehle und Anordnungen des RSHA über den BdS und über E h r l i n g e r zur Kenntnis und entsprechenden Bearbeitung gekommen. Diese Anordnungen waren aber rein verwaltungstechnischer oder personeller Art.

Soweit während dieser Zeit Exekutionen an Juden und anderen durchgeführt worden sind, beruhten diese auf dem sogenannten " Führerbefehl ". Mir ist nicht bekannt, daß aus dem RSHA konkrete Einzeltötungsbefehle auf der Dienststelle eingegangen sind.

Berichte brauchte ich in dieser Zeit nicht zu schreiben, das tat E h r l i n g e r alles selbst.

Ende Juni / Anfang Juli 1942 erhielt ich nochmals Heimaturlaub. Auf der Rückreise habe ich in Berlin im RSHA, Referat I A 3 vorgesprochen und um meine Ablösung gebeten. Hierbei wurde mir bedeutet, dass der entsprechende Schnellbrief bereits unterzeichnet sei und man angenommen hätte, ich würde mich bereits zum Dienstantritt melden. Ich kehrte zunächst nach Kiew zurück, wo ich etwa Ende Juli 1942 eintraf. Kurz darauf erhielt ich von Dr. Thomas den Befehl, mich sofort nach Stalino zu begeben. Einen besonderen Auftrag hatte ich nicht. Insbesondere trifft es nicht zu, daß ich die in Stalino geplante KdS-Dienststelle einrichten sollte. Selbstverständlich habe ich mit meinen Begleitern in Stalino eine entsprechende Unterkunft ausgewählt und eine Funkverbindung zur BdS-Dienststelle nach Kiew eingerichtet. Schon nach wenigen Tagen erhielt ich direkt vom Amt I einen Schnellbrief, der mich von meiner Abordnung zum BdS Kiew entband und mich nach Berlin zurückbeordnete. Ich sollte zukünftig im Amt I Disziplinarsachen bearbeiten.

Von Stalino aus begab ich mich unverzüglich über Kiew nach Berlin zurück. Im RSHA brauchte ich niemanden über meine Erlebnisse im Osteinsatz zu berichten.

Während meines gesamten Rußlandeinsatzes hatte ich niemals irgendwelchen Kontakt zu dem zuständigen HSSPF.

Zu einem weiteren Osteinsatz bin ich nicht mehr kommandiert worden.

Der mir hier soeben erläuterte Begriff " Kommandostab " ist mir bis heute nicht bekannt gewesen.

Zum Abschluss meiner heutigen Vernehmung erkläre ich auf ausdrückliches Befragen, dass ich weiteres zu dem mir bekanntengegebenen Vernehmungsthema nicht bekunden kann.

Laut diktiert, mitgehört, genehmigt und eigenhändig unterschrieben :

gez. Hans Schumacher

Geschlossen:

gez.Schmidt

(Schmidt)
Staatsanwalt

gez.Digeser

(Digeser)
Just.Ang.

z.Zt. Stuttgart, 11. Oktober 1967

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig:

Staatsanwalt Hauswald

KOM Hinkelmann

Just. Ang. Digeser

- Prot. Führerin -

Zur Staatsanwaltschaft Stuttgart vorgeladen erscheint
der Angestellte

Dr. Hans S c h u m a c h e r
geb. am 12. 6. 1907 in Wuppertal
wohnhaft in 7032) Sindelfingen,
Neckarstr- 6
Tel.: 07031 / 85 244

und erklärt nach eingehender Vorsprechung unter Belehrung
der §§ 52 und 55 StPO :

Mir ist meine Vernehmung durch die brit. Ermittlungs -
behörde in London vom 22. Februar 1946 (Vernehmungsband VI
Bl. 35 ff) auszugsweise vorgelesen worden. Ich habe sie an -
schliessend selbst durchgelesen . Ich bestätige die Richtigkeit
meiner damaligen Angaben.

Ich war seit 1. Dezember 1943 bis Februar 1945 Vertreter des
Leiters der Kriminalpolizeileitstelle Breslau, ORR Wielen.
In dieser Eigenschaft war ich hauptsächlich für die Leitung
des Innendienstes zuständig.

Leiter der Stapoleitstelle Breslau war ein gewisser
S c h a r p w i n k e l. Aus bestimmten Gründen bin ich selbst
interessiert, näheres über den Verbleib des S c h a r p w i n k e l
zu erfahren.

Durch geschäftliche Beziehungen kam ich mit dem Geschäftsleiter **W e s t** der Gemeinnützigen Siedlungs-Gesellschaft des Hilfswerk der Evang. Kirche, Herrn Assessor **Günther A n d e r s**, zusammen. Herr **A n d e r s**, der jetzt pensioniert ist, hatte seinen geschäftlichen Sitz in Düsseldorf - Oberkassel, Kaiser-Friedrich Ring 23. Privat ist er in Düsseldorf - Angermund zu erreichen. Er ist der Schwager des Dr. **S c h a r p w i n k e l**, d.h. seine Schwester hatte Dr. **S c h a r p w i n k e l** geheiratet. Frau **S c h a r p w i n k e l** geb. **A n d e r s** hat zwei Kinder und wohnt in Osnabrück. Möglicherweise ist Herr **A n d e r s** in der Lage, Hinweise über den Verbleib des **S c h a r p w i n k e l** zu geben.

Wenn mir gesagt wird, daß **S c h a r p w i n k e l** nicht in sowjetischer Kriegsgefangenschaft verstorben, sondern 1955 aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden sein soll, so ist mir diesbezüglich zwar nichts bekannt, jedoch halte ich es nach der Persönlichkeit des **S c h a r p w i n k e l s** ebenfalls für möglich. Bei der Einstellung des Dr. **S c h a r p w i n k e l** und seinen intellektuellen Fähigkeiten erscheint es mir nicht ausgeschlossen, daß **S c h a r p w i n k e l** nachrichten - dienstlich - dann aber unter falschem Namen - tätig ist. Da ich selbst interessiert bin, den Verbleib des **S c h a r p w i n k e l** aufzuklären, werde ich versuchen, Informationen einzuholen und sie dem vernehmenden Staatsanwaltschaft weiterreichen. Ich stelle anheim, sich mit Herrn Oberregierungsrat **Josef S c h r e i d e r** von der Münchner Kriminalpolizei diesbezüglich in Verbindung zu setzen. Ferner weise ich in diesem Zusammenhang auf die Kriminalkommissarin **Hertha D e u s**, nach dem Kriege Leiterin der WKP in Hamburg, hin.

Von Herrn A n d e r s kann ich noch sagen, daß er bezüglich S c h a r p w i n k e l selbst das größte Interesse hätte, und zwar aus familiären Gründen, dessen Verbleib festzustellen.

Der mir genannte Kriminalsekretär Max H a m p e l ist mir noch gut erinnerlich. Er war ein zuverlässiger und biederer Beamter. Wenn H a m p e l angegeben hat, S c h a r p w i n k e l sei 1954 über Frankfurt/Oder aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft entlassen worden, so halte ich diese Angaben für glaubwürdig. Ein Kriminalbeamter ~~Kriminalbeamter~~ ^{M ü l l e r} ist mir in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Befragt nach K O S L u x , der bei der Stapoleitstelle Breslau an den Erschiessungen brit. Offiziere aus dem Lager Sagan teilgenommen hat, habe ich erfahren, daß dieser beim Festungskampf Breslau gefallen sein soll. Er war Hamburger, er müsste Jahrgang 1903/04 gewesen sein. Daß L u x gefallen sein soll, habe ich von den brit. Ermittlungsbeamten in London gehört.

Die Kriminalsekretäre ~~Kriminalsekretäre~~ K n a p p e und P a t k e von der Stapoleitstelle Breslau sind mir nicht bekannt.

Die in meiner Vernehmung vom 22. Februar 1946 angegebenen Kriminalkommissare F i g a s und P o h l waren beauftragt gewesen, brit. Offiziere entweder von Görlitz nach Sagan oder umgekehrt gebracht zu haben. Hier handelt es sich lediglich um eine Transportbegleitung, bei der noch weitere Kriminalbeamte mitgewirkt haben. Der Verbleib von F i g a s ist mir nicht bekannt. ^{Walter} K r / P o h l soll bei der Kriminalpolizei in Dortmund tätig sein.

Befragt zum Sagan - Fall selbst kann ich folgende Angaben machen :

ORR W i e l e n wurde kurz nach dem Massenausbruch, der am 25. März 1944 geschah, wie mir mitgeteilt wurde, durch Fernschreiben oder telefonisch zu N e b e nach Berlin gerufen. Dort wurde ihm ein Geheimbefehl mitgeteilt, über dessen Inhalt ich von W i e l e n nach seiner Rückkehr am nächsten Tage nichts erfahren habe. W i e l e n deutete lediglich an, daß sich die höchsten Stellen mit diesem Massenausbruch befassen und meinte damit Hitler und Keitel. Als ich zu erkennen glaubte, daß es sich um rechtswidrige Massnahmen handeln würde, gab ich W i e l e n zu verstehen, daß ich mich mit der Angelegenheit in keiner Weise befassen werde. W i e l e n hat mir auch in dieser Sache nicht den geringsten Auftrag gegeben. Wenn ich gefragt werde, ob W i e l e n am Montag, den 27. oder Dienstag, den 28. März 1944, in Berlin gewesen ist, so erkläre ich, dass ich mich damals in meiner Vernehmung vom 22. Februar 1946 an den genauen Tag - ich hatte damals Dienstag angegeben - nicht erinnern konnte. Es kann durchaus zutreffen, dass W i e l e n schon am Montag, den 27. März 1944, bei N e b e in RKPA gewesen ist.

Bei der Besprechung zwischen N e b e und W i e l e n war, wie ich vermute, auch der Leiter der Kriegsfahndungszentrale des RKPA, ein Dr. S c h u l z e, anwesend. Ich hatte damals von ^{W i e l e n} N e b e erfahren, dass der zuständige Gruppenleiter des RKPA für Fahndungen bestimmt teilweise an dieser Besprechung teilgenommen hat. Wie sich der Gruppenleiter des RKPA für Fahndungen bei dieser Besprechung verhalten hat, habe ich von W i e l e n nicht erfahren. W i e l e n sagte mir lediglich noch, dass N e b e über den Geheimbefehl äusserst deprimiert war.

Nach seiner Rückkehr aus Berlin ging W i e l e n , nachdem er mich kurz unterrichtet hatte, sofort zu S c h a r p w i n k e l , mit dem er weitere Besprechungen hatte.

Über den weiteren Verlauf der Sagan - Fahndung und der Erschiessungen habe ich Wesentliches damals nicht erfahren. Mir waren lediglich die Meldungen über Wiederergreifungen bekanntgeworden, Mit dem Sagan - Fall selbst hatten sich ausser W i e l e n der Kriminalrat Erich B r ü n n e r und der KK A b s a l o n zu befassen. B r ü n n e r war Sicherheitsbeauftragter des RSHA für die Verhinderung von Kriegsgefangenenfluchten bei der Kripoleitstelle Breslau. ~~Sicherheitsbeauftragter~~ ^{Dr.} war er bei der KPLSt Breslau kurz vor meinem Dienstantritt Inspektionsleiter geworden und erhielt später die Stellung eines Sicherheitsbeauftragten, die er auch während des Sagan - Falles geleitet hat. B r ü n n e r kam von der Stapoleitstelle Breslau und wurde von dieser durch S c h a r p w i n k e l versetzt, weil er den Anforderungen von S c h a r p w i n k e l nicht genügte. Sein ^{späterer} Verbleib ist mir unbekannt. Dr. A b s a l o n leitete das Fahndungskommissariat.

Wenn ich gefragt werde, welcher Beamte der KPLSt Breslau auf Anforderung des RKPA eine sogenannte Aufrührerliste erstellt haben könnte, in der die Namen derjenigen brit. Offiziere verzeichnet waren, die den Massenausbruch organisiert haben, so kommen hierfür B r ü n n e r oder A b s a l o n in Betracht. Mir ist nicht bekannt, auf wessen Veranlassung eine solche Aufrührerliste angefordert worden ist.

Bei Kriegsgefangenenfluchten bestand während des Krieges generell die Regelung, daß wiederergriffene Kriegsgefangene sofort der örtlich nächsten Wehrmachtsdienststelle

zu melden und zu überstellen waren. Es hat damals eine Anweisung des RSHA bestanden, die die sofortige Meldung und Rücküberstellung wiederergriffener Kriegsgefangener anordnete. Für die Kriminalpolizei war ^{es} damals eine völlig klare Sache, dass wiederergriffene Kriegsgefangene ohne jede Verzögerung der Wehrmacht zurückzuübergeben waren. Eine Festhaltung wiederergriffener Kriegsgefangener in polizeilichem Gewahrsam war danach unzulässig. Die sofortige Meldung von Wiederergriffungen an die Wehrmacht nahmen die örtlichen Aussenstellen der Kriminalpolizei unmittelbar vor und unterrichteten die Kripoleitstellen lediglich aus statistischen Gründen. Auch die Rücküberstellungen wurden von den Kripoaussenstellen ohne Einschaltung der Kripoleitstellen vorgenommen. Wenn im Sagan - Fall nicht so verfahren worden ist, sondern die Kriegsgefangenen auf Weisung des RKPA - wie mir mitgeteilt wurde - in Polizeigewahrsam gehalten wurden und keine Mitteilungen über ihre Wiederergriffung an die Wehrmacht gegeben worden sind, so widersprach das den damals bestehenden Bestimmungen. Wären damals nicht gegenteilige Anordnungen des RKPA - Kriegsfahndungszentrale - ergangen, wie mir anhand von Bl. 49 und 51 des Dokumentenbandes XVI aufgezeigt worden ist, so wären die im Bereich der KPISt Breslau wiederergriffenen brit. Fliegeroffiziere sofort der Wehrmacht zurückübergeben worden, wie es bei bis zum Sagan - Fall ständige Übung gewesen ist.

Mir wurde aus der Vernehmung des K K M e h r vom 4. April 1946 der 2. Absatz auf Seite 2 (Vernehmungsband VI Bl. 19) vorgelesen. Ich habe keine Erinnerung an den Besuch eines Kriminalkommissars des RKPA in Breslau am 3. April 1944, bei der in meiner Gegenwart und im Beisein

von W i e l e n und B r ü n n e r Feststellungen über die Zahl der Wiederergriffenen und der noch in Polizei-
gewahrsam befindlichen brit. Offiziere u. ä. getroffen worden sind. Möglicherweise meinte KK M e h r nicht meine Person, sondern Dr. A b s a l o n als Teilnehmer an dieser Besprechung.

Zu einem mir nicht mehr bekannten Zeitpunkt erfuhr ich von W i e l e n , dass ihm eine Anzahl Urnen mit den sterblichen Überresten erschossener brit. Flieger über-
sandt worden ist. W i e l e n war über diese Tatsache äusserst entrüstet.

Abschliessend möchte ich nochmals hervorheben, dass ich mit der Sagan - Fahndung und den Erschiessungen nicht das geringste zutun gehabt habe. Soweit ein Briefwechsel oder ein Fernschreiberkehr in dieser Sache zwischen der KPISt Breslau und dem RKPA stattgefunden hat, lief dieser nicht durch meine Hand, zumal es sich hierbei um Geheime Reichssachen handelte, die stets versiegelt befördert wurden.

Hätten die Kriminalpolizeidienststellen, bei denen wiederergriffene brit. Offiziere aus dem Lager Sagan eingeliefert oder in polizeilichem Gewahrsam gehalten wurden, die Wehrmacht hiervon sofort unterrichtet, so hätten meiner Überzeugung nach die zuständigen Wehrmachtsdienststellen, im Bereich der KPISt , insbesondere das Stalag Sagan selbst sofort alles unternommen, um die brit. Offiziere wieder in das Lager Sagan zurückzuführen. Ganz sicher wären die brit. Offiziere von den Kripodienststellen der er-
suchenden Wehrmachtsdienststelle unmittelbar übergeben worden, wenn ein mit der Rückführung beauftragter Offizier

oder sonstiger Wehrmachtsangehöriger sich entsprechend legitimiert hätte. Auf diese Weise hätte die Ausführung des verbrecherischen Sagan - Befehls verhindert, mindestens jedoch aufgehalten werden können.

In meiner Gegenwart diktiert, selbst gelesen genehmigt und unterschrieben :

Karl Weismann

Geschlossen :

Hauswald
(Hauswald, Staatsanwalt)

(Hinkelmann KOM)

Digese
(Digeser , Just. Ang.)

~~Staatsanwaltschaft~~
~~bei dem Kammergericht~~

Der Senator für Justiz
Referat III/C

1 Berlin 10, den
Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf: 3 06 0011
(Im Innenbetrieb 968)

21. 5. 1973

App.: _____

1451 E - III/C 2 (12)

Geschäfts-Nr.: _____

Bitte bei allen Schreiben angeben!

□

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Kammergericht
- Ref. RSHA -

Neue Anschrift:
1 Berlin 12
Lewishamstr. 1
(933) 833



28. MAI 1973

Ne

L

Zur dortigen Geschäfts-Nr.: 1 AR (RSHA) 254/64

Anlagen: 1 Bd. _____ Heft(e)

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten
- Sachstandsmitteilung
- Kenntnisnahme von Bl. _____ d. A.
- weitere Veranlassung gemäß Bl. _____ d. A.
- Weitergabe an

Die angeforderten Akten

- liegen an.
- sind nicht entbehrlich.
- sind versandt.

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.
- werden nach Erledigung zurückgesandt.

Bemerkungen:

Auf Anordnung

Bausels
Verw. Angestellte

AVR 10

Kurzersuchen und -antwort im Behördenverkehr

StAT

4000 7.70